



**SCHLUSSBERICHT  
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES  
ZU DEN VON DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR**

**2022**

**AUFGESTELLTEN JAHRESABSCHLÜSSEN**

## Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1. Grundlagen der Jahresabschlussprüfung 2022</b>	<b>6</b>
1.000 Prüfauftrag, Prüfungsgegenstand und -durchführung	6
1.100 Berichterstattung über Prüfungsergebnisse	8
1.200 Abwicklung Jahresabschluss 2021 / Konsolidierte Gesamtabschlüsse 2019 und 2020	9
1.300 Weitere Prüfleistungen des RPA	9
<b>2. Ergebnis der Prüfung 2022</b>	<b>11</b>
2.100 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung	11
2.200 Jahresergebnis 2022	11
2.300 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2022	16
2.400 Bestätigungsvermerk	17
<b>3. Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2022</b>	<b>18</b>
3.000 Genehmigungsverfahren	18
3.100 Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung	19
3.200 Haushaltssicherungskonzept	20
3.300 Kredite	21
3.400 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	23
<b>4. Rechnungslegung 2022</b>	<b>26</b>
4.010 Ergänzende Anforderungen an das Buchhaltungssystem SAP	26
4.100 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung	26
4.200 Budgetierung im Ergebnishaushalt	28
4.300 Investive Deckungsringe im Finanzhaushalt	28
4.400 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	29
4.500 Haushaltsreste in Ergebnis- und Finanzrechnung	30
4.600 Verpflichtungsermächtigungen	31
<b>5. Jahresabschluss 2022</b>	<b>33</b>
5.100 Ergebnisrechnung	33
5.200 Finanzrechnung	45

5.300	Aktiva	48
5.400	Passiva	54
5.500	Anhang / Anlagen zum Anhang / Rechenschaftsbericht	63
<b>6.</b>	<b>Feststellungen zu zentralen Themen</b>	<b>64</b>
6.100	Spenden, Schenkungen und ähnliche empfangene Zuwendungen	64
6.300	Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	64
6.400	Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)	65
6.500	Bautechnische Prüfung	70
6.600	Zuwendungen	75
<b>7.</b>	<b>Prüfung der Verwaltung</b>	<b>79</b>
7.040	Teilhaushalt 18 - Personal und Organisation	79
7.100	Teilhaushalt 23 - Wirtschaft	79
7.260	Teilhaushalt 50 - Soziales	79
7.280	Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	81
7.320	Teilhaushalt 57 - Senioren	83
7.360	Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen	84
<b>8.</b>	<b>Sondervermögen</b>	<b>86</b>
8.100	Sondervermögen ohne gesonderte Entlastungsverfahren	86
8.200	Sondervermögen mit gesonderten Entlastungsverfahren	92
<b>9.</b>	<b>Beteiligung an Unternehmen, interkommunale Zusammenschlüsse</b>	<b>95</b>
9.000	Beteiligungsbericht 2022	95
9.100	Beteiligung an Unternehmen	95
9.200	Interkommunaler Zusammenschluss	96

**Anlage 1**

**Zusammenstellung der Prüfberichte zum SB 2022 97**

**Anlage 2**

**Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2022 98**

## Abkürzungsverzeichnis

<b>ADA</b>	Allgemeine Dienstanweisung
aha	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
AHW	Anschaffungs-/ Herstellungswerte
AiB	Anlagen im Bau
apl.	außerplanmäßig
arh	Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
Bj.	Berichtsjahr
Bz.	Berichtsziffer
<b>DR</b>	Deckungsring
Ds.	Drucksache
<b>EigBetrVO</b>	Eigenbetriebsverordnung
EöB	Eröffnungsbilanz
<b>FB</b>	Fachbereich
FI	Finanzbuchhaltung (Financial Accounting)
<b>GB</b>	Geschäftsbereich
Gj.	Geschäftsjahr
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
<b>HA</b>	Haushaltsansatz
HCC	Hannover Congress Centrum
HR	Haushaltsrest
HFR	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hpl.	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
<b>ILV</b>	Interne Leistungsverrechnung
Info-Ds.	Informationsdrucksache
<b>KLR</b>	Kosten- und Leistungsrechnung
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung

<b>LHH</b>	Landeshauptstadt Hannover
<b>MI</b>	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Nds. MBI.</b>	Niedersächsisches Ministerialblatt
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NFVG	Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz
Nj.	Nachjahr
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
<b>ÖPP</b> / PPP	Öffentlich-Private Partnerschaft / Public Private Partnership
<b>PBV</b>	Pflege-Buchführungsverordnung
PWB / EWB	Pauschalwertberichtigung / Einzelwertberichtigung
<b>RBW</b>	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
RST	Rückstellungen
<b>SAP</b>	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
<b>TH</b>	Teilhaushalt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
<b>üpl.</b>	überplanmäßig
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
<b>VA</b>	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
VgV	Vergabeverordnung
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwN	Verwendungsnachweis
<b>ZVK</b>	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

## 1. Grundlagen der Jahresabschlussprüfung 2022

### 1.000 Prüfauftrag, Prüfungsgegenstand und -durchführung

#### 1.001 Prüfung des Jahresabschlusses als gesetzliche Pflichtaufgabe

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die pflichtgemäße Prüfung des Jahresabschlusses der LHH als Grundlage der Entscheidung des Rates über den Jahresabschluss und zugleich die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 129 NKomVG.

Diese Prüfung schließt insbesondere die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune im Jahresabschluss (§ 128 Abs. 1 NKomVG) sowie die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 156 Abs. 1 NKomVG) ein.

Gegenstand unserer Prüfung ist der von der Verwaltung aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 05.09.2023 festgestellte „Jahresabschluss 2022 gemäß § 128 NKomVG“, der uns am 14.09.2023 vollständig vorgelegt wurde.

Der Jahresabschluss des wirtschaftlich selbständig geführten Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren ist gemäß § 139 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Kommune und daher in die Prüfung miteinzubeziehen.

#### 1.002 Terminvorgabe für den Beschluss über den Jahresabschluss durch das NKomVG

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG war der Jahresabschluss für das Hj. 2022 bis zum 31.03.2023 aufzustellen, dagegen der Jahresabschluss 2022 des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren gemäß spezieller Vorschriften der PBV erst bis zum 30.06.2023 (siehe Bz. 8.122).

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG ist eine Beschlussfassung der vom RPA geprüften Jahresabschlüsse durch den Rat bis Ende des nachfolgenden Jahres vorgesehen, hier also Ende 2023.

#### 1.003 Prüfungsergebnisse im Schlussbericht dokumentiert

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

**In diesem Bericht werden nur wesentliche Feststellungen dokumentiert. Demnach unterbleibt eine Berichterstattung bei Positionen, die unwesentlich sind bzw. bei denen keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden. Insofern ergeben sich Brüche in der Bezifferung bei den Bz. 5 bis 7.**

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. ± einer Einheit (€, %) auftreten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und der begründenden Unterlagen erfolgte nach den Vorgaben des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Der Prüfung des Jahresabschlusses ist im Bj. die begleitende Prüfung der FB (einschließlich laufender Kassenvorgänge und Belege gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG) vorgeschaltet.

Auf Grund der Corona-Pandemie wurden im Bj. Vorort-Prüfungen in der Verwaltung und auch Kassenprüfungen nur eingeschränkt durchgeführt.

#### 1.004 Weitere gesetzlich vorgeschriebene sowie vom Rat übertragene Prüfungen

Im NKomVG nicht ausdrücklich bei der Prüfung des Jahresabschlusses benannt und dennoch mit ihr im Zusammenhang stehend sind die übrigen durch § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgegebenen Prüfungen der

- Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie ihre dauernde Überwachung,
- Vergaben vor Auftragserteilung.

Hinzu kommen die gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. der RPO durch den Rat übertragenen Prüfungen:

- Vorräte und Vermögensbestände,
- Ordnungs- / Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und kommunalen Stiftungen,
- Betätigung der LHH als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kassen- sowie Buch- und Betriebsprüfungen bei Dritten, soweit sich die LHH dies vorbehalten hat.

Wesentliche Feststellungen aus diesen Prüfungen sind ebenfalls in diesem Schlussbericht dargestellt.

#### 1.005 Risikoorientierter Prüfungsansatz

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung, die jedoch gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere wegen beschränkter Personalressourcen begrenzt werden muss.

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmen sich die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen (System- und Einzelfallprüfungen) durch unsere Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Die Auswahl der Stichproben beruht auf einem Verfahren der sachbezogenen Auswahl, nicht auf einem mathematisch-statistischen Verfahren. Ausgewiesene Werte in der Buchführung und deren Bewertung werden anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung im Jahresabschluss. Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

Soweit sich Prüfungsfeststellungen nur auf einzelne Dezernate oder Fachbereiche konzentrieren, folgt dies aus den bei den Prüfungen gesetzten Schwerpunkten, auf die sich dann unsere Feststellungen beziehen. Dies stellt jedoch keinen Vergleich der Qualität der in den jeweiligen Verwaltungsbereichen geleisteten Arbeit untereinander dar.

1.006 Konsolidierter Gesamtabchluss 2022

Die LHH hat gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG für das Hj. 2022 einen konsolidierten Gesamtabchluss zu erstellen. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG soll dieser innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. aufgestellt werden, damit der Rat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über diesen Abschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres beschließen kann.

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG durch das RPA zu prüfen. Allerdings kann das RPA eine\*n Wirtschaftsprüfer\*in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte mit der Durchführung der Prüfung beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Kommune erfolgt (§ 156 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Nach einem Vergabeverfahren für die Abschlussprüfung konsolidierter Gesamtabchlüsse erfolgt die Prüfung konsolidierter Gesamtabchlüsse ab 2021 durch Dritte.

1.100 **Berichterstattung über Prüfungsergebnisse**

1.101 Berichte und Feststellungen gegenüber der Verwaltung

Unsere Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen teilen wir der Verwaltung schriftlich mit (siehe **Anlage 1 „Zusammenstellung der Prüfberichte zum SB 2022“**). Grundsätzlich haben diese Prüfungsbemerkungen Bezug zur Haushaltswirtschaft des Bj., sie können aber auch zurückliegende Rechnungsjahre betreffen bzw. aus Gründen der Aktualität schon das Verwaltungshandeln im laufenden Jahr zum Gegenstand haben.

Die LHH hat in zunehmendem Maße Zuwendungen (EU, Bund, Land) erhalten. In den Zuwendungsbescheiden wird der LHH auferlegt, vom RPA testierte Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese Prüfungen sind durch die Komplexität der Vorgänge und Vorschriften zumeist sehr zeitaufwendig. Die Prüfungen sind in **Anlage 2 „Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2022“** zusammengefasst.

1.102 Zeitnahe Unterrichtung des HFR

Grundsätzlich unterrichten wir die Mitglieder des HFR über wesentliche Ergebnisse durchgeführter Prüfungen, so dass neben der Berichterstattung zum Jahresabschluss eine zeitnahe Unterrichtung gewährleistet ist.

1.200 **Abwicklung Jahresabschluss 2021 / Konsolidierte Gesamtabstschlüsse 2019 und 2020**

1.201 Entlastung des Jahresabschlusses 2021 innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist beschlossen

Der Oberbürgermeister legte den Jahresabschluss 2021 im September 2022 zur Beschlussfassung verfristet vor (Ds. 2061/2022). Die gesetzliche Frist zur Entlastung des Jahresabschlusses bis zum 31.12.2022 (§ 129 Abs. 1 NKomVG) konnte allerdings eingehalten werden.

Nach vorbereitender Beratung im HFR am 07.12.2022 sowie im VA am 15.12.2022 beschloss der Rat am 15.12.2022 die Entlastung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2021. Die unverzügliche Mitteilung der Beschlüsse an die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG erfolgte am 16.12.2022.

Der Jahresabschluss wurde zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntmachung am 05.01.2023 - im Zeitraum vom 06.01.2023 bis 16.01.2023 öffentlich ausgelegt.

1.202 Konsolidierte Gesamtabstschlüsse 2019 und 2020 im Beschlussverfahren

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung der konsolidierten Gesamtabstschlüsse 2019 und 2020 wurde überschritten, da der vorhergehende KGA 2018 erst am 19.05.2022 festgestellt und am 29.09.2022 beschlossen wurde. Die beiden Abstschlüsse befinden sich derzeit im Beschlussverfahren.

1.300 **Weitere Prüfleistungen des RPA**

1.301 Prüfleistungen des RPA auf öffentlich-rechtlicher Grundlage außerhalb des Kernhaushaltes

Die Aufgaben des RPA sind grundsätzlich gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG gesetzlich festgelegt (siehe Bz. 1.001, 1.004 und 1.006) bzw. gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG vom Rat übertragen (siehe Bz. 1.004). Diese Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Eigenbetriebe und -gesellschaften in dem vorbestimmten Umfang (siehe Bz. 8. und 9.).

Auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ist das RPA der LHH zum zuständigen RPA des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover bestimmt (siehe Bz. 9.211). Die dortige Prüfungstätigkeit entspricht gemäß NKomVG der originären Prüfung des RPA bei der LHH.

Damit bestehen auch für die Tochtergesellschaft von aha, die arh, nach NKomVG entsprechende Prüfungsverpflichtungen, so im Bj. u. a. die Entgegennahme des Prüfberichtes zum Jahresabschluss zum 31.12.2021.

1.302 Übernahme freiwilliger Prüfleistungen durch das RPA

Über den gesetzlichen Rahmen hinaus übernimmt das RPA nur dann weitere Prüfleistungen, soweit hieran ein übergeordnetes Interesse der LHH besteht.

Im Bj. wurden folgende Prüfungen erbracht:

- Vergaben nach VgV und VOB (EU-weite und nationale), Nachträge und Schlussrechnungen nach VOB und HOAI bei geförderten Baumaßnahmen in festgelegtem Umfang für
  - hanova WOHNEN GmbH
  - hanova GEWERBE GmbH
  - die Tochtergesellschaft arh von aha
- Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e. V. und der Tochtergesellschaft NSI-Consult - Beratungs- und Servicegesellschaft mbH

### 1.303 Prüfung von Verwendungsnachweisen durch das RPA

Regelmäßig wird bei Zuwendungen durch die gewährende Stelle das Erfordernis der Prüfung des VwN durch die Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers festgelegt und häufig das Rechnungsprüfungsamt als prüfende Stelle benannt. Dadurch wird die Aufgabe des Zuwendungsgebenden, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu kontrollieren, an das RPA der Kommune verschoben und Prüfungsressourcen werden in zunehmendem Maße gebunden.

Bei der Prüfung von VwN handelt es sich nicht um eine ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Pflichtaufgabe des RPA. Soweit Prüfungen von VwN durchgeführt werden, erfolgt dies aus dem übergeordneten Interesse der LHH, denn sofern die gewährende Stelle das RPA als prüfende Stelle (und nicht zum Beispiel einen zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer) benennt, ist die Prüfung durch das RPA unmittelbare Voraussetzung für die Zuwendungsgewährung an die LHH.

## **2. Ergebnis der Prüfung 2022**

### **2.100 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung**

#### 2.101 GoB allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung

Nach dem NKR bilden gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 36 Abs. 2 KomHKVO die GoB die allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung. Wesentlich sind als Rahmen die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Vollständigkeit inkl. Stichtags- und Periodisierungsprinzip, der Einzelbewertung und der Nachprüfbarkeit sowie als Abgrenzungsgrundsätze das Realisations- und das Imparitätsprinzip.

Der Grundsatz der Richtigkeit gilt gemäß § 37 Abs. 2 KomHKVO als erfüllt, wenn der Jahresabschluss nach den gültigen Regeln erstellt wurde und die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus den ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten sind. Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune verschaffen kann.

#### 2.102 Rechnungslegung / Buchführung ordnungsgemäß

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Die Bilanz zum 31.12.2022 ist ordnungsgemäß aus der Bilanz des Vj. entwickelt worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und Erlassen.

### **2.200 Jahresergebnis 2022**

#### 2.201 Bedeutung eines doppischen Jahresergebnisses

Mit der Vorgabe, die kommunale Haushaltswirtschaft im Land Niedersachsen nach den GoB im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen (§ 110 Abs. 3 NKomVG), hat der Gesetzgeber das beabsichtigte Ressourcenverbrauchskonzept verwirklicht. Hiernach soll sich sämtlicher Werteverzehr der Rechnungsperiode in der Ergebnisrechnung abbilden, so neben zukünftigen Belastungen, die sich in dieser Periode begründen, auch der für die Abnutzung von Vermögensgegenständen anzusetzende Aufwand.

Tatsächlich wird diese Zielsetzung teils durch rechtliche Vorgabe, teils durch gewillkürtes Handeln der Verwaltung nicht erreicht:

- Abzinsung der Pensions- / BeihilferST: nicht realisierbare Zinserträge zur Auffüllung des Erfüllungsbetrages für die Pensionszusagen führen zu regelmäßiger Ergebnisbelastung (§ 45 Abs. 3 KomHKVO)
- überhöhte Abschreibungsaufwendungen in Folge zu hoher Wertansätze bei abnutzbaren Anlagegütern (z. B. Straßen)

- bspw. fehlende bzw. nicht vollständig gebildete RST (z. B. RST für Stadtanteile Straßenreinigung / Regenentwässerung)
- Verschiebungen in der Periodenzuordnung, z. T. ohne Einfluss der LHH (z. B. Spitzabrechnung des Gemeindeanteiles an der Einkommensteuer gemäß Gemeindefinanzreformgesetz)

Insofern kann das jeweils ausgewiesene Jahresergebnis nicht den wirtschaftlichen Stand der Kommune zum Ende der jeweiligen Rechnungsperiode als Grundlage für eine Bewertung der gesicherten Aufgabenerfüllung in der Zukunft wiedergeben.

#### 2.202 Entfall der Berichtigungen der EöB

Ergebnisneutrale Berichtigungen der EöB waren gemäß § 62 Abs. 3 KomHKVO bis zum zehnten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss, also bis zum 31.12.2020, zulässig. Seit dem Rechnungsjahr 2021 können notwendige Korrekturen nur noch ergebniswirksam gebucht werden, d. h. im Falle der Herabsetzung bzw. Auflösung von zur EöB gebildeten RST stellen sie gewillkürte Erträge im jeweiligen Rechnungsergebnis dar.

Solche Sachverhalte lagen im Rechnungsergebnis 2022 nicht vor; jedoch bestehen noch zur EöB gebildete RST, die voraussichtlich für ihren Zweck nicht mehr benötigt werden. Hierzu zählen die RST für Wohnbaurechte (16,494 Mio €) sowie für inzwischen erfolgte Grundstücksübertragungen für die Erweiterung der Medizinischen Hochschule Hannover (10,220 Mio €), die im Falle der Auflösung ergebnisverbessernd wirken, ohne jemals eine Belastung ausgelöst zu haben.

#### 2.203 Entwicklung des Jahresergebnisses 2022

Der Jahresfehlbetrag 2022 stieg mit 220,438 Mio € wieder auf das Niveau des Jahres 2020 (-209,936 Mio €) an; im Vj. lag der Jahresfehlbetrag noch bei 97,197 Mio €. Das durch Nachtrag für das Bj. auf 232,531 Mio € geplante Haushaltsdefizit konnte jedoch unterschritten werden (-12,093 Mio €). Das Jahresergebnis 2022 setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Rechnungsergebnis in Mio €</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Kernhaushalt	-0,091	4,560	-209,973	-97,264	-220,411
Stiftungen	0,012	0,049	0,038	0,066	0,027
<b>Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)</b>	<b>-0,078</b>	<b>4,609</b>	<b>-209,936</b>	<b>-97,197</b>	<b>-220,438</b>

Jahresbezogene Ergebnisentwicklung anhand der Produktergebnisse  
(Veränderung Produktergebnis gegenüber. Vj.):

<b>Rechnungsergebnis</b> (in Mio €)	<b>2022</b>	<b>Veränderung zum Vj.</b>
<b>Jahresergebnis 2021 (Jahresfehlbetrag)</b>		<b>-97,197</b>
Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	+46,270	-37,980
Produkt 11128 - Immobilienverkehr	-4,302	-9,892
Produkt 12602 - Gefahrenabwehr	-93,436	-8,421
Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung	-204,731	-8,687
Produkt 31301 - Grund- u. Sonderleistungen Asylbewerber	-26,238	-7,475
Produkt 31505 - Unterbringung von Personen	-37,194	-37,178
Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage	+900,271	-14,610
Saldo restliche Produktergebnisse	-457,400	+1,626
<b>Jahresergebnis 2022 (Jahresfehlbetrag)</b>		<b>-220,438</b>

Die Ergebnisverschlechterung in 2022 ist bestimmt durch im Bj. nicht realisierbare Erträge im Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - sowie gestiegene Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen in Produkt 31301 - Grund- u. Sonderleistungen Asylbewerber - und Produkt 31505 - Unterbringung von Personen -.

Im Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - sind die Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine (im Saldo 39,415 Mio €) abgebildet. Einen Gesamtbetrag der für Flüchtlingen aus der Ukraine angefallenen Aufwendungen nennt der Jahresabschluss 2022 nicht.

Direkt zuordenbare Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beziffert die Verwaltung mit direkt ca. 5,600 Mio €, darüber hinaus wurden weitere Auswirkungen nicht gesondert erfasst (siehe Jahresabschluss 2022, Seite 305).

Weitere Berichterstattung zu wesentlichen Ist-Ist-Veränderungen von Produktergebnissen, siehe Bz. 5.100 - Ergebnisrechnung -. An dieser Stelle wird auch über den Personalaufwand in zusammengefasster Form berichtet.

Der FB Finanzen nimmt im Sinne von § 56 KomHKVO im vorgelegten Rechenschaftsbericht (JA 2022, Seite 260 ff.) eine Plan-Ist-Analyse der Jahresrechnung für das Bj. vor.

#### 2.204 Auswirkung des Rechnungsergebnisses auf die Liquiditätsentwicklung

Um die in Bz. 2.201 geäußerte Kritik an der Aussagekraft des Jahresergebnisses in der heute gesetzlich vorgeschriebenen Form zu untermauern, beziehen wir in die Ergebnisbewertung auch die Liquiditätsentwicklung im Bj. mit ein. Diese setzt sich aus dem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) sowie der Tilgungsleistungen von Investitionskrediten und der Guthabenentwicklung zusammen. Für die Hj. 2018 bis 2022 liegen folgende Werte vor:

(In Mio €)	2018	2019	2020	2021	2022
Rechnungsergebnis	-0,078	4,609	-209,936	-97,197	-220,438
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	197,503	-7,566	-21,730	-38,422	-161,233
zzgl. Tilgungen für Investitionskredite	64,656	66,169	85,245	81,455	78,594
Liquiditätsüberschuss/ -unterdeckung	132,847	-73,735	-106,975	-119,877	-239,827
Tagesgelder	144,940	2,640	2,640	0	0,240
Liquiditätskredite Bilanzstichtag	85,094	24,734	114,248	237,657	512,800
(im Jahresdurchschnitt)	(122,667)	(78,218)	(237,866)	(208,454)	(401,487)

Im Ergebnis lässt sich für den Bewirtschaftungszeitraum 2018 bis 2022 feststellen:

- Die Liquiditätsunterdeckung von 239,827 Mio € (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit zzgl. der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten) ist in voller Höhe durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten (+275,143 Mio €) aufgefangen worden. (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO).
- Für die in der Ergebnisrechnung enthaltenen - nicht zahlungswirksamen - Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen (im Bj. 120,115 Mio €) sind entsprechende Einzahlungen (z. B. bei Benutzungsgebühren) kalkuliert, die der Kommune Ersatzinvestitionen ermöglichen sollen. In dem o. a. Betrachtungszeitraum standen für diesen Zweck jedoch nach Rechnungsergebnissen keine Zahlungsmittel zur Verfügung.
- Neben dem angewachsenen Bestand an Liquiditätskrediten - zwischen 2018 bis 2022 um 427,706 Mio € - sind jedoch weitere bilanzielle Verschlechterungen bzw. Risiken der Liquiditätslage aus zukünftigen Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen. So hat sich der Saldo der Geldanlagen in diesem Zeitraum um 144,700 Mio € verringert, der Saldo der RST um 33,025 Mio € (ohne Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen auf Grund ihrer Langfristigkeit) erhöht.

Die Obergrenze für Liquiditätskredite des Kernhaushalts lag im Bj. bei 800,000 Mio € (siehe Bz.3.304). Jetzt aufgenommene Liquiditätskredite von 512.800 Mio € überschreiten inzwischen die reguläre Grenze für Liquiditätskredite von einem Sechstel der veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (416,453 Mio €) und lassen damit nur noch geringen Spielraum für weitere defizitäre Rechnungsabschlüsse.

## 2.205 Strukturelles Defizit in der Jahresrechnung 2022

Aus dem Rechnungsergebnis von	-220,438 Mio €
Beträge für	
• den Ertragsrückgang aus Mehrgewinnausgleich der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	37,980 Mio €
• Rückstellungen ohne rechtliche / wirtschaftliche Verpflichtung	32,042 Mio €

- Belastungen aus COVID-19-Pandemie sowie Ukraine-Krise (überschlägig) 70,000 Mio €
- 

herausgerechnet, verbleibt ein strukturelles Defizit von ca. 70,000 bis 80,000 Mio €.

Ein strukturelles Defizit ist ein abzugrenzender Fehlbetrag, der gerade nicht auf aktuellen, einzelfallbezogenen Entwicklungen im Bj. beruht, sondern sich als Unterdeckung aus der üblichen Geschäftstätigkeit wiederkehrend über einen längeren Zeitraum aufbaut. Dies kann die Ertrags- und / oder Aufwandsseite betreffen.

Tendenziell ist bei der LHH eher eine Aufwandsproblematik zu erkennen. Als ein besonderes Beispiel ist die Ergebnisentwicklung im Produkt Kindertagesbetreuung zu nennen: Zuschussbedarf 2017 146,528 Mio €, 2022 204,731 Mio €, Erhöhung um 58,203 Mio €.

Der FB Finanzen geht im Rahmen des Jahresabschlusses nicht näher auf eine strukturelle Unterdeckung und daraus resultierende Folgen für die Haushaltswirtschaft ein.

#### 2.206 Nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme verlängerter Ausgleichsfristen für den vollständigen Rechnungsfehlbetrag 2022

Die Verwaltung sieht in der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022 (Ds. 1431/2023) vor, den gesamten Fehlbetrag des Bj. von 220,438 Mio € unter der Bilanzposition Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage (§ 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG) einzustellen. Damit wird ein Ausgleich des Fehlbetrages über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren möglich.

Dabei enthält der Fehlbetrag mit

- 37,980 Mio € Ertragsrückgang aus Mehrgewinnausgleich der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- 32,042 Mio € Rückstellungen, die ohne rechtlich / wirtschaftliche Verpflichtung gebildet wurden,

Positionen, die keinen Bezug zu möglichen Belastungen / Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufweisen.

Der Gesetzgeber betrachtet die verlängerte Frist des Haushaltsausgleichs aus o. a. Norm im Hinblick auf die Haushaltswirtschaft der Kommunen als praktikables Instrumentarium für die seinerzeitige Pandemie-Lage sowie für zukünftige außergewöhnliche Situationen. Obenstehende Beispiele bewegen sich außerhalb dieses vorgegebenen Rahmens.

Mit dem jetzt angestrebten Vorgehen, welches rechtlich zwar so vorgegeben ist, wird jedoch rund 70 Mio € Ermächtigungsspielraum „generiert“, der kurzfristig ab dem Nj. zur Verfügung steht, dessen Tilgung jedoch noch die nächste Generation betreffen kann. Dies steht für uns nicht im Einklang mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Haushaltswirtschaft.

## 2.300 **Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2022**

### 2.301 Feststellungen zum Rechnungsergebnis 2022

Bei nachfolgenden Feststellungen zu nicht eingehaltenen haushaltsrechtlichen Vorgaben im Rechnungsergebnis 2022 ist dies nicht zwangsläufig als Kritik an der Verwaltung zu verstehen, soweit Gründe in der allgemeinen, extern bestimmten Entwicklung zu sehen sind:

- Geringer finanzieller Spielraum für die Wirtschaftsführung bei fortlaufenden Jahresdefiziten (siehe Bz. 2.204)
- Genehmigung Haushaltssatzung 2021/2022 mit Hinweisen zu nicht ausreichender Liquiditätsversorgung für sämtliche Investitionsvorhaben (inkl. HR) sowie Liquiditätsentwicklung (siehe Bz. 3.002)
- Tilgung der Investitionskredite nicht durch Zahlungsüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit gedeckt (siehe Bz. 3.101)
- Finanzierung der Investitionen nicht gedeckt (siehe Bz. 3.102)
- Netto-Neuverschuldung eingetreten (siehe Bz. 3.303)
- Ergänzende Anforderungen an das Buchhaltungssystem SAP (siehe Bz. 4.010)
- Erneute körperliche Bestandsaufnahme von Festwerten bisher nicht flächendeckend erfolgt (siehe Bz. 4.102)
- Keine formale Budgetabrechnung (siehe Bz. 4.201)
- Bedarfsbezogene Bildung von HR für Investitionen (siehe Bz. 4.504)
- Aufklärung bestehender Abweichungen in der Entwicklung der Finanzmittel in Finanzrechnung und Bilanz (siehe Bz. 5.201)
- Rechtsmängel bei der Bildung von RST (siehe Bz. 5.400 3. Rückstellungen)

### 2.302 Sonstige Prüfergebnisse zum Berichtszeitraum

Aus der unterjährigen Prüfung der Verwaltung berichten wir zu folgenden Themen:

- Keine zeitnahen und vollständigen Beschlussvorlagen für die Annahme von Zuwendungen durch Rat und VA (siehe Bz. 6.102)
- Fehlende Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen in den Städtischen Alten- und Pflegezentren und im FB Stadtbibliothek (siehe Bz. 6.434/6.435)
- Mehrkosten bei Ingenieurleistungen in der SEH (siehe Bz. 6.534)
- Eingeschränkte Prüfbarkeit von Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen des FB Gebäudemanagement (siehe Bz. 6.535)
- Defizite bei der Personalgestellung für das Jobcenter Region Hannover (siehe Bz. 7.262)
- Bisher keine Erstattung von Aufwendungen der Altenhilfe gemäß SGB XII (siehe Bz. 7.322)
- Unzureichende Personal- und Sachkostenerstattung für Aufgabenerledigung durch die Region Hannover (siehe Bz. 7.364/7.365)

## 2.400 **Bestätigungsvermerk**

### 2.401 Keine Einschränkung für eine Entlastung aus der Jahresabschlussprüfung 2022

Die nach § 128 NKomVG vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss 2022 wurden vollständig vorgelegt. Dies galt auch für die nach § 1 Satz 2 KomEinrVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV vorgeschriebenen Jahresabschlussunterlagen des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren, die nach § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses sind.

Für konsolidierte Gesamtabschlüsse ab 2021 erfolgt die Abschlussprüfung durch Dritte (siehe Bz. 1.006). Die Beschlussfassung der konsolidierten Gesamtabschlüsse 2019 und 2020 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG erfolgte im November 2023.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 gemäß Aufgabenkatalog des § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt. Dabei haben wir unsere Prüfungen gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf einzelne Prüfungsunterlagen beschränkt. Die zu knappe Personalressource - wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung - sowie zunehmende Prüfaufgaben, z. B. bei Verwendungsnachweisen, verstärken diesen Prozess, dürfen jedoch nicht zu einer Aushöhlung der gesetzlich verankerten Kontrollfunktion des RPA führen.

Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, erkannt werden. Die wesentlichen Ergebnisse unserer stichprobenweisen Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden ist. Insgesamt vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH.

**Zum Jahresabschluss 2022 der LHH ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen, die einem Beschluss über den Jahresabschluss und einer Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entgegenstehen.**

Hannover, den 13.11.2023



(Alexander Lau)  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

### 3. **Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2022**

#### 3.000 **Genehmigungsverfahren**

##### 3.001 Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung - Nachtragshaushaltssatzung notwendig

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Hj. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 19.05.2021 wurde die vom Rat am 25.03.2021 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für die Hj. 2021/2022 der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Damit war eine fristgerechte Vorlage bei der Kommunalaufsicht für das Hj. 2022 gegeben.

Die Haushaltssatzung wurde am 02.09.2021 im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung des Hpl. nebst Anlagen erfolgte in der Zeit vom 03.09.2021 bis zum 13.09.2021.

Am 30.06.2022 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung vom Rat beschlossen. Anlass für die Nachtragshaushaltssatzung waren die finanziellen Auswirkungen, die durch die Unterbringung und Versorgung Geflüchteter aus der Ukraine verursacht wurden.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält für weiteren Investitionsbedarf (Flüchtlingsunterbringung) zudem eine Erhöhung der Kreditermächtigung für den Kernhaushalt um 27,776 Mio € auf 207,354 Mio € und der Verpflichtungsermächtigungen um 5,035 Mio € auf 229,580 Mio €; die Festsetzungen für den Nettoeregietrieb und die Eigenbetriebe blieben unverändert. Eine Erhöhung der Höchstgrenze der Liquiditätskredite ist nicht erfolgt.

##### 3.002 Genehmigung der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung

Die ursprüngliche Haushaltssatzung für die Hj. 2021 und 2022 wurde unter Berücksichtigung der durch das MI ergangenen Hinweise mit Datum vom 19.08.2021 genehmigt. Auf Grund der von der LHH als strukturell eingestuften Fehlbeträge in der Planung für das Bj. (42 % des gesamten Fehlbetrages) wurde ein HSK aufgestellt.

Die Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 19.09.2022.

In die Genehmigungen wurden folgende Hinweise und Bemerkungen aufgenommen:

- Die Kommunalaufsicht bemängelte die für sämtliche Investitionsvorhaben (inkl. HR) nicht ausreichende Liquiditätsversorgung und forderte die LHH auf, künftig nur ein realistisch umsetzbares Volumen an Investitionsmaßnahmen zu veranschlagen.
- Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite überstieg mit 32,0 % der geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die genehmigungsfreie Grenze von einem Sechstel. Er wurde trotz der Höhe ohne Einschränkungen gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigt. Der Liquiditätspuffer wurde gerade noch für vertretbar erklärt, da die Höhe der zu erwartenden

Kostensteigerungen sowie deren Kassenwirksamkeit zum Genehmigungszeitpunkt schwer zu prognostizieren gewesen seien.

### 3.100 **Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung**

#### 3.101 Kredittilgung nicht durch Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit gedeckt

Die ordentliche Tilgung der Kredite für Investitionen ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Bei der Prüfung der vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorgaben rechnen wir die auf die Sonderhaushalte entfallende Tilgung heraus, da ihnen zum Ausgleich bei der LHH keine Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüberstehen, da sie als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zu erfassen sind.

	<b>Ansatz in Mio €</b>	<b>Rechnung in Mio €</b>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.498,715	2.381,702
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.614,228	2.542,935
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-61,006</b>	<b>-161,233</b>
Tilgung von Investitionskrediten	*85,777	*78,594
<b>Unterdeckung in Planung / Rechnung aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-146,783</b>	<b>-239,827</b>

\* Gesamttilgungsbetrag (einschließlich auf Sonderhaushalte entfallende Tilgung): Ansatz 97,807 Mio €, Rechnung 88,067 Mio €

Es standen sowohl in der Planung als auch in der Haushaltsausführung keine Mittel aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Tilgung der Investitionskredite zur Verfügung. Der ausstehende Betrag wurde somit rechnerisch vollständig durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten ausgeglichen (siehe Bz. 3.304).

#### 3.102 Finanzierung der im Bj. veranschlagten Investitionstätigkeit nicht gedeckt

Weiterhin sind gemäß § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ebenfalls die Liquidität und die Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Die Gesamtdeckung der Investitionstätigkeit des Bj. (ohne Ausleihungen an städtische Betriebe und entsprechende Rückflüsse) in Ansatz und Rechnungsergebnis gemäß § 17 KomHKVO beträgt:

	<b>Planung in Mio €</b>	<b>Rechnung in Mio €</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>-299,444</b>	<b>-212,101</b>
Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	-161,233
abzgl. Tilgung Investitionskredite	85,777	78,594
Tilgung Liquiditätskredite	-	0
<b>+ Deckung gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO</b>	<b>0</b>	<b>0*</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	61,232	48,193
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	207,354	147,197
<b>+ Deckung gemäß § 17 Abs. 3 KomHKVO</b>	<b>268,586</b>	<b>195,390</b>
<b>Gesamtdeckung für Investitionstätigkeit gemäß § 17 KomHKVO</b>	<b>-30,858</b>	<b>-16,711</b>
<u>Nachrichtlich:</u>		
./ HR aus 2021 (investiv)	-126,748	
+ Restermächtigung für Kredite aus 2021	85,294	
<b>Deckungslücke</b>	<b>-72,312</b>	

\* Deckung gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO: Im Bj. lagen im Ergebnis keine Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit vor.

Die gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO vorgesehene Rückführung von Liquiditätskrediten war mangels Überschüssen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nicht möglich; tatsächlich erhöhte sich der Saldo der Liquiditätskredite im Bj. um 275,143 Mio € (davon 265,600 Mio € im Rahmen des internen Cash-Managements) auf 512,800 Mio € bei einer Obergrenze der Liquiditätskredite gemäß der Haushaltssatzung von 800,000 Mio €.

Im Ergebnis war - wie bereits im Vj. - die Finanzierung der Investitionen weder in der Planung sichergestellt noch in der Rechnung gedeckt.

### 3.200 Haushaltssicherungskonzept

In der Sitzung am 25.03.2021 beschloss der Rat über das HSK X (Ds. 0024/2021) mit einem Umfang von 90,000 Mio € bei einer Laufzeit von vier Jahren als Reaktion auf die Fehlbeträge in der Planung der Hj. 2021 und 2022. Für den nach Verwaltungseinschätzung coronabedingten Fehlbetrag in der Planung wurde hingegen gemäß der Ausnahmeregelung des § 182 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG auf ein HSK verzichtet.

Damit war rechnerisch nur das strukturelle Defizit des Jahres 2021 (90,000 Mio €) abgedeckt, nicht jedoch das des Jahres 2022 (62,000 Mio €).

Jedoch fiel das Rechnungsdefizit des Vj. gegenüber der Planung um 105,723 Mio € geringer aus. Im Bj. zeigte sich dieser Effekt nur in geringerem Maß. Der Jahresfehlbetrag unterschritt den Planwert der Nachtragshaushaltssatzung um 12,093 Mio €. Eine Aufteilung in coronabedingten und strukturellen Fehlbetrag hat die Verwaltung

dabei nicht vorgenommen. Insofern betrachten wir das Volumen von 90,000 Mio € für strukturelle Defizite in den Jahren 2021 und 2022 als angemessen.

Ein Zwischenergebnis zum HSK X, das jährlich über einen Haushaltssicherungsbericht bekannt gegeben werden sollte, lag zum Berichtszeitpunkt noch nicht vor.

### 3.300 Kredite

#### 3.301 Kreditermächtigung für Investitionen nicht ausgeschöpft

Gemäß § 120 Abs. 3 NKomVG dürfen Kreditermächtigungen bis zum Ende des folgenden Hj. verwendet werden; für die Übertragung der Ermächtigung ist formal ein HR zu bilden (siehe Bz. 4.502).

Die Kreditaufnahmen für Kernhaushalt und Sondervermögen stellen sich im Vergleich zur verfügbaren Kreditermächtigung wie folgt dar:

	Kreditermächtigung 2022			Kreditaufnahmen 2022		
	2021 Mio €	2022 Mio €	gesamt Mio €	2021 Mio €	2022 Mio €	gesamt Mio €
Kernhaushalt	85,294	207,354*	292,648	85,294	61,903	147,197
nachrichtlich:						
städt. Alten- und Pflegezentren	0,660**	1,050	1,050	0	0	0
Städt. Häfen Hannover	21,068	3,545	24,613	0	0	0
SEH	42,000**	48,400	48,400	0	0	0
HCC	0	0	0	0	0	0
ZVK	0	0	0	0	0	0
Summe	149,022	260,349	366,711	85,294	61,903	147,197

\*inkl. Ermächtigung aus Nachtragshaushaltssatzung

\*\*Ermächtigungen nicht durch HR übertragen

Für eine Übertragung ins Nj. wurden im Kernhaushalt HR von insgesamt 145,451 Mio €, 1,050 Mio € für die städtischen Alten- und Pflegezentren sowie 3,545 Mio € für die städtischen Häfen gebildet.

#### 3.302 Kreditobergrenze für den Kernhaushalt eingehalten

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Investitionskrediten (§§ 110, 111 NKomVG, § 17 KomHKVO) darf die Höhe der tatsächlichen Kreditaufnahmen den Saldo aus Investitionstätigkeit (siehe Ziffer 32 des gemäß KomHKVO verbindlichen Musters 12 - Finanzrechnung) nicht überschreiten.

Um die Investitionen des Kernhaushaltes den entsprechenden Kreditaufnahmen gegenüberstellen zu können, sind Ausleihungen an Sonderhaushalte sowie die Investitionen der Stiftungen (Wertpapiere) aus dem Saldo der Investitionstätigkeit herauszurechnen.

	Einzahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Auszahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Saldo der Investitionstätigkeit Mio €
<b>Finanzrechnung</b>	<b>57,666</b>	<b>212,101</b>	<b>-154,435</b>
abzüglich Ausleihungen der Sonderhaushalte	9,473	0	9,473
abzüglich Wertpapiere der Stiftungen	0,085	3,827	-3,742
<b>Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes</b>	<b>48,108</b>	<b>208,274</b>	<b>-160,166</b>

Die Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes (147,197 Mio €) unterschreiten im Bj. damit den entsprechenden Saldo der Investitionstätigkeit (-160,166 Mio €) um 12,969 Mio €. Die Kreditobergrenze wurde somit eingehalten.

### 3.303 Netto-Neuverschuldung für Investitionen im Kernhaushalt eingetreten

Aus der Differenz von Kreditaufnahme und ordentlicher Tilgung ist die Netto-Neuverschuldung zu ermitteln. Im Kernhaushalt lag im Bj. eine Netto-Neuverschuldung von 68,603 Mio € vor.

	2020		2021		2022	
	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €
<b>Kreditaufnahmen</b>	<b>110,000</b>	<b>111,200</b>	<b>155,285</b>	<b>157,785</b>	<b>147,197</b>	<b>147,197</b>
Tilgung (ohne Umschuldung)	85,299	95,334	81,455	90,996	78,594	88,067
<b>Netto-Neuverschuldung</b>	<b>24,701</b>	<b>15,866</b>	<b>73,830</b>	<b>66,789</b>	<b>68,603</b>	<b>59,130</b>
Umschuldung	735,475		308,183		91,506	

Der FB Finanzen weist die Tilgungsleistung für den Kernhaushalt mit 89,7 Mio € aus (Jahresabschluss 2022, Seite 302). Hierin sind 11,1 Mio € für Tilgungen für kreditähnliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Mietzahlungen auf Grund sehr langfristiger Mietverträge) enthalten, jedoch nicht diejenigen aus Ausleihungen. Nach geltendem Kontenrahmen stellen Tilgungen von ÖPP-Maßnahmen eine Investition dar, obwohl sie nicht der Definition des § 60 Nr. 22 KomHKVO entsprechen. Die vom FB Finanzen gewählte Darstellung ist allerdings mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

### 3.304 Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten eingehalten

Sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, dürfen Kommunen nach §122 Abs. 1 NKomVG Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, um die rechtzeitige Leistung ihrer Auszahlungen sicherzustellen.

Gemäß § 122 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung, sofern er 1/6 der veranschlagten Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit überschreitet. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite von 800,000 Mio € überschritt diese Grenze um 383,547 Mio € und war somit genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung erfolgte insbesondere unter der Berücksichtigung steigender Baukosten und Energiepreise.

<b>Liquiditätskredite</b> (jeweils Tagesendstand)	<b>2021</b> <b>Mio €</b>	<b>2022</b> <b>Mio €</b>
Betrag zum 31.12.	237,657	512,800
davon im Rahmen des internen Cash-Managements	15,200	280,800
Maximal aufgenommenener Betrag	472,048	635,100
Minimal aufgenommenener Betrag	36,848	161,557
Durchschnittsbetrag	208,454	401,487
Grenzbetrag §122 Abs. 2 NKomVG	801,914*	416,453

\*In 2021 galt gemäß § 182 Abs. 4 Nr. 8 NKomVG ein von § 122 Abs. 2 NKomVG abweichender Betrag i. H. v. 1/3 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als genehmigungsfrei. Dieser wurde mit dem festgesetzten Höchstbetrag von 777,000 Mio € um 24,914 Mio € unterschritten.

### 3.400 **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Die Kommunen haben gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, § 9 KomHKVO in den Hpl. auch eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen. Die mittelfristige Planung des Doppelhaushalts 2021/2022 erfolgte für die Jahre 2023 bis 2025. Die zu Grunde liegenden Annahmen sind im Haushaltsplan Teil I - Allgemeines, Seite 112 aufgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO vorgegebene Berücksichtigung der vom MI ermittelten Orientierungsdaten zu Realsteuern, Gemeindeanteilen an Steuern und FAG ist erfolgt.

Die Rechnungsergebnisse der mittelfristigen Finanzplanung zeigen sich wie folgt:

in Mio €	2023	2024	2025	Zum Vgl. Rechnung 2022
Fehlbetrag Ergebnis	-147,510	-99,287	-49,623	-220,438

Der Haushaltsausgleich wurde gemäß § 110 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKomVG in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht eingehalten.

### 3.401 Erträge

in Mio €	2023	2024	2025	Zum Vgl. Rechnung 2022
Steuern/ FAG	1.412,075	1.478,017	1.547,764	1.417,110
Sonstige Erträge,	1.143,865	1.168,309	1.193,459	1.118,912
davon Kostenerstattungen	595,894	606,240	616,825	574,016

Beim Gemeindeanteil der Einkommensteuer sowie auch bei der Gewerbesteuer wird trotz möglicher Folgewirkungen der Corona-Pandemie ab 2023 durchgängig eine Steigerung i. H. v. 5,9 % zugrunde gelegt. Der FB Finanzen hat von der zugelassenen Möglichkeit, die vorgegebenen Orientierungsdaten des MI auf Grund besonderer lokaler Begebenheiten anzupassen, Gebrauch gemacht und ist für die Gewerbesteuer von den vorgesehenen 4 % Steigerung in der Planung nach oben abgewichen.

Im Bj. entsprach der Planwert (642,931 Mio €) den Gewerbesteuererträgen (645,857 Mio €). Die Gemeindeanteile der Einkommensteuer (Planwert 2022: 286,547 Mio €; Planwert 2023: 303,460 Mio €) entwickelten sich im Bj. ebenfalls positiv und liegen in der Rechnung über der mittelfristigen Planung.

Die Steigerungsrate für sonstige Erträge 2023 bis 2025 war lt. Hpl. mit 3,3 % angesetzt worden, tatsächlich wurde bei Kostenerstattungen unterdurchschnittlich kalkuliert (im Mittel 1,8 %).

Wir halten die angegebenen Steigerungsraten - auch im Hinblick auf eine vorsichtige Haushaltsplanung - daher für angemessen.

### 3.402 Aufwendungen

in Mio €	2023	2024	2025	Zum Vgl. Rechnung 2022
13. Aktives Personal	635,860	648,460	661,375	632,743
davon Dienstaufwendungen Tarifbeschäftigte	407,458	415,490	423,748	387,416
15. Sach- / Dienstleistungen	288,950	294,720	300,526	317,299

Die Steigerungsraten bei Aufwendungen für aktives Personal (2,5 % für 2023 und danach 2 %) sowie Sach- und Dienstleistungen (1,5 %) sind (wie in Vj.) unter Berücksichtigung der Ergebnisentwicklung in Vj. dagegen knapp bemessen (SB 2021, Bz. 3.402, Seite 22).

Im Bj. liegen die tatsächlichen Personalkosten um circa 1,8 % über dem angenommenen Plan-Ansatz, zudem konnten in die Planung die erheblichen Auswirkungen aus dem Tarifabschluss 2023 nicht einbezogen werden. Dies belastet die Rechnungsergebnisse im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung über das geplante Defizit um rund 100 Mio € hinaus.

Bei Sach- und Dienstleistungen lagen die tatsächlichen Zuwächse in den vergangenen Jahren teils im zweistelligen Prozent-Bereich. Im Bj betrifft dies insbesondere

Mieten und Pachten. Damit liegt schon der Planwert 2023 um 9 % unter dem Rechnungsergebnis 2022. Die Planwerte sind zu niedrig angesetzt, das Planungsdefizit erhöht sich im Betrachtungszeitraum um weitere 70 bis 100 Mio €. Dem sich aus den GoB ableitenden Imparitätsprinzip wurde in dieser Hinsicht nicht entsprochen.

### 3.403 Investitionen

Die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 KomHKVO schließt das Investitionsprogramm ein (Hpl. 2021/2022, Teil III).

in Mio €	2023	2024	2025	Zum Vgl. Rechnung 2022
	341,703	323,398	307,526	212,101

Investitionen sind auf den Haushaltsansätzen der Vj. geplant, obwohl sich in den Rechnungsergebnissen zeigte, dass der tatsächliche Mittelabfluss erheblich geringer ausfiel. Planungen von 341,703 Mio € (Ansatz 2023) bis 307,526 Mio € (Ansatz 2025) stehen Rechnungsergebnisse aus Vj. von durchschnittlich 190,274 Mio € (2019 bis 2022) gegenüber. Das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 10 Abs. 2 KomHKVO ist damit in der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2023 bis 2025 nicht verwirklicht.

### 3.404 Bewertung Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Grundsätzlich konnten wir feststellen, dass der FB Finanzen die Erträge mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht und Sorgfalt geplant hat.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2023 bis 2025 kann sich um bis zu 200 Mio € erhöhen, da zum einen die Plan-Ansätze des FB Finanzen für Sach- und Dienstleistungen nicht nachvollziehbar sind und zum anderen zum Zeitpunkt der Planung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Auswirkungen der Tarifverhandlungen 2023 nicht einfließen konnten.

## 4. Rechnungslegung 2022

### 4.010 Ergänzende Anforderungen an das Buchhaltungssystem SAP

#### 4.011 Digitale Einbindung von Rechnungsbelegen in das Buchhaltungssystem SAP

Die Verwaltung führt derzeit ein Projekt zur digitalen Verfügbarkeit von Eingangsrechnungen im Buchhaltungssystem SAP durch („Elektronische Rechnungsbearbeitung“). Eine vollständige Umsetzung bei der LHH ist bis Ende 2024 vorgesehen. Damit wird dem Digitalisierungsgedanken in der Verwaltungstätigkeit entsprochen, erleichtert aber auch uns konkret den Informationszugriff auf begründende Unterlagen zu Anordnungen im Einzelfall.

Wünschenswert ist darüber hinaus auch die digitale Implementierung von Belegen aus der internen Rechnungslegung (z. B. Innere Verrechnungen, RST), die jetzt nicht Bestandteil des Projektes sind.

#### 4.012 Erfassung vergabespezifischer Daten im Buchhaltungssystem SAP

In der Vergangenheit hatte die LHH die Erfassung vergabespezifischer Daten (z. B. Vergabenummer, Vergabeart) durch interne Regelungen vorgegeben (hier: ADA 10/42 Vergabeordnung der Landeshauptstadt Hannover (VOB) - in seinerzeitiger Fassung; Auswertung personenbezogener Daten gemäß DV 10/421). Diese Regelungen sind inzwischen außer Kraft gesetzt; eine Erfassung erfolgt heute damit freiwillig und sowohl inhaltlich als auch örtlich nicht vollständig.

Wir befürworten unter Compliance-Gesichtspunkten und der Möglichkeit zur wirtschaftlichen Bewertung von Vergabevorgängen wieder zentral eine flächendeckende Verpflichtung der Verwaltung zum Vorhalten von vergabespezifischen Daten im Buchhaltungssystem SAP anzustreben.

### 4.100 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung

#### 4.101 Körperliche Inventur erfolgt nur bei Vorräten

Zum Schluss eines jeden Hj. ist nach § 124 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 39 Abs. 1 KomHKVO eine Inventur durchzuführen, um die im wirtschaftlichen Eigentum der LHH stehenden Vermögensgegenstände sowie die Schulden und RST unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen.

Über interne Vorgaben, insbesondere die „Inventurrichtlinie der LHH“ (Stand: 06.07.2006), werden keine bestimmten Inventurverfahren für einzelne Verwaltungsgliederungen vorgegeben. Die Einhaltung der rechtlichen Inventurvorgaben obliegt den FB.

Für Vorräte wird die körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag bestätigt (siehe Jahresabschluss 2022, Seite 206).

#### 4.102 Bewertungsvereinfachung angewendet

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG ist das Vermögen grundsätzlich im Wege der Einzelveranschlagung mit den AHW anzusetzen, bei abnutzbarem Vermögen vermindert

um bisher angefallene Abschreibungen. Zur Bewertungsvereinfachung kann Anlagevermögen bei relativ unveränderter Bestandsentwicklung und einem Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung als Festwert ausgewiesen werden (§ 48 Abs. 1 KomHKVO).

Gemäß Haushaltsrundschriften Nr. 2/2020, „Aufstellungsverfahren Hpl. 2021/2022 - Ergebnishaushalt - 3.3“, sind nachfolgende Anlagen zum Festwert bilanziert (Bestandswert 2022):

• Technische Verkehrseinrichtungen (z. B. Schilder, Fahrradbügel, Poller)	3,343 Mio €,
• Straßenbäume	93,592 Mio €,
• Straßenbegleitgrün	3,343 Mio €,
• Ausstattung Eilenriede (z. B. Bänke, Papierkörbe)	5,040 Mio € ,
• Aufwuchs Stadtwälder (aufstehendes Holz)	6,650 Mio €,
• Ausstattung und Aufwuchs Friedhöfe	19,807 Mio €.

Der Gesamtbestand an Festwerten (131,775 Mio €) ist bei einem bilanzierten Sachvermögen 2022 von 8.965,254 Mio € von nachrangiger Bedeutung.

Die i. d. R. innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausweis des Festwertes in der Bilanz (hier erste Eröffnungsbilanz 2011) durchzuführende körperliche Bestandsaufnahme gemäß § 48 Abs. 1 KomHKVO ist bei der LHH bisher flächendeckend nicht erfolgt.

#### 4.200 **Budgetierung im Ergebnishaushalt**

##### 4.201 Keine formale Budgetabrechnung

Die Untergliederung des Haushaltes in Budgets ist gemäß § 4 KomHKVO vorgegeben. Eine nähere Konkretisierung findet über den Hpl. (siehe Hpl. 2021/2022 I. Allgemeiner Teil, Seite 45 ff.) sowie interne Regelungen (aktuell Haushaltsrundschriften 02/2021) statt.

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG bzw. § 6 der Haushaltssatzung liegt eine Überschreitung der Planansätze nicht vor bzw. gilt als genehmigt, wenn sie auf Buchungen außer- oder überplanmäßiger Abschreibungen bzw. Beihilfe- und Pensionsrückstellungen oder RST im Rahmen des Jahresabschlusses zurückzuführen ist.

Das P- und das ZP-Budget bilden ein gemeinsames, teilhaushaltsübergreifendes Budget.

Danach ist folgendes Budgetergebnis festzustellen:

- Im **N- / B-Budget** - Transferaufwendungen und alle Aufwendungen, die den anderen Budgets nicht zugeordnet sind - liegt eine Überschreitung in drei TH von insgesamt 19,859 Mio € vor, wovon allein 18,894 Mio € auf den TH 99 - allgemeine Finanzwirtschaft - auf Grund einer höheren Regionsumlage entfielen.
- Das **P- und ZP-Budget** (disponible und nicht disponible Personalaufwendungen) wurde um 11,011 Mio € (1,5 %) unterschritten. Eine Herausrechnung der überplanmäßigen Pensions- und Beihilferückstellungen war auf Grund des positiven Ergebnisses nicht notwendig.
- Das **Z-Budget** (zweckbestimmte Aufwendungen und Erträge ohne Geldmittelfluss) ist teilhaushaltsübergreifend gegenseitig deckungsfähig und wurde nach Herausrechnung üpl. Abschreibungen gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG eingehalten.

Wir empfehlen, den Ausgleich im Buchhaltungssystem abzubilden sowie eine formale, den FB bekanntzugebende Budgetabrechnung vorzunehmen.

#### 4.300 **Investive Deckungsringe im Finanzhaushalt**

##### 4.301 Bildung von investiven DR

Für die Investitionsmaßnahmen 2022 wurde im Hpl. u. a. festgelegt, dass grundsätzlich alle Ansätze innerhalb eines TH gemäß § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig sind (siehe Hpl. 2021/2022, Teil I, Allgemeiner Teil, Seite 54 ff.).

Darüber hinaus wurden u. a. folgende, sich mit den DR der TH überschneidende Deckungsfähigkeiten hergestellt:

- innerhalb des Baudezernats: die investiven Auszahlungsansätze gegenseitig,
- Projekte Hannover City 2020+ (einschließlich der VE): alle Ansätze, teilhaushaltsübergreifend gegenseitig,
- DR Investitionsmemorandum 500 plus: alle Ansätze teilhaushaltsübergreifend mit Maßnahmen des Memorandums sowie innerhalb der jeweiligen TH sowie

- Kronsberg Süd: eigener DR, teilhaushaltsübergreifend, enthält auch Einzahlungen des TH 23

#### 4.302 Prüfung der DR für Investitionen

Die Ermächtigung sämtlicher DR wurde innerhalb der TH eingehalten. Bei dem teilhaushaltsübergreifenden DR Projekt Hannover City2020+ war keine Ermächtigung vorhanden, es wurden jedoch 7 T€ in Anspruch genommen.

Auch hier unterbleibt eine entsprechende Mittelverschiebung im Buchhaltungssystem. Wir empfehlen, diesen Ausgleich künftig vorzunehmen.

#### 4.400 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

##### 4.401 Entscheidungsbefugnisse für üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der LHH in der Fassung vom 19.05.2022 entscheidet der Stadtkämmerer über üpl.- / apl. Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung bis 108 T€ je Einzelfall, darüber hinaus der Rat.

Für coronabedingte üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen wurde die Wertgrenze in § 7 der Haushaltssatzung 2021/2022 auf 1,000 Mio € je Einzelfall angehoben, jedoch mit der Nachtragshaushaltssatzung, die am 12.10.2022 Rechtskraft erlangte, wieder gestrichen.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses über die im Hj. von der Verwaltung genehmigten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

##### 4.402 Volumen der üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Insgesamt wurden 25,871 Mio € üpl. Aufwendungen bewilligt. Es bestand Übereinstimmung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit den Buchungen des Buchhaltungssystems.

In drei Fällen (Gesamtvolumen 1,721 Mio €) entschied der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Kompetenzen gemäß des zu dem Zeitpunkt geltenden § 7 der Haushaltssatzung. Der Rat wurde mit Ds. 3001/2022 über zwei dieser üpl. Aufwendungen (1,000 Mio €) informiert, über weitere 0,721 Mio € wird im JA 2022, Seite 328 informiert. Hierbei handelte es sich um üpl. Aufwendungen für Hygienemaßnahmen im Zuge des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus im TH 32.

Üpl. Aufwendungen zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine wurden mit den Ds. 0689/2022 und 0910/2022 N1 (insgesamt 20,000 Mio €) beschlossen. Diese sind im nachfolgend erlassenen Nachtragshaushalt im Planansatz aufgegangen und wurden folglich storniert. Nachdem die Nachtragshaushaltssatzung Rechtskraft erlangt hatte, wurden weitere 20,600 Mio € (Ds. 3303/2022) üpl. Aufwendungen zur Unterbringung Geflüchteter, obdachloser und sonstiger Personen beschlossen.

Weitere üpl. Bedarfe i. H. v. 3,500 Mio € ergaben sich für das Programm „Gemeinsam durch die Krise“ (Ds. 2630/2022).

#### 4.500 **Haushaltsreste in Ergebnis- und Finanzrechnung**

##### 4.501 Rechtliche Grundlage für HR

HR dürfen nach Maßgabe des § 20 KomHKVO als Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen in erforderlicher Höhe in das Nj. übertragen werden. Erforderlich ist gemäß Haushaltsrundschriften 08/2022 eine Begründung, warum die Mittel in 2022 nicht verwendet werden konnten sowie die im Nj. zur Verfügung stehenden Mittel für den jeweiligen Zweck nicht ausreichen werden.

Neben diesen nicht ausgeschöpften Aufwandsermächtigungen sind auch nicht verbrauchte, zweckgebundene Erträge entsprechend § 18 Abs. 1 KomHKVO als Aufwandsermächtigung ins Nj. zu übertragen. Weitere nicht verbrauchte Erträge gelten grundsätzlich als eingespart und stehen damit nicht ohne Weiteres als HR zur Verfügung.

##### 4.502 Im Bj. gebildete HR

Die im Bj. gebildeten HR teilen sich auf folgende Haushaltspositionen auf:

<b>Haushaltsreste</b>	<b>Mio €</b>
13. Personalaufwendungen	2,354
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5,658
18. Transferaufwendungen	1,609
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4,465
<b>20. Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>14,085</b>
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	6,451
26. Baumaßnahmen	73,510
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	30,752
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,008
29. Aktivierbare Zuwendungen	6,309
30. Auszahlungen sonstige Investitionstätigkeiten	4,595
<b>31. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>121,625</b>
<b>34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>150,046</b>

Die noch verfügbaren Kreditermächtigungen des Kernhaushaltes i. H. v. 145,451 Mio € wurden vollständig sowie für Betriebe i. H. v. 4,595 Mio € übertragen (siehe Bz. 3.301).

##### 4.503 HR in der Ergebnisrechnung ohne vorhandene Ermächtigung gebildet

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden zeitlich nach der Feststellung des Budgetergebnisses HR gebildet. Gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO bedarf es hierzu einer nach der Budgetabrechnung noch verfügbaren Ermächtigung aus Planansätzen.

In einem TH wurden HR ohne vorhandene Ermächtigung i. H. v. 98 T€ gebildet.

Zwar standen im Gesamthaushalt ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung, jedoch wurden sie formal nicht für die Bereitstellung der erforderlichen Ermächtigung herangezogen bzw. ausgewiesen.

#### 4.504 HA für Investitionen nur teilweise übertragen

Für den Kernhaushalt wurden HR über 117,030 Mio € für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt gebildet.

Die insgesamt zur Verfügung stehenden HR aus Vj. sowie des Bj. kumuliert übertragenen HR und ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtsumme der HA für Investitionen des jeweiligen Hj. hat sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Haushaltsreste (nur Aufwendungen / Auszahlungen)			
	Ergebnisrechnung		Investitionen in der Finanzrechnung*	
	Mio €	HR in %	Mio €	HR in %
2017	50,208	2,2	176,238	93,0
2018	14,196	0,6	240,653	129,4
2019	10,461	0,4	253,752	149,3
2020	12,668	0,5	280,436	144,1
2021	10,301	0,4	126,748	54,5
2022	14,085	0,5	117,030	33,9

\* Ohne Abwicklung von Kreditaufnahmen für Ausleihungen (4,595 Mio €)

Investive HR dürfen laut Haushaltsrundschriften Nr. 08/2022 nur übertragen werden, wenn ein Mittelabfluss im Nj. wahrscheinlich ist und insgesamt nicht genügend Haushaltsmittel für die jeweilige Maßnahme zur Verfügung stehen. Die in vorangegangenen Jahren teilweise den originären Ansatz überschreitenden investiven HR wurden im Bj. weiter zurückgeführt.

#### 4.600 **Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verwaltung ist gemäß § 119 NKomVG durch VE dazu ermächtigt, verpflichtende Erklärungen abzugeben, um Investitionsvorhaben in den dem Bj. folgenden Jahren sicherzustellen. Sie sind in dem Jahr als HA vorzusehen, in welchem diese kassenwirksam werden und belasten den Finanzhaushalt dieses Jahres.

Der Gesamtbetrag der VE des Kernhaushalts für das Hj. 2022 wurde entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1d NKomVG auf 229,580 Mio € festgesetzt.

Entwicklung der Inanspruchnahmen der letzten fünf Jahre:

<b>Hj.</b>	<b>Veranschlagte VE</b>	<b>Beanspruchte VE</b>	
	<b>Mio €</b>	<b>Mio €</b>	<b>%</b>
2018	136,438	49,244	36,1
2019	106,348	41,272	38,8
2020	188,244	53,438	28,4
2021	132,197	50,344	38,1
2022	229,580	60,657	26,4

Inanspruchnahme der VE im Bj. nach TH:

<b>TH</b>	<b>Veranschlagte VE</b>	<b>Beanspruchte VE</b>	
	<b>Mio €</b>	<b>Mio €</b>	<b>%</b>
TH 18	3,350	0,595	17,8
TH 19	117,920	57,427	48,7
TH 41	8,417	0,001	0,0
TH 61	41,785	1,893	4,5
TH 66	37,505	0,741	2,0

Weitere veranschlagte VE in den TH 37, 40, 46 und 67 i. H. v. 20,603 Mio € wurden nicht in Anspruch genommen.

Wir empfehlen - wie bereits in Vj. -, das Instrument der VE bedarfsgerecht zu veranschlagen und den FB diese zweckentsprechend einzusetzen.

## 5. Jahresabschluss 2022

### 5.100 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2022 Mio €	Ergebnis 2021 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
<b>ordentliche Erträge</b>				
<b>1. Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>1.198,128</b>	<b>1.227,503</b>	<b>-29,375</b>	<b>-2,4</b>
1.1 Realsteuern	797,621	843,306	-45,685	-5,4
1.2 Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	386,015	374,624	11,390	3,0
1.3 sonstige Gemeindesteuern	14,492	9,573	4,920	51,4
<b>2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen</b>	<b>393,881</b>	<b>382,570</b>	<b>11,312</b>	<b>3,0</b>
2.1 Schlüsselzuweisungen	189,245	129,758	59,488	45,8
2.3 sonstige allgemeine Zuweisungen	31,236	57,180	-25,944	-45,4
2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	173,400	195,632	-22,232	-11,4
<b>3. Auflösungserträge aus Sonderposten (SoPo)</b>	<b>29,406</b>	<b>27,881</b>	<b>1,525</b>	<b>5,5</b>
3.1 Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	27,964	26,743	1,220	4,6
3.2 Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,820	0,750	0,070	9,3
3.4 weitere Erträge aus der Auflösung von SoPo	0,622	0,387	0,235	60,8
<b>4. sonstige Transfererträge</b>	<b>23,044</b>	<b>24,377</b>	<b>-1,333</b>	<b>-5,5</b>
4.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	18,908	19,400	-0,492	-2,5
4.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	3,746	4,042	-0,296	-7,3
4.4 andere sonstige Transfererträge	0,390	0,935	-0,545	-58,2
<b>5. öffentlich-rechtliche Entgelte</b>	<b>77,023</b>	<b>65,879</b>	<b>11,145</b>	<b>16,9</b>
5.1 Verwaltungsgebühren	28,999	28,377	0,622	2,2
5.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	48,024	37,501	10,523	28,1
<b>6. privatrechtliche Entgelte</b>	<b>94,033</b>	<b>80,782</b>	<b>13,251</b>	<b>16,4</b>
6.1 Mieten und Pachten	22,328	20,275	2,053	10,1
6.2 Erträge aus Verkauf	3,460	2,019	1,441	71,4
6.3 sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	68,244	58,487	9,757	16,7
<b>7. Kostenerstattungen, Kostenumlagen</b>	<b>574,016</b>	<b>532,383</b>	<b>41,633</b>	<b>7,8</b>
<b>8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge</b>	<b>14,263</b>	<b>68,114</b>	<b>-53,851</b>	<b>-79,1</b>
8.1 Zinserträge	2,191	3,035	-0,843	-27,8
8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen	16,689	53,083	-36,395	-68,6
8.3 sonstige Finanzerträge	-4,617	11,996	-16,613	
<b>9. aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>5,331</b>	<b>8,050</b>	<b>-2,719</b>	<b>-33,8</b>
<b>11. sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>126,895</b>	<b>92,326</b>	<b>34,569</b>	<b>37,4</b>
11.1 Konzessionsabgaben	40,238	41,343	-1,105	-2,7
11.2 Erstattung von Körperschaftsteuer	0,000	0,000	0,000	
11.3 besondere Erträge	16,734	11,557	5,177	44,8
11.4 nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	35,669	16,202	19,467	>100
11.5 andere sonstige ordentliche Erträge	34,255	23,225	11,030	47,5
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>2.536,021</b>	<b>2.509,865</b>	<b>26,156</b>	<b>1,0</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>				
<b>13. Aufwendungen für aktives Personal</b>	<b>632,743</b>	<b>586,223</b>	<b>46,520</b>	<b>7,9</b>
13.1 Dienstaufwendungen	477,347	453,385	23,962	5,3
13.2 Beiträge zu Versorgungskassen	31,367	29,905	1,462	4,9
13.3 Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen	81,717	77,999	3,718	4,8
13.4 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	4,109	4,337	-0,228	-5,3
13.5 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	26,090	10,120	15,970	>100
13.6 Zuführungen zur Beihilferückstellung	5,793	4,824	0,969	20,1
13.7 Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	6,321	5,654	0,667	11,8

	<b>Ergebnis 2022 Mio €</b>	<b>Ergebnis 2021 Mio €</b>	<b>Abw. in Mio €</b>	<b>Abw. in %</b>
<b>14. Aufwendungen für Versorgung</b>	<b>79,911</b>	<b>82,369</b>	<b>-2,458</b>	<b>-3,0</b>
14.1 Versorgungsaufwendungen	52,588	51,210	1,378	2,7
14.3 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	11,508	9,808	1,700	17,3
14.4 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	12,258	17,710	-5,452	-30,8
14.5 Zuführung zur Beihilferückstellung	3,557	3,641	-0,083	-2,3
<b>15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>317,299</b>	<b>322,533</b>	<b>-5,233</b>	<b>-1,6</b>
15.1 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	80,733	83,623	-2,890	-3,5
15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	21,741	19,275	2,466	12,8
15.3 Mieten und Pachten	75,783	57,135	18,648	32,6
15.4 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	87,595	81,204	6,391	7,9
15.5 Haltung von Fahrzeugen	6,031	5,399	0,632	11,7
15.6 besondere Aufwendungen für Beschäftigte	5,207	5,753	-0,546	-9,5
15.7 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	20,207	17,631	2,577	14,6
15.8 Verbrauch von Vorräten	3,480	2,582	0,898	34,8
15.9 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	16,522	49,931	-33,409	-66,9
<b>16. Abschreibungen</b>	<b>132,721</b>	<b>124,660</b>	<b>8,061</b>	<b>6,5</b>
16.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	120,115	115,954	4,161	3,6
16.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	12,606	8,706	3,901	44,8
<b>17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>31,300</b>	<b>37,270</b>	<b>-5,970</b>	<b>-16,0</b>
17.1 Zinsaufwendungen	24,609	26,249	-1,640	-6,2
17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	1,578	0,006	1,572	>100
17.3 sonstige Finanzaufwendungen	5,113	11,014	-5,902	-53,6
<b>18. Transferaufwendungen</b>	<b>1.290,233</b>	<b>1.234,515</b>	<b>55,717</b>	<b>4,5</b>
18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	144,587	131,515	13,072	9,9
18.2 Schuldendiensthilfen	6,227	6,477	-0,249	-3,8
18.3 Sozialtransferaufwendungen	636,724	599,038	37,686	6,3
18.4 Steuerbeteiligungen	46,964	48,433	-1,470	-3,0
18.5 allgemeine Zuweisungen	5,480	5,403	0,077	1,4
18.6 allgemeine Umlagen	450,214	443,648	6,566	1,5
18.7 sonstige Transferaufwendungen	0,037	0,002	0,035	>100
<b>19. sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>281,235</b>	<b>231,755</b>	<b>49,479</b>	<b>21,3</b>
19.1 sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,772	0,657	0,115	17,5
19.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8,776	8,560	0,216	2,5
19.3 Geschäftsaufwendungen	62,436	57,386	5,050	8,8
19.4 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	5,408	5,925	-0,518	-8,7
19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten	203,680	159,195	44,485	27,9
19.8 besondere Aufwendungen	0,163	0,032	0,131	>100
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.765,441</b>	<b>2.619,325</b>	<b>146,117</b>	<b>5,6</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b> (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) <b>Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>-229,420</b>	<b>-109,460</b>	<b>119,960</b>	<b>&gt;100</b>
22. außerordentliche Erträge	15,039	20,281	-5,242	-25,8
23. außerordentliche Aufwendungen	6,057	8,019	1,962	-24,5
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b> (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	<b>8,982</b>	<b>12,262</b>	<b>3,280</b>	<b>-26,7</b>
<b>Jahresergebnis</b> (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) <b>Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>-220,438</b>	<b>-97,197</b>	<b>+123,240</b>	<b>&gt;100</b>

## Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis des Bj. schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 220,438 Mio € (Vj. 97,197 Mio €) ab. Für ein besseres Verständnis der ergebnisbestimmenden Veränderungen in der Jahresrechnung erfolgt die Berichterstattung auf Produktebene.

### 5.101 Ergebnisentwicklung Personal

#### **Aufwendungen für aktives Personal**

Diese stiegen im Bj. um 46,520 Mio € auf 632,743 Mio €. Hiervon entfielen auf Tarifsteigerungen

- circa 6,100 Mio € für Tarifbeschäftigte (1,8 % zum 01.04.2022),
- circa 0,200 Mio € auf Grund der Besoldungserhöhung für Beamt\*innen (2,8 % um 01.12.2022).

Sonstige wesentliche Veränderungen im Bj.:

- circa 21,000 Mio € gestiegene Dienstaufwendungen für Tarifbeschäftigte sowie damit verbundene Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere auf Grund der stärkeren Besetzung vorhandener bzw. neu eingerichteter Stellen des Vj.
- Bildung von RST zur Einrichtung eines Verwaltungsmodernisierungsfonds (12,000 Mio € - Ds. 2393/2022-).
- Bildung von 16,542 Mio € RST für ein Programm zur Verbeamtung von Auszubildenden und anderen Beschäftigtengruppen zur Verbesserung der Personalgewinnung und der Personalbindung. (Zur Zulässigkeit vorstehender und dieser RST siehe Bz. 5.400 3. RST)
- Höhere Zuführungen zu Pensions-/ BeihilfeRST (+16,939 Mio € auf 31,883 Mio €)
- Verringerung der Dienstaufwendungen für Beamte um 5,919 Mio € auf 88,253 Mio €. Im Vj wurden hier RST für die Zahlung von Corona-Prämien (2,001 Mio €) gebildet, zudem war die RST Abfindungen bei Dienstherrwechsel (Altfälle) um 6,500 Mio € erhöht worden.

Bei Besetzung aller Planstellen gemäß Stellenplan im Bj. (zum Jahresende nicht besetzte Stellen: 574,77, entspricht 6,6 % der Planstellen der Kernverwaltung), wäre ein zusätzlicher Personalaufwand von rund 41,500 Mio € angefallen.

Als Teil des Hpl. wurde der Stellenplan für 2021 sowie 2022 (Ds. 0006/2021 N1) vom Rat beschlossen und beinhaltet die Planstellen der Kernverwaltung und die Stellen der Tarifbeschäftigten der Betriebe mit Sonderhaushalten. Im Stellenplan der Kommune (Kernverwaltung) sind gemäß § 5 Abs. 1 KomHKVO die in den Betrieben eingesetzten Beamt\*innen ausgewiesen.

In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Gesamtzahl der Planstellen wie folgt:

Hj.	Anzahl Stellen		Anzahl Stellen gesamt	Nachwachskräfte und andere
	Kernverwaltung*	Sondervermögen		
2018	7.980,18	1.143,43	9.123,61	911
2019	8.454,06	1.162,43	9.616,49	955
2020	8.518,53	1.162,43	9.680,96	902
2021	8.719,85	1.185,93	9.905,78	1.022
2022	8.719,35	1.185,93	9.905,28	815**

\* inkl. Beamt\*innen in Sondervermögen (34,5 Stellen)

\*\* lt. Anhang zum Stellenplan: Zum Zeitpunkt der Erstellung der Ds. für den Stellenplan 2022 waren für den Bereich der Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigten (im Praktikantenverhältnis bzw. in der Ausbildung) keine Stellenzahlen bekannt. Die hier für 2022 genannte Anzahl bezieht sich daher auf die tatsächlich beschäftigten Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigten.

Der für 2022 geplanten Stellenausweitung um 2,5 Stellen (Vj. 241,34 Stellen) in der Kernverwaltung standen Streichungen von 3,0 Stellen gegenüber (Vj. 35,5 Stellen). Von den neu eingerichteten 2,5 Stellen waren 2,25 Stellen durch Personalkosteneinsparungen sowie Erweiterung des Unterrichtsangebotes an der Musikschule refinanziert.

Die Stellenzahl der Beamt\*innen blieb mit 1.620,97 gegenüber dem Stellenplan 2021 unverändert. Die tatsächliche Zahl im Dienstverhältnis stehender Beamt\*innen belief sich zum 31.12.2022 auf 1.439.

Die Anzahl nicht besetzter Stellen in der Kernverwaltung reduzierte sich im Vergleich zum Vj. um 46,48 Stellen auf 574,77 freie Stellen (Stand 14.12.2021: 609,72 freie Stellen).

## Aufwendungen für Versorgung

### Entwicklung der Aufwendungen für Versorgung

in Mio €	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen für Versorgung	70,296	73,998	78,331	82,369	79,911
davon Zuführungen für Pensions-/ BeihilfeRST	14,469	17,524	19,883	21,351	15,815
Anzahl Versorgungsempfänger*innen	1.459	1.486	1.499	1.526	1.544

Um 2,458 Mio € rückläufige Versorgungsaufwendungen begründen sich durch

- eine geringere Zuführung zu Pensions- / Beihilferückstellungen gemäß entsprechender Berechnung (5,536 Mio €)
- höhere Versorgungsaufwendungen für Beamte (+1,382 Mio €) sowie
- gestiegene Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger (+1,700 Mio €).

**Verteilung der Planstellen und Personalaufwendungen für aktives Personal nach FB auf Grundlage der Stellenverteilungspläne**

	Stellen 2021	Stellen 2022	Veränderung in Stellen	in Mio € 2021	in Mio € 2022	Differenz in %
TH 14	40,00	40,00	0,00	2,612	2,662	1,9
TH 15	43,50	43,50	0,00	4,506	4,851	7,7
TH 18	800,90	799,90	-1,00	92,505	116,669	26,1
TH 19	322,78	322,78	0,00	27,104	28,168	3,9
TH 20	249,15	249,15	0,00	16,295	16,666	2,3
TH 23	100,50	100,50	0,00	6,128	6,254	2,1
TH 30	24,00	23,00	-1,00	1,432	1,616	12,8
TH 32	626,22	626,22	0,00	35,050	36,881	5,2
TH 37	814,00	814,00	0,00	49,580	54,371	9,7
TH 40	562,74	563,24	0,50	31,683	32,493	2,6
TH 41	355,87	357,62	1,75	23,359	25,717	10,1
TH 42	163,50	163,50	0,00	10,198	10,488	2,8
TH 43	91,12	91,12	0,00	6,881	7,591	10,3
TH 46	130,02	130,02	0,00	7,622	7,708	1,1
TH 50	711,50	711,50	0,00	28,404	28,840	1,5
TH 51	1.713,82	1.714,07	0,25	109,684	114,347	4,3
TH 52	183,50	183,50	0,00	10,332	11,054	7,0
TH 57	130,44	130,44	0,00	4,993	5,215	4,4
TH 59***				21,323	22,761	6,7
TH 61	445,50	444,50	-1,00	29,420	29,907	1,7
TH 66	322,00	322,00	0,00	22,164	22,108	-0,3
TH 67	801,50	801,50	0,00	44,948	46,376	3,2
Sonstige*	92,65	92,65	0,00			
Beamte*innen in Sondervermögen	34,50	34,50	0,00			
<b>gesamt</b>	<b>8.759,71</b>	<b>8.759,21**</b>	<b>-0,50</b>	<b>586,223</b>	<b>632,743</b>	<b>7,9</b>

- Hinweis: \* Sonstige: Insbesondere Dezernate und GPR sind keinem FB zugeordnet  
 \*\* Abweichungen der Stellenanzahl zwischen Stellenplan und Stellenverteilungsplan erklären sich durch den „Veränderungsdienst“, in dem nachträglich einzelne Bedarfe anerkannt wurden.  
 \*\*\* Der Personalaufwand im TH 59 wird auf Grund von Abrechnungen mit örtlichen und überörtlichen Trägern separat erfasst, die Stellen dagegen sind den TH 50, 56 und 57 zu geordnet.

5.102 Erträge und sonstige Aufwendungen

TH 20, Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH  
 (Überschuss 46,270 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 37,980 Mio €)

Ursächlich für den Ertragsrückgang sind noch nicht abgeschlossene Vertragsverhandlungen über den Mehrgewinnausgleich und infolgedessen im Bj. ausgebliebene Abschlagszahlungen.

#### TH 23, Produkt 11128 - Immobilienverkehr

(Zuschussbedarf 4,302 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 9,892 Mio €)

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen bei diesem Produkt ergeben sich aus Veräußerungen von Grundstücken, Gebäuden und unbeweglichem Vermögen sowie aus Auflösungen von RST in der jeweiligen Rechnungsperiode. Diese können, abhängig von Nachfrage und jeweiligen Marktwerten, erheblichen Schwankungen unterliegen.

Der Rückgang der Erträge um 6,298 Mio € aus Grundstücks-/ Gebäudeveräußerungen, der Auflösung von RST und der Anstieg der mit Grundstücks-/ Gebäudeveräußerungen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen um 1,858 Mio € haben das Ergebnis dieses Produktes maßgeblich geprägt.

#### TH 32, Produkt 12205 - Ordnungsrechtsaufgaben

(Zuschussbedarf 0,300 Mio €, Verbesserung zum Vj.um 3,967 Mio €)

Nach Inkrafttreten eines neuen Bußgeldkatalogs für Ordnungswidrigkeiten im November 2021 erhöhten sich diese Erträge gegenüber dem Vj. um 4,258 Mio €.

Die gestiegenen Erträge wurden teilweise kompensiert durch höhere Aufwendungen für

- sonstige Dienstleistungen (+0,394 Mio €) für vom FB Öffentliche Ordnung veranlasste Bestattungen - bedingt durch gestiegene Energiekosten - und für Abschleppvorgänge, auf Grund einer Zunahme der Fallzahlen sowie
- hier erstmalig separat auszuweisende Miet-/Nebenkosten (+0,215 Mio €) des städtischen Ordnungsdienstes nach einem Umzug aus einem städtischen Gebäude in der Leinstraße in ein angemietetes Gebäude in der Breite Straße.

#### TH 37, Produkt 12602 - Gefahrenabwehr

#### TH 37, Produkt 12701 - Rettungsdienst

(Zuschussbedarf 84,343 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 2,368 Mio €)

Die Produkte 12602 - Gefahrenabwehr - und 12701 - Rettungsdienst - haben hinsichtlich der Personal- und Sachkosten Überschneidungen. Erstmals wurden im Bj. die Personalaufwendungen beiden Produkten verursachungsgerecht zugeordnet, sodass es bei den Personalaufwendungen zwischen beiden Produkten zu Veränderungen gekommen ist. Damit ist für eine bessere Vergleichbarkeit mit dem Vj. eine Gesamtbetrachtung der beiden Produkte sinnvoll.

Ergebnisbelastend waren:

- Die Dienstaufwendungen für Beamt\*innen und Arbeitnehmer\*innen stiegen um 3,331 Mio €. Ursächlich hierfür waren zu vergütende Mehrarbeiten (Nachfolgearbeiten zur Corona-Pandemie, Bewältigung der Flüchtlings- und der Energiekrise, Einrichtung eines neuen Bereiches „Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement“ und die Durchführung der Messe „Interschutz“).
- Die zum Bilanzstichtag durchgeführte Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktives Personal ergab gegenüber dem Vj. eine um 1,805 Mio € erhöhte Zuführung.
- Die Besoldungserhöhung war der Hauptgrund für die um 1,909 Mio € gestiegenen Versorgungsaufwendungen für Beamt\*innen.
- Der Aufwand für Nutzungsentgelte ist um 3,494 Mio € gestiegen, insbesondere für die Neubauten der Feuerwachen 1 und 3 (+2,100 Mio €).

Ergebnisverbessernd waren:

- Die Benutzungsgebühren stiegen durch Zahlungen der Landesaufnahmebehörde für Brandschutzwachen für die Flüchtlingsunterbringung auf dem Messengelände im Bj. um 2,448 Mio €.
- Auf Grund einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit bei Versorgungsempfänger\*innen sanken im Bj. - anders als beim aktiven Personal - die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger\*innen um 1,891 Mio €.
- Höhere Erträge aus Erstattungen von insgesamt 1,056 Mio € für den Betrieb der gemeinsamen Regionsleitstelle resultieren aus Nachzahlungen für Vj. (0,133 Mio €) und aus gestiegenen Abschlagszahlungen (0,923 Mio €).
- Erstattungen der Krankenkassen beim Produkt Rettungsdienst stiegen im Bj. um 2,313 Mio €. Hauptursächlich hierfür waren die höhere Zahl der Einsätze sowie nachträgliche Abrechnungen der Notfallkrankwageneinsätze aus 2020/2021.

TH 40, Produkt 24304 - Schulformübergreifende Programme und Projekte  
(Zuschussbedarf 24,181 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 6,111 Mio €)

Die Ergebnisverschlechterung resultiert aus fehlerhaften Buchungen von Zuschüssen von insgesamt 7,005 Mio € im Vj. (siehe SB 2021, Bz. 5.102 und 6.602). Ohne diese Buchungsfehler hätte sich eine vergleichsweise geringfügige Verbesserung um 0,894 Mio € gegenüber dem Vj. ergeben.

TH 51, Produkt 36101 - Tagespflege  
(Zuschussbedarf 6,628 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 3,167 Mio €)

Um 2,815 Mio € höhere Erträge aus Zuweisungen vom Land waren für dieses Produkt ergebnisbestimmend. Ursächlich dafür waren

- eine Nachzahlung von 1,296 Mio € für das Kita-Jahr 2020/2021,
- eine periodenfremd gebuchte Abschlagszahlung für Dezember 2021 von 0,338 Mio €,
- nicht mehr auf Bedarfsanforderung des FB Jugend und Familie gezahlte Beträge, sondern regelmäßige höhere Abschlagszahlungen vom Land und daraus resultierende Überzahlungen, die aber erst im Nj. verrechnet wurden.

TH 51, Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung  
(Zuschussbedarf 204,731 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 8,687 Mio €)

Ergebnisbelastend waren:

- Um 7,556 Mio € stiegen die Aufwendungen an Kita-Träger\*innen, die Betriebskostensersatz für ihre in städtischen Gebäuden betriebenen Kitas erhalten, weil mit Inkraftsetzung des neuen Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) zum 01.08.2021 bei entsprechender Besetzung der Zweitkraft-Stellen anstelle niedrigerer Mischwerte höhere Erzieher\*innen-Gehälter anzuerkennen und zu erstatten sind. Zudem haben einige dieser Träger\*innen ihre Gehälter an den TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) angeglichen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.
- Die o. g. Auswirkungen des NKitaG gelten auch für kirchliche Kita-Träger\*innen. Aus diesem Grund und insbesondere, weil im Bereich der Kinderläden neue Einrichtungen hinzugekommen sind, stiegen die Zuschüsse für übrige Bereiche für Pflichtaufgaben um 3,623 Mio €.

Ergebnisverbessernd waren:

- Eine einmalige Zuweisung des Landes von 3,286 Mio € nach § 14k NFAG als Ausgleich für Mehraufwendungen in den Tageseinrichtungen für Kinder und in

der Kindertagespflege auf Grund von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel. Von diesem Betrag waren ca. 2,300 Mio € an externe Träger von Einrichtungen weiterzuleiten.

TH 59, Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege

(Zuschussbedarf 45,329 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 17,287 Mio €)

Ergebnisverbessernd waren:

- Infolge des erstmals im Bj. von den Pflegeversicherungen gezahlten Leistungszuschlags sanken die Aufwendungen für in Einrichtungen untergebrachte Leistungsbezieher\*innen im Jahresdurchschnitt um 174 € monatlich pro Person. Des Weiteren ist die Zahl der Leistungsbezieher\*innen im Bj. um durchschnittlich 153 Fälle pro Monat gesunken. Um insgesamt 12,165 Mio € geringere Aufwendungen sind im Wesentlichen hierauf zurückzuführen.
- Gesunkene Aufwendungen von insgesamt 8,554 Mio € resultieren aus Umbuchungen auf das neue Produkt 31489 - EGH - Hilfe zur Pflege als Teilhabeleistung - zur Umsetzung einer neuen Haushaltssystematik. Hierbei handelt es sich nur um Aufwandsverschiebungen und nicht um einen tatsächlichen Minderaufwand.

TH 59, Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber

(Zuschussbedarf 26,238 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 7,475 Mio €)

Höheren Aufwendungen von 30,022 Mio € standen um nur 22,567 Mio € gestiegene Erträge aus Erstattungen des Landes gegenüber. Die Problematik der unzureichenden Kopfpauschale zur Abgeltung der Kosten für Asylbewerber\*innen hat sich im Bj. weiter fortgesetzt. Schon im Vj. hatte die LHH durchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben von 16.866 €, zudem erhöhte sich im Bj. die Anzahl der Empfänger\*innen. Das Land erstattete jedoch auf Grundlage der niedrigeren Kopffzahlen des Vj. lediglich 11.871 € pro Person.

Der Anstieg der Erträge beruht im Wesentlichen auf

- Erstattungen bzw. Vorauszahlungen vom Land von insgesamt 11,129 Mio € für Leistungen, die für Geflüchtete aus der Ukraine erbracht wurden, sowie
- höheren Erstattungen des Landes von 6,610 Mio € infolge der in Vj. gestiegenen Flüchtlingszahlen.

Allein die Leistungen für Geflüchtete aus der Ukraine verursachten im Bj. Mehraufwendungen von 16,931 Mio €, die jedoch noch nicht abschließend abgerechnet sind. Zusätzlicher Aufwand von 13,059 Mio € begründet sich durch die steigende Zahl anderer Geflüchteter, die wegen des Wohnungsmangels vorwiegend in teuren Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden mussten. Lediglich bei den Leistungen für die in Wohnungen dezentral untergebrachten Geflüchteten sank der Aufwand um 2,281 Mio €, da diese Personenanzahl rückläufig war.

TH 59, Produkt 31401 - Zahlungen Abrechnung nach SGB IX  
(Überschuss 170,578 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 14,835 Mio €)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) werden der LHH von den zuständigen Leistungsträgern (Region und Land) erstattet. Die Ergebnisverbesserung korreliert mit dem Anstieg der Aufwendungen der drei nachfolgend aufgeführten EGH-Produkte.

TH 59, Produkt 31430 - EGH - Leistungen zur Teilhabe an Bildung  
Produkt 31450 - EGH - Assistenzleistungen  
Produkt 31489 - EGH - Hilfe zur Pflege als Teilhabeleistung  
(Zuschuss 106,849 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 14,253 Mio €)

Diese drei Produkte weisen von allen Produkten mit Aufwandsbuchungen für erbrachte EGH - Leistungen die größten Veränderungen auf:

- Nach Abklingen der Corona-Pandemie wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung (+2,811 Mio €) sowie Assistenzleistungen (+2,224 Mio €) wieder verstärkt in Anspruch genommen. Außerdem sind die gestiegenen Aufwendungen auf neu abgeschlossene Vergütungsvereinbarungen zurückzuführen.
- Von den Aufwendungen des Produktes 31489 - EGH - Hilfe zur Pflege als Teilhabeleistung - (+9,218 Mio €) entfallen 8,554 Mio € auf die vorgenannten Aufwandsverschiebungen aus dem Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege (s. o.).

TH 61 Produkt 31505 - Unterbringung von Personen  
Produkt 31550 - Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler  
(Zuschussbedarf 67,278 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 35,931 Mio €)

Die gesonderte Buchung der Kosten der Unterbringung für Personen, die unter das Niedersächsische Aufnahmegesetz fallen (beim Produkt 31550), dient ausschließlich statistischen Zwecken des Landes. Daher erfolgt hier - wie im Vj. - eine Gesamtbeurteilung beider Produkte.

Der Zuschussbedarf dieser Produkte ist durch den Ukraine-Krieg angestiegen, insbesondere für die ab März 2022 stark gestiegene Zahl geschaffener und bereitgestellter Unterbringungskapazitäten. Zum Ende des Bj. betrug die Gesamtkapazität nach Angaben des FB Gesellschaftliche Teilhabe 6.489 Plätze (Vj. 3.842 Plätze). In den Monaten März bis Mai 2022 war die Platzzahl durch Einrichtung der Notunterkünfte in den Messehallen sogar noch um 2.500 Plätze höher. Die erstmals im Bj. separat gebuchten Aufwendungen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ukrainischer Geflüchteter betragen im Bj. 43,614 Mio €.

Ergebnisbelastend waren:

- Anders als im Vj. gab es keine Erstattung der Region für leerstehende Unterkünfte (freiwillige Leistung) von 3,500 Mio €.
- Im Gegensatz zum Vj. konnte im Bj. für die Sanierung von Obdachlosenunterkünften keine RST mehr in Anspruch genommen werden (Vj. 2,967 Mio €).
- Zusätzlich mussten 2,921 Mio € zur Wiederauffüllung der zur Ausrüstung von Notunterkünften bereitgestellten Katastrophenschutzvorräte (Stühle, Tische, Betten, Matratzen) aufgewendet werden.
- Die Mietkosten für die Unterbringung Geflüchteter in Wohnungen, Hotels und Hallen von Dritten stiegen um 11,981 Mio €. Hinzu kamen 0,903 Mio € Nutzungsentgelte für erstmals im Bj. als Notunterkünfte hergerichtete ehemalige Feuerwehrräumen.
- Um 2,865 Mio € erhöhten sich die Aufwendungen für die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere zur Einhaltung baurechtlicher Brandschutzvorgaben, beispielsweise bei Container-Notunterkünften.

- Für den mit Beschluss-Ds. 0907/2022 eingeführten „Hannover Solidaritäts-scheck zur Aktivierung privaten Wohnraums für Geflüchtete“ wurden zusätzlich 2,058 Mio € aufgewendet.
- Wegen Bereitstellung zusätzlicher Betreuungsplätze und höherer Kosten für Energie, Lebensmittel und Mindestlohn mussten 27,613 Mio € mehr für Betrieb, Versorgung, Verpflegung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften aufgewendet werden.

Ergebnisverbessernd waren:

- Einmalig wurden von der Region für die Bereitstellung von Unterkünften für ukrainische Geflüchtete 3,774 Mio € zugewiesen.
- Um 4,883 Mio € stiegen die Erträge aus Benutzungsgebühren für Unterkünfte (davon 0,425 Mio € für ukrainische Geflüchtete).
- Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG stiegen die Erstattungen des FB Soziales um 8,772 Mio €.
- Die Aufwendungen für bauliche Unterhaltung von Unterkünften sanken um insgesamt 3,061 Mio €. Im Vj. musste ein Zuschuss für die unterbliebene Sanierung einer von hanova übernommenen Unterkunft gezahlt werden.
- Um 1,532 Mio € sanken die außerplanmäßigen Aufwendungen. Im Vj. musste noch eine außerplanmäßige Abschreibung auf Schadenersatz für eine nicht umgesetzte Unterkunftsplanung geleistet werden.

#### TH 61 Produkt 52101 - Bauaufsicht

(Zuschussbedarf 1,558 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 4,370 Mio €)

Im Bj. wurden bei diesem Produkt RST i. H. v. insgesamt 1,899 Mio € aufgelöst. Außerdem war im Vj. eine RST von 4,750 Mio € für die Erkundung und Sicherung der Ahlemer Asphaltgruben gebildet worden (siehe Ds. 2221/2021 und 2328/2022).

#### TH 61 Produkt 52201 - Sicherung der Wohnraumversorgung

(Zuschussbedarf 5,152 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 4,902 Mio €)

Das Bj. ist durch eine Rückforderung der Region von überzahlter WohnBauPrämie (1,484 Mio €) geprägt, weil - abweichend zur prognostizierten Bautätigkeit - diese im Bj. zurückgegangen ist. Außerdem enthielt das Vj.-Ergebnis Nachzahlungen von WohnBauPrämien für 2019 von insgesamt 2,783 Mio €.

#### TH 99 Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage

(Überschuss 900,271 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 14,610 Mio €)

Ergebnisbelastend waren:

- Gewerbesteuererträge sanken um 46,561 Mio €. Auf Grund eines vor Gericht erfolgreich angefochtenen Steuermessbescheides des Finanzamtes musste die LHH einem Unternehmen der Energiebranche 13,868 Mio € erstatten; hinzu kam die Steuerverzinsung von 4,361 Mio €. Außerdem waren für das Bj. gebuchte Gewerbesteuererträge von einem Versicherungsunternehmen von 14,025 Mio € abzusetzen bzw. gegenüber einem weiteren Versicherungsunternehmen in Höhe von 38,842 Mio € zu erstatten, weil sich deren Geschäftsergebnisse durch gestiegene unwetterbedingte Schadensfälle verschlechtert hatten.
- Die Umsatzsteuererträge sanken um 8,979 Mio €, weil sich im Bj. der Erhöhungsbetrag der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer gemäß der Festsetzungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) von 2021 um 4,154 Mrd € auf 2,400 Mrd € verringerte.

- Die Aufwendungen für Umlagen an die Region Hannover erhöhten sich um 6,577 Mio €. Es wurde eine RST von 7,508 Mio € nach § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO gebildet, weil Gewerbesteuereinzahlungen im für den Finanzausgleich 2023 maßgeblichen Zeitraum (IV. Quartal 2021 bis einschließlich III. Quartal 2022) gegenüber der vorhergehenden Periode um 22,834 Mio € höher waren.
- Im Vergleich zum Vj. sanken die Zuweisungen der Region für Kreisaufgaben um 26,363 Mio €. Das Vj.-Ergebnis war noch durch Buchungen zweier Teilrückzahlungen von 20,504 Mio € für 2020 und 5,858 Mio € für 2021 geprägt.
- Die Erträge aus Verzinsung von Steuernachforderungen sanken um 16,632 Mio €, weil der FB Finanzen die gesetzliche Neuregelung zur Verzinsung auf nachzuzahlende und zu erstattende Steuern abwarten wollte. Die am 22.07.2022 in Kraft getretene Neuregelung ersetzte den bisherigen Zinssatz von 0,5 % pro Monat, der durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend ab 01.01.2019 für nicht rechtmäßig erklärt wurde, durch den bis zum Jahr 2024 gültigen Zinssatz von 0,15 %.

Ergebnisverbessernd waren:

- Um 20,369 Mio € stiegen die Einkommensteuererträge, insbesondere, weil im Bj. der landesweite Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 181,710 Mio € angewachsen ist.
- Scheinbar um 4,542 Mio € gestiegen sind Vergütungssteuern für Automaten. Tatsächlich beträgt der Anstieg nach den coronabedingten Spielstätten-Schließungen in Vj. jedoch 1,536 Mio €, da Erträge von mindestens 1,503 Mio € fälschlicherweise nicht für das Vj, sondern für das Bj. gebucht worden waren.
- Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen nach dem NFAG stiegen um 59,488 Mio €. Die zu verteilende Zuweisungsmasse hatte sich einerseits wegen gewachsener Steuerverbundeinnahmen erhöht, andererseits gewährte das Land mehr Finanzaufweisungen für die niedersächsischen Gemeinden und Landkreise (+46,369 Mio €).

#### TH 99, Produkt 61201 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

(Zuschussbedarf 10,492 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 3,708 Mio €)

Ergebnisbelastend waren:

- Erträge von 4,940 Mio € aus der Inanspruchnahme von RST wurden - im Gegensatz zum Vj. - verursachungsgerecht zu Gunsten des Produktes 11118 - Gebäudemanagement umgebucht.
- Anders als im Vj. ergab die Stichtagsbewertung der RST für die Verlängerung von Altersteilzeitmaßnahmen keine Auflösungserträge (Vj. 2,090 Mio €).

Ergebnisverbessernd waren:

- Gegenüber dem Vj. entfiel die Bildung einer RST von 2,030 Mio € für Verzugszinsen im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren zum Bau und zur Inbetriebnahme der Feuerwache 1.
- Zwei außerordentliche Erträge von 2,400 Mio € und 0,750 Mio € wurden im Bj. ertragswirksam als „Vertragsstrafe“ gegen einen Investor wegen nicht eingehaltener Fristen im Zusammenhang mit einer zugesagten Sanierung des IIme-zentrums gebucht. Die zugehörigen Zahlungen waren bereits am 05.09.2018 (2,400 Mio €) und am 06.10.2021 (0,750 Mio €) als Sicherheitsleistung gezahlt worden.

### 5.103 Zusammenfassende Bewertung

Für die Verschlechterung des Jahresergebnisses um 123,240 Mio € gegenüber dem Vj. sind insbesondere drei, für die LHH nicht beeinflussbare Faktoren verantwortlich:

- Mit dem Ukrainekrieg fielen Leistungen für unterzubringende und zu versorgende Geflüchtete sowie Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel an, hier insbesondere in den Sozialbereichen und die sozialen Hilfen. Da sie nur teilweise durch Bund und Land ausgeglichen wurden, verblieben bei der LHH Mehraufwendungen (z. B. Produkt 31301- Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber -, 31505 - Unterbringung - oder 36501 - Kindertagesbetreuung).
- Rückläufige Gewerbesteuererträge stellten schon immer Entwicklungen dar, deren Ursache außerhalb des kommunalen Verantwortungsbereiches lag. Neu ist im Bj. erstmalig eine steigende Zahl von unwetterbedingten Großschadensereignissen in Erscheinung getreten, die die Betriebsergebnisse von Versicherungsunternehmen belastete und in der Folge geringere Gewerbesteuern bedingte.
- Im Bj. liegen im Saldo Belastungen vor, welche überwiegend nur Einmaleffekte darstellen, die sich entweder über mehrere Hj. betrachtet ausgleichen (wie z. B. beim Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH -) oder durch weiteren Preisanstieg in Folgejahren aufzehren (wie z. B. beim Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege -).

Festzustellen ist damit ein strukturelles Defizit der LHH, da für nachfolgende Rechnungsperioden keine aus der derzeitigen Haushaltswirtschaft erkennbare Besserung der Ergebnissituation zu ersehen ist.

5.200 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ergebnis 2022 Mio €	Ergebnis 2021 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
<b>10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.381,702</b>	<b>2.385,626</b>	<b>-3,923</b>	<b>-0,2</b>
<b>17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.542,935</b>	<b>2.424,048</b>	<b>118,887</b>	<b>4,9</b>
<b>18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-161,233</b>	<b>-38,422</b>	<b>-122,811</b>	<b>&gt;100</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	16,222	19,038	-2,816	-14,8
20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	4,667	5,565	-0,897	-16,1
21. Veräußerung von Sachvermögen	25,737	19,738	5,999	30,4
22. Finanzvermögensanlagen	<sup>1)</sup> 0,085	<sup>1)</sup> 3,150	-3,064	-97,3
23. Sonstige Investitionstätigkeit	<sup>2)</sup> 10,954	<sup>2)</sup> 11,896	-0,942	-7,9
<b>24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>57,666</b>	<b>59,387</b>	<b>-1,721</b>	<b>-2,9</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>				
25. Erwerb von Grdst. und Gebäuden	25,669	10,212	15,457	>100
26. Baumaßnahmen	128,895	152,695	-23,801	-15,6
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	31,501	30,173	1,327	4,4
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	<sup>3)</sup> 3,827	<sup>3)</sup> 0,000	3,827	
29. Aktivierbare Zuwendungen	22,209	17,010	5,199	30,6
30. Sonstige Investitionstätigkeit	<sup>4)</sup> 0,000	<sup>4)</sup> 2,500	-2,500	-100
<b>31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>212,101</b>	<b>212,591</b>	<b>-0,490</b>	<b>-0,2</b>
<b>32. Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-154,435</b>	<b>-153,204</b>	<b>-1,231</b>	<b>0,8</b>
<b>33. Finanzmittel-Überschuss / -Fehlbetrag (Saldo aus Zeile 18 und 32)</b>	<b>-315,667</b>	<b>-191,626</b>	<b>124,041</b>	<b>64,7</b>
<b>Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	238,787	469,097	-230,309	-49,1
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	229,758	402,308	-172,550	-42,9
<b>36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>9,030</b>	<b>66,789</b>	<b>-57,760</b>	<b>-86,5</b>
<b>37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)</b>	<b>-306,638</b>	<b>-124,837</b>	<b>181,801</b>	<b>&gt;100</b>
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.712,958	2.494,421	218,537	8,8
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.403,912	2.375,674	28,238	1,2

Finanzrechnung	Ergebnis 2022 Mio €	Ergebnis 2021 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
<b>40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b> (Zeile 38 und Zeile 39)	<b>309,047</b>	<b>118,747</b>	<b>190,299</b>	<b>&gt;100</b>
<b>41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>	<b>9,885</b>	<b>15,975</b>	<b>-6,089</b>	<b>-38,1</b>
<b>42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)</b> (Saldo aus Zeilen 37, 40 und 41)	<b>12,294</b>	<b>9,885</b>	<b>2,409</b>	<b>24,4</b>

	2022 Mio €	2021 Mio €
in voller Höhe Wertpapiere der Stiftungen:		
1) Einzahlungen	0,085	3,150
3) Auszahlungen	3,827	0,000
<b>Saldo</b>	<b>3,742</b>	<b>3,150</b>
2) Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:		
Rückflüsse aus Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen	0,870	2,161
Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderhaushalte	9,473	9,541
<b>Zwischensumme</b>	<b>10,343</b>	<b>11,702</b>
sowie Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,611	0,195
<b>Gesamtsumme</b>	<b>10,954</b>	<b>11,896</b>
4) in voller Höhe Gewährungen von Ausleihungen an Sonderhaushalte	0,000	2,500

#### 5.201 Abweichung in der Entwicklung der Finanzmittel in Finanzrechnung und Bilanz

Im Bj. muss aus dem Prinzip der doppelten Buchführung heraus eine übereinstimmende Entwicklung der Veränderungen der liquiden Mittel im Bilanzbestand und des Saldos der Finanzrechnung vorliegen. Wie in Vj. ist dies im vorliegenden Jahresabschluss nicht der Fall. Diese Differenz resultiert u. a. aus:

- unterschiedlicher Periodenzuordnung zwischen SAP-Modulen,
- Erfassung von Bestandsveränderungen der Handvorschüsse nur in der Bilanz,
- Ein- und Auszahlungen von Tagesgeldern,
- Zugängen von Stiftungen,
- empfangenen Anzahlungen auf Forderungen mit Fälligkeit im folgenden Hj. sowie
- Beständen der Klärungsliste.

Seit 2015 werden vorliegende Differenzen vom FB Finanzen durch eine manuelle Differenzbereinigung im Buchhaltungssystem ausgeglichen (in Mio €):

<b>Hj.</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Saldo 2015-2022</b>
<b>Betrag</b>	-2,619	2,305	10,829	0,507	-40,186	-46,346

Die im Vergleich zu Vj. sehr große Abweichung zwischen dem Saldo der Finanzrechnung und der Veränderung des Bestandes der Liquididen Mittel resultiert aus der vorfristigen Anweisung von Verbindlichkeiten mit Fälligkeit im Nj.

Wir empfehlen, etwaig bestehende Differenzen zwischen den Rechnungsteilen bei Aufstellung der Jahresrechnung zunächst manuell zu ermitteln und im Jahresabschluss zu dokumentieren.

5.300 Aktiva

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2022 Mio €</b>	<b>31.12.2021 Mio €</b>	<b>Abw. in Mio €</b>	<b>Abw. in %</b>
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>65,011</b>	<b>54,035</b>	<b>10,976</b>	<b>20,3</b>
1.1 Konzessionen	0,003	0,000	0,003	100
1.2 Lizenzen	3,644	4,787	-1,143	-23,9
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	55,532	39,658	15,873	40,0
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	5,833	9,590	-3,757	-39,2
<b>2. Sachvermögen</b>	<b>8.965,254</b>	<b>8.887,748</b>	<b>77,506</b>	<b>&lt;1</b>
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.814,939	1.811,698	3,241	<1
davon Stiftungen:	0,741	0,741	0	0
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	2.881,312	2.811,205	70,107	2,5
davon Stiftungen:	10,886	10,892	-0,006	-0,1
2.3 Infrastrukturvermögen	3.039,659	3.054,595	-14,936	-0,5
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	9,885	9,983	-0,098	-1,0
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	658,117	657,736	0,381	<1
davon Stiftungen:	0,000	0,000	0	0
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	34,392	36,130	-1,738	-4,8
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	103,736	94,028	9,708	10,3
2.8 Vorräte	5,712	4,714	0,998	21,2
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	417,503	407,660	9,843	2,4
<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>1.156,950</b>	<b>1.087,254</b>	<b>69,695</b>	<b>6,4</b>
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	270,983	270,983	0,000	0
3.2 Beteiligungen	83,513	83,513	0,000	0
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	483,191	483,192	-0,001	0
3.4 Ausleihungen	150,778	161,121	-10,343	-6,4
3.5 Wertpapiere	0,394	0,401	-0,007	-1,6
davon Stiftungen:	0,394	0,401	-0,007	-1,6
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	71,694	54,138	17,556	32,4
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	11,316	10,945	0,371	3,4
3.8 Privatrechtliche Forderungen	72,128	8,937	63,191	>100
davon Stiftungen:	0,000	0,000	0,000	0,000
3.9 Durchl. Posten und sonstige Vermögensgegenstände	12,954	14,025	-1,071	- 7,6
<b>4. Liquide Mittel</b>	<b>12,294</b>	<b>9,885</b>	<b>2,409</b>	<b>24,4</b>
4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1,111	2,653	-1,542	-58,1
davon Stiftungen:	0,322	4,038	-3,716	-92,0
4.2 Sonstige Einlagen	10,227	6,487	3,740	57,7
davon Stiftungen:	10,211	6,468	3,742	57,9
4.3 Bargeld	0,956	0,745	0,211	28,3
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>41,851</b>	<b>36,276</b>	<b>5,575</b>	<b>15,4</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>10.241,359</b>	<b>10.075,198</b>	<b>166,161</b>	<b>1,6</b>

## **1. Immaterielles Vermögen**

### **1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**

Aktivierete Zuwendungen für Investitionen Dritter stiegen gegenüber dem Vj. um 15,873 Mio € auf 55,532 Mio € an, insbesondere folgende Zugänge lagen vor:

- 1,613 Mio € für Maßnahmen bei nicht städtischen Kita-Trägern für neue Betreuungsplätze
- 3,900 Mio € für Maßnahmen zur Unterbringung von Personen durch hanova WOHNEN für die Sanierung Schulenburger Landstraße
- 3,628 Mio € u. a. für Maßnahmen in den Sanierungsgebieten Hainholz, Sahlkamp und Ihmezentrum, davon 0,955 Mio € für hanova WOHNEN
- 6,306 Mio € für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Wohnraumförderprogramme
  - Investitionsmemorandum der Jahre 2017 bis 2025: 0,682 Mio €, davon 0,448 Mio € hanova WOHNEN
  - Soziale Wohnraumförderung Familien und Alleinstehende: 4,119 Mio €, davon 0,610 Mio € hanova WOHNEN
  - Kommunales Wohnraumprogramm der Jahre 2013 bis 2019: 0,283 Mio T€
  - Kommunales Wohnraumprogramm der Jahre 2019 bis 2023: 1,884 Mio €, davon 0,453 Mio € hanova WOHNEN
- 0,520 Mio € für anteilige Erschließungsbeträge an die Stadtentwässerung und INFRA Infrastrukturgesellschaft der Region Hannover GmbH

## **2. Sachvermögen**

### **2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken**

Gegenüber dem Vj. hat sich der Wert um 70,107 Mio € auf 2.881,312 Mio € erhöht, insbesondere durch Aktivierungen der Schulgebäude GS / IGS Kronsberg mit Turnhalle (11,629 Mio €) und des Gymnasiums Goetheschule (38,307 Mio €) sowie der Gebäudeteile der Feuer- und Rettungswache 1 (52,260 Mio €). Demgegenüber standen Abschreibungen von 35,828 Mio €, wovon allein 12,340 Mio € auf die in Vj. errichteten temporären Unterkünfte zur Unterbringung von Personen in Holz- bzw. Containerbauweise entfielen.

### **2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Der bilanzierte Wert von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern erhöhte sich im Bj. um 0,381 Mio € auf 658,117 Mio €. Vermögenszugängen von 0,455 Mio € - im Wesentlichen im Sprengel Museum Hannover - standen Abschreibungen von 74 T€ gegenüber.

Die Differenzierung der als Jahressummen gebuchten Zugänge der Jahre 2014 bis 2022 auf einzelne Vermögensgegenstände sowie die Bearbeitung der Zugänge der Jahre 2011 bis 2013 für das Sprengel Museum Hannover sind nicht erfolgt (siehe auch SB 2021, Bz. 5.300, 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Seite 43).

Da noch nicht abschließend geklärt ist, ob es bei der geplanten Darstellung und Neuerfassung der Kunstgegenstände in SAP bleiben soll, wurde auf eine vertiefte Prüfung der bisherigen Buchungen verzichtet. Stattdessen prüften wir in Stichproben die vor-

gelegte buchungsbegründende Tabelle für das Bj., die als Nachweis für die Jahressumme gilt. Hierbei legten wir den Fokus auf die mit Ersatzwerten bewerteten Kunstgegenstände.

Die Bewertung anhand von Vergleichsobjekten bzw. kuratorischen Beurteilungen war, sofern keine AHW vorlagen, grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel.

Unsere Empfehlung zur Verschriftlichung und revisionssicheren Ablage der kuratorischen Beurteilungen wird von den Mitarbeitenden des Sprengel Museums Hannover umgesetzt.

## **2.8 Vorräte**

Im Bj. erhöhten sich die Vorräte um 0,998 Mio € auf 5,712 Mio €. Sie beinhalten:

- 1,211 Mio € für Rohstoffe / Fertigungsmaterial,
- 0,189 Mio € für Hilfsstoffe,
- 0,688 Mio € für Betriebsstoffe,
- 0,387 Mio € für Waren und
- 3,237 Mio € für Sonstige Vorräte  
(im Wesentlichen für Material Notunterkünfte sowie Bekleidung FB Feuerwehr).

Wir prüften für das Bj. die Vollständigkeit der Bestandsmeldungen bzw. Fehlmeldungen, deren Inhalt sowie die buchhalterische Umsetzung. Die Erhöhung um 0,998 Mio € resultierte neben Bestandserhöhungen und berücksichtigter Preissteigerungen u. a. auch daraus, dass der Vergleichswert des Vj. um 0,413 Mio € zu gering ausgewiesen wurde (siehe SB 2021, Bz. 5.300, 2.8 Vorräte, Seite 43). Mit der zum Bj. durchgeführten Bestandsaufnahme wurde eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

## **2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Der Wert der AiB ist gegenüber dem Vj. um 9,843 Mio € auf 417,503 Mio € gestiegen. Im Wesentlichen setzen sich die AiB aus noch nicht fertiggestellten und in Betrieb genommenen Bauten der FB Gebäudemanagement, Wirtschaft und Tiefbau zusammen.

Im FB Wirtschaft stiegen die AiB im Bj. um 19,547 Mio €, insbesondere durch den Immobilienerwerb für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine. Im FB Gebäudemanagement hingegen sanken trotz Zuführungen aus allgemeiner Bautätigkeit die AiB um 11,155 Mio €, insbesondere durch Aktivierungen des Gymnasiums Goetheschule, sowie des ÖPP Neubaus der Feuer- und Rettungswache 1 (insgesamt 92,825 Mio €).

Im Bj. ist die Buchung von ermittelten Eigenleistungen für Bauvorhaben außerhalb des FB Gebäudemanagement unterblieben. Das bisherige Verfahren der Berücksichtigung von Eigenleistungen bei Bauvorhaben soll jedoch beibehalten werden.

## **3.4 Ausleihungen**

Die Ausleihungen verringerten sich im Bj. um 10,343 Mio € auf 150,778 Mio €.

<b>Ausleihungen in Mio €</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>Veränderung</b>
Investitionskredite an Betriebe	121,958	131,431	-9,473
Wiederaufbau	0,157	0,163	-0,006
Wohnungsbauförderung	28,465	29,272	-0,807
Arbeitgeberdarlehen	0,197	0,254	-0,057

Ausleihungen für Wiederaufbau und Arbeitgeberdarlehen werden nicht mehr neu vergeben. Für Wohnungsbauförderung wurden im Bj. keine Ausleihungen vergeben.

Da im Bj. keine Kredite für die Betriebe aufgenommen wurden, entspricht die Verringerung dieser Position um 9,473 Mio € auf 121,958 Mio € den Tilgungsleistungen der Betriebe an die LHH (siehe Bz. 3.302).

### **3.6 - 3.8 Forderungen**

Gemäß § 46 Abs. 4 KomHKVO ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit die Werthaltigkeit nicht vollständig gegeben ist, sind gemäß des Niederstwertprinzips Abschreibungen auf Forderungen vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 KomHKVO). Diese Vorgaben wurden durch die Bilanzierung einer PWB umgesetzt. Zudem wird über eine „Periodenabgrenzung“ zum Abschlussstag ein bilanzieller Ausgleich fälliger Forderungen mit erhaltenen Anzahlungen vorgenommen.

Die Prüfung des Forderungsbestandes erfolgte als Buchinventur und erstreckte sich auf die folgerichtige und vollständige Bewertung des Bestandes. Die Forderungen wurden jeweils zum Nennwert bilanziert; die Bestände der Bilanzkonten waren durch einzelne Forderungsposten in entsprechender Höhe nachgewiesen.

#### **Werthaltigkeit einheitlich bestimmt**

Abhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit wurden prozentuale Abschläge als Wertberichtigung mit folgenden Prämissen berücksichtigt:

- Forderungen, die sich im Insolvenzverfahren befinden, werden unabhängig von der Fälligkeit und der Art der Forderung immer zu 100 % wertberichtigt,
- Forderungen aus Grundsteuer der letzten zwei Jahre werden auf Grund der Bevorrechtigung in Insolvenzverfahren nicht abgewertet sowie
- Verbindlichkeiten gegenüber Debitoren bleiben bei der Wertberichtigung unberücksichtigt.

Danach ermittelte der FB Finanzen zum Bilanzstichtag folgende Wertberichtigungen:

Forderungen	Bestand in Mio €		Abweichung in %
	2022	2021	
<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	107,953	93,575	15,4
- PWB	-44,009	-48,352	-9,0
- EWB	0,000	-2,430	
- Periodenabgrenzung	7,750	11,345	-31,7
<b>Bilanzwert</b>	<b>71,694</b>	<b>54,138</b>	<b>32,4</b>
<b>Forderungen aus Transferleistungen</b>	38,830	38,079	2,0
- PWB	-19,792	-18,255	8,4
- EWB	0,000	-0,307	
- Periodenabgrenzung	-7,722	-8,571	-9,9
<b>Bilanzwert</b>	<b>11,316</b>	<b>10,945</b>	<b>3,4</b>
<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	79,172	11,979	>100
- PWB	-3,139	-2,406	30,5
- Periodenabgrenzung	-3,905	-0,636	>100
<b>Bilanzwert</b>	<b>72,128</b>	<b>8,937</b>	<b>&gt;100</b>
<b>gesamt</b>	<b>155,138</b>	<b>74,020</b>	<b>&gt;100</b>

Die Forderungen erhöhten sich insgesamt um 82,045 Mio € auf 225,955 Mio €, denen Wertberichtigungen von insgesamt 70,817 Mio € gegenüberstehen, davon auf Grund des geringen Forderungsalters nahezu unveränderte PWB von insgesamt 66,940 Mio €. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf einer Gewinnbeteiligung der LHH an der VVG in Höhe von 50,707 Mio €.

In der Periodenabgrenzung sind Positionen von saldiert 10,963 Mio € enthalten, die bilanziell als Forderungen auszuweisen waren. Die Forderungen sind somit um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.

Die vom FB Finanzen ermittelte Höhe der PWB des Forderungsbestandes haben wir auf Plausibilität geprüft und bewerten diese grundsätzlich als sachgerecht.

#### 4. Liquide Mittel

Liquide Mittel erhöhten sich im Bj. um 2,409 Mio € auf 12,294 Mio €, davon sind 10,532 Mio € (circa 86 %) den Termingeldern der Stiftungen zuzuordnen.

Primär ist dieser Anstieg auf Neuanlagen von Termingeldern im Bereich der Stiftungen zurückzuführen, da das Zinsniveau im Bj wieder angestiegen ist. Die Salden der Girokonten waren zum Bilanzstichtag rückläufig und sind durch Kontoauszüge der Bankinstitute nachgewiesen, Bargeldbestände der Handvorschüsse durch Erklärung der FB.

Neben den Kassenprüfungen durch die Beauftragten obliegt uns gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kassen. Mindestens einmal jährlich sind nach der RPO die Kommunalkasse und die Sonderkassen der Sondervermögen zu prüfen. Im Bj. führten wir eine Prüfung in der Kommunalkasse und fünf Prüfungen in den Sonderkassen der Sondervermögen durch.

## **5. Aktive Rechnungsabgrenzung**

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Auszahlungen ausgewiesen, die bereits im Bj. getätigt wurden, jedoch erst Aufwand in künftigen Hj. darstellen. Sie erhöhten sich im Bj. um 5,575 Mio € auf 41,851 Mio €. Die Abgrenzung unterbleibt bei der LHH gemäß interner Festlegung bei Beträgen unter 5.000 € je Einzelfall oder jährlich wiederkehrenden Geschäftsvorfällen (ADA 20/31.1 - Finanzbuchhaltung -, Ziffer 6.6.5, Absatz 6).

Abgegrenzte Sachverhalte betreffen insbesondere Positionen des persönlichen Lebensunterhaltes, die nach Rechtsvorschriften monatlich im Voraus zu bewirken sind und daher im Bj. für Januar 2023 angewiesen werden mussten. Im Wesentlichen waren dies:

- 11,589 Mio € Bezüge für Beamt\*innen und Versorgungsempfänger\*innen
- 26,595 Mio € Sozialleistungen
- 1,119 Mio € Wohngeld

Darüber hinaus wurden Beiträge i. H. v. 2,551 Mio € an den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover abgegrenzt.

## 5.400 Passiva

Passiva	31.12.2022 Mio €	31.12.2021 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
<b>1. Nettoposition</b>	<b>6.158,011</b>	<b>6.383,369</b>	<b>-225,358</b>	<b>-3,5</b>
1.1 Basis-Reinvermögen	5.506,419	5.503,058	3,361	0,1
1.2 Rücklagen	22,531	22,466	0,064	0,3
davon Stiftungen:	22,087	22,020	0,066	0,3
1.3 Jahresergebnis	-580,469	-359,965	220,504	-61,3
davon Stiftungen:	0,027	0,066	-0,040	-60,1
1.4 Sonderposten	1.209,531	1.217,810	-8,279	-0,7
davon Stiftungen:	0,432	0,440	-0,008	-1,8
<b>2. Schulden</b>	<b>2.568,531</b>	<b>2.216,901</b>	<b>351,630</b>	<b>15,9</b>
2.1 Geldschulden	2.023,017	1.954,344	68,673	3,5
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	151,022	151,485	-0,463	-0,3
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23,527	21,980	-1,547	-7,0
davon Stiftungen:	0,007	0,009	-0,002	-19,8
2.4 Transferverbindlichkeiten	18,482	14,038	4,444	31,7
davon Stiftungen:	0,000	0,002	-0,002	-100
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	352,483	75,053	277,430	>100
davon Stiftungen:	0,000	0,001	0,000	-17,8
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>1.503,878</b>	<b>1.462,002</b>	<b>41,876</b>	<b>2,9</b>
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.212,454	1.181,790	30,664	2,6
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	48,579	47,801	0,778	1,6
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	44,825	53,759	-8,934	-16,6
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	6,293	6,316	-0,023	-0,4
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	43,753	48,362	-4,609	-9,5
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	7,909	0,726	7,182	>100
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	14,762	15,389	-0,627	-4,1
3.8 Andere Rückstellungen	125,303	107,859	17,444	16,2
<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>10,939</b>	<b>12,926</b>	<b>-1,986</b>	<b>-15,4</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>10.241,359</b>	<b>10.075,198</b>	<b>166,161</b>	<b>1,6</b>

### 1. Nettoposition

Mit 6.158,011 Mio € entspricht die Nettoposition 60,1 % der Bilanzsumme und hat sich gegenüber dem Vj. um 225,358 Mio € verringert; im Zeitraum von 2017 bis 2022 sogar um 726,417 Mio €.

#### 1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen erhöhte sich im Bj. um 3,361 Mio € auf 5.506,419 Mio €. Folgende Gründe waren dafür maßgeblich:

- Übertragung von Straßenbaulasten (0,224 Mio €),
- Übertragungen von Grundstücken durch die üstra (40 T€),
- Schenkungen (0,195 Mio €) an das Sprengel Museum Hannover,
- Zuwendungen für Grundstücke zum Ausbau des Mittellandkanals vom Bund (2,774 Mio €).

## 1.2 Rücklagen

Die Erhöhung der Rücklagen i. H. v. 64 T€ resultiert aus dem saldierten Jahresüberschuss der Stiftungen. Das Reinvermögen der Stiftungen blieb unverändert.

## 1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsposition 25 - Jahresergebnis - gemäß Muster 11 - Ergebnisrechnung - des Ausführungserlasses stimmt mit dem Bestand der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag überein:

<b>Darstellung Jahresfehlbetrag</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
Jahresergebnis gemäß Haushaltsposition 25 der Ergebnisrechnung = Jahresüberschuss / -fehlbetrag gemäß Bilanz (Pos. 1.3.2)	-220.437.579,60 €	-97.197.441,97 €
<b>./. Fehlbeträge aus epidemischen Lagen</b>	<b>-307.237.006,32 €</b>	<b>-209.973.096,49 €</b>
<b>./. sonst. Fehlbeträge aus Vj. (Pos. 1.3.1)</b>	<b>-52.794.879,66 €</b>	<b>-52.794.879,66 €</b>
<b>Jahresergebnis gemäß Bilanz (Pos. 1.3)</b>	<b>-580.469.465,58 €</b>	<b>-359.965.418,12 €</b>

Die gemäß Ausführungserlass nach Muster 14 - Bilanz - erforderliche Angabe der Vorbelastung aus HR für Aufwendungen ist für das Bj. i. H. v. 14,085 Mio € erfolgt, die Summe der ausgewiesenen HR entspricht den Übertragungen ins Nj.

## Schulden

Die Schulden haben sich im Bj. um 351,630 Mio € auf 2.568,531 Mio € erhöht; dies entspricht einem Anteil von 25,1 % der Bilanzsumme.

### 2.1 Geldschulden

Die Geldschulden der LHH bilanzieren sich mit ihrem Rückzahlungsbetrag (§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG) im Bj. auf 2.023,017 Mio € in Form von Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten.

#### 2.1.1 Anleihen

Im Bj. schuldete die LHH bestehende Investitionskredite um und emittierte stattdessen eine Anleihe i. H. v. 50,100 Mio €.

## 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen setzen sich wie folgt zusammen.:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2022	2021	
Kredite vom Bund	0,038	0,039	-3,2
Kredite vom Land	0,068	0,078	-12,7
Kredite von Kreditinstituten	1.131,894	967,618	17,0
Kredite vom sonstigen inländischen Bereich	608,917	637,552	-4,5
Kredite vom sonstigen ausländischen Bereich	0	126,600	-100
<b>gesamt</b>	<b>1.740,917</b>	<b>1.731,887</b>	<b>0,5</b>

Im Bj. lag die Kredittilgung bei insgesamt 88,067 Mio €.

Die Kreditaufnahme umfasste 147,197 Mio €. Davon entfielen für den Kernhaushalt 85,294 Mio € auf übertragene Kreditermächtigungen des Vj., der Rest (61,903 Mio €) auf die Kreditermächtigung im Bj. Die Nettoneuverschuldung für Investitionskredite betrug demnach 59,130 Mio €, für den Kernhaushalt sogar 68,603 Mio €.

Kredite vom sonstigen ausländischen Bereich wurden umgeschuldet.

Die Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung wurde eingehalten. Der Rat wurde mit Ds. 2036/2022, 2588/2022, 0104/2023 über entsprechende Aufnahmen und Umschuldungen informiert.

## 2.1.3 Liquiditätskredite

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nimmt die LHH Liquiditätskredite gemäß § 60 Nr. 34 KomHKVO in Anspruch. Neben der Aufnahme bei Bankinstituten werden im Rahmen des Cash-Managements auch Liquiditätskredite von Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und/oder Sondervermögen mit Sonderrechnung eingesetzt.

Im Rahmen des internen Cash-Managements aufgenommene Liquiditätskredite (zum Bilanzstichtag 280,800 Mio €) werden entsprechend des Niedersächsischen Kontenrahmens jedoch nicht unter der Bilanzposition 2.1.3 Liquiditätskredite ausgewiesen, sondern unter den Sonstigen Verbindlichkeiten als Durchlaufende Posten (Position 2.5.1.3). Der in Fremdwährung aufgenommene Liquiditätskredit wurde getilgt. Aus der Auflösung der entsprechenden Rückstellung ergab sich ein Ertrag i. H. v. 26 T€.

Liquiditätskredite	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2022	2021	
von Kreditinstituten	232,000	222,457	4,3
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	280,800*	15,200*	>100
<b>gesamt</b>	<b>512,800</b>	<b>237,657</b>	<b>&gt;100</b>

\*nicht unter der Bilanzposition 2.1.3 ausgewiesen.

## 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG begründen Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen. Sie sind dann zu bilanzieren, wenn entsprechendes Anlagevermögen aktiviert wurde. Den größten Anteil tragen die ÖPP- / PPP-Projekte. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte ohne entsprechende Vermögensaktivierungen sind summarisch unter der Bilanz auszuweisen, siehe Bz. 5.400 - Vermerke unter der Bilanz -:

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2022	2021	
ÖPP- / PPP-Projekte	150,983	151,446	-0,31
Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge	0,039	0,039	0
<b>gesamt</b>	<b>151,022</b>	<b>151,485</b>	<b>-0,31</b>

Tilgungen i. H. v. 0,463 Mio € verminderten im Bj. die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Weitere Bauten im ÖPP-Verfahren wurden im Bj. nicht fertiggestellt.

## 2.4 Transferverbindlichkeiten

Die Transferverbindlichkeiten erhöhten sich im Bj. um 4,444 Mio € auf 18,482 Mio €.

Dies ist insbesondere auf gestiegene Steuerverbindlichkeiten i. H. v. 14,736 Mio € aus der Abrechnung auf Grundlage des Gemeindefinanzreformgesetzes (Einkommens- und Umsatzsteueranteile, Gewerbesteuerumlage) zurückzuführen. Anhand der Jahresabrechnung 2022 des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) wurde dies bestätigt.

Des Weiteren stiegen die Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke auf 2,367 Mio € im Wesentlichen aus vorgesehenen Nachzahlungen auf Grund der Reform des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKiTaG).

## 2.5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Verbindlichkeiten	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2022	2021	
Durchlaufende Posten	306,291	43,149	>100
Empfangene Anzahlungen	28,012	17,111	63,7
Andere sonstige Verbindlichkeiten	18,180	14,793	22,9
<b>gesamt</b>	<b>352,483</b>	<b>75,053</b>	<b>&gt;100</b>

Der Anstieg der durchlaufenden Posten ist im Wesentlichen durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten im Rahmen des internen Cash-Managements begründet, die auf 280,800 Mio € (Vj. 15,200 Mio €) gestiegen sind.

Die Erhöhung der empfangenen Anzahlungen wurde maßgebend durch Grundstücksverkäufe der LHH (16,420 Mio €; Vj. 1,693 Mio €) ausgelöst.

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich um 3,387 Mio € durch periodengerechte Abgrenzungsbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

### **3. Rückstellungen**

RST stellen gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG im Hj. zukünftige Verpflichtungen dar, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und / oder Fälligkeit jedoch noch ungewiss sind. Die FB wurden durch Haushaltsrundschriften Nr. 08/2022 - Rückstellungen und Haushaltsreste - aufgefordert, entsprechende Meldungen für zum Jahresabschluss zu bildende RST abzugeben, die nach Prüfung durch den FB Finanzen den Aufwand des Bj. belastend in die Bilanz eingestellt wurden.

Im Bj. wurden entgegen den Voraussetzungen auch RST für Sachverhalte gebildet, denen zum Zeitpunkt ihrer Bildung keine rechtliche und / oder wirtschaftliche Verursachung zugrunde lag und die somit unzulässig waren und in der Folge grundlos das Jahresergebnis belasteten:

- 16,542 Mio € für das Programm zur Verbeamtung von Auszubildenden und anderen Beschäftigtengruppen unter den Pensionsrückstellungen.
- Unter den Anderen RST 12,000 Mio € für den Verwaltungsmodernisierungsfonds (VMF) (Ds. 2393/2022).
- Für das Programm „Gemeinsam durch die Krise“ 3,500 Mio € zur Abfederung gestiegener Energiepreise für Vereine, Verbände und Einrichtungen aus den Bereichen Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Gesellschaft unter den Anderen RST.

Die Einstellung von RST in die Jahresrechnung ohne rechtliche und / oder wirtschaftliche Verursachung im Bj. ist mit geltendem Haushaltsrecht nicht vereinbar. Wie auch in früheren Jahren festgestellt, wäre hier bei der bilanziellen Bewertung ein systematisches Verfahren zu verwenden, das rechtskonforme Ergebnisse sichert.

#### **3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**

##### **Pensionsrückstellungen**

Die in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen von 1.042,416 Mio € (Differenz zu 2021: +24,540 Mio €) beinhalten u. a.

- 1.030,536 Mio € für künftige Pensionszahlungen auf Grundlage der Kalkulation zum Bilanzstichtag 2022 unter Verwendung der Lebenserwartungen gemäß „Heubeck-Richttafel 2018 G“ (Vj. 1.005,504 Mio €); sowie
- 11,879 Mio € RST für „Schwebefälle aus Dienstherrnwechsel“ (Vj. 12,371 Mio €). Diese entspricht aufgelaufenen Verpflichtungen der LHH bei Dienstherrnwechsel aus der Zeit vor Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln 2011. In 2022 wurden drei „Schwebefälle“ abgewickelt.

## **Beihilferückstellungen**

Die Bildung der Beihilferückstellungen für 2022 bemisst sich mit einem Anteil von 16,5 % der Pensionsrückstellungen ohne Schwebefälle (Richtwert Niedersächsische Versorgungskasse). Hiernach wurde ein Bedarf i. H. v. 170,038 Mio € bilanziert.

### **3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**

#### **Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub**

Der FB Personal und Organisation hat in 2022 in Abstimmung mit dem FB Finanzen beschlossen, für die Berechnung der RST durchschnittlich zehn Tage nicht in Anspruch genommenen Urlaub je Mitarbeitenden anzusetzen.

Die RST von 22,627 Mio € erhöhte sich gegenüber dem Vj. um 0,986 Mio €. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Höhe der disponiblen Personalaufwendungen, deren lineare Erhöhungen sowie die gestiegene Mitarbeiterzahl zur Erhöhung der RST führten.

#### **Rückstellungen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit**

Für bestehende Altersteilzeitverhältnisse nach Maßgabe des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) wurde im Bj. die RST automatisiert um aus der Lohnbuchhaltung PAISY berechnete Zu- und Abgänge erhöht (1,069 Mio €.) Zugänge betreffen insbesondere gestiegene Ansprüche aus Tarifierhöhungen.

#### **Sonstige Personalarückstellungen**

Die sonstigen Personalarückstellungen verringerten sich im Bj. im Saldo um 2,738 Mio € auf 9,770 Mio €.

Inanspruchnahmen von RST (4,290 Mio €) u. a. für Corona-Prämien an Beamt\*innen (2,001 Mio €) und für Leistungsprämien an Beamt\*innen (0,898 Mio €) stehen die Bildung von RST, insbesondere für die erneute Beauftragung eines Unternehmens zur beschleunigten Umsetzung des OnlineZugangsGesetzes (OZG) (0,600 Mio € - Ds. 3116/2022), für die an Versorgungsempfänger\*innen zu zahlende Energiepreispause (0,266 Mio €) sowie für verschiedene personalbezogene Aufwendungen (z. B. Stellenaufstockung zur Einrichtung des OZG, Assistenzkraft-Qualifizierung - insgesamt 0,562 Mio €) gegenüber.

#### **Rückstellungen für Langzeitkonten**

Mit Inkrafttreten der zugehörigen Dienstvereinbarung 11/131 - Einrichtung eines Langzeitkontos - zum 01.01.2018 besteht für die Beschäftigten die Möglichkeit, die Einrichtung von Langzeitkonten für das Ansparen von Zeitguthaben zu beantragen. Im Bj. haben sich die Ansprüche der Beschäftigten um 1,470 Mio € auf 7,492 Mio € erhöht. Die Zuführung wurde auch hier automatisiert aus der Lohnbuchhaltung PAISY berechnet.

### **3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Die RST für die Sanierung von Altlasten verringerten sich im Bj. um 4,609 Mio €. Es wurden keine neuen RST gebildet.

Die Inanspruchnahmen bezogen sich insbesondere auf

- die Verfüllung der Asphaltstollen in Ahlem (1,904 Mio €),
- Verpflichtung zur Altlastensanierung auf einem an Hanova verkauften Grundstück gemäß Kaufvertrag (0,197 Mio €),
- Kampfmittelbeseitigung (0,330 Mio €).

Zudem wurden insgesamt 2,157 Mio € aufgelöst oder herabgesetzt, da sie für die zu Grunde liegenden Zwecke nicht weiter benötigt wurden. Den größten Anteil daran hatte eine um 1,783 Mio € herabgesetzte RST für die Sanierung des Areals des ehemaligen Oststadtkrankenhauses.

### **3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen**

Im Bj. wurde eine RST für die Regionsumlage i. H. v. 7,507 Mio € gebildet. Diese bemisst sich nach der Steuerkraft der LHH, die mit dem Hebesatz (im Bj. 42,1487 %) multipliziert wird. Die Steuerkraft stieg im Jahresvergleich um 22,834 Mio € auf Grund gestiegener Gewerbesteuerzahlungen. Die Rückstellungssumme resultierte dabei aus der Veränderung gegenüber dem vormaligen Betrachtungszeitraum.

Die rechnerische Ermittlung der RST konnten wir bestätigen.

### **3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**

Die RST für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren verringerten sich im Bj. um 0,627 Mio €. Insbesondere wurde eine RST i. H. v. 0,600 Mio € für Anwaltskosten im Zusammenhang mit einem großen Bauvorhaben entnommen.

### **3.8 Andere Rückstellungen**

Die Anderen RST erhöhten sich im Bj. um 17,444 Mio € auf 125,303 Mio €.

Die Entwicklung wesentlicher RST dieser Bilanzposition im Bj. (ab 1,000 Mio €) ist nachfolgend dargestellt. Veränderte Werte gegenüber dem Vj. resultieren aus einer neuen Aufstellung im Buchhaltungssystem (Umbuchungen sind in Inanspruchnahme bzw. Zuführung enthalten):

<b>Andere Rückstellungen</b>	<b>Art<sup>1)</sup></b>	<b>31.12.2021</b> <b>in Mio €</b>	<b>Inanspruchnahme</b> <b>in Mio €</b>	<b>Auflösung</b> <b>in Mio €</b>	<b>Zuführung</b> <b>in Mio €</b>	<b>31.12.2022</b> <b>in Mio €</b>
<b><u>Im Bj. gebildete RST</u></b>						
Einführung Dokumentenmanagementsystem div. FB (Teil des VMF)	VR	0	0	0	2,000	2,000
LED-Umrüstung von Straßenbeleuchtung (Teil des VMF)	VR	0	0	0	1,000	1,000
New Work Maßnahmen	VR	0	0	0	1,000	1,000
Ausfallende Betreuungsentgelte	DR	0	0	0	4,800	4,800
Unterstützungsprogramm zur Krisenbewältigung	VR	0	0	0	3,500	3,500
Wohnbauzuschüsse	VR	0	0	0	2,350	2,350
Solidaritätscheck Ukraine	VR	0	0	0	1,687	1,687
Sanierungsgelder an Stadtkirchenverband	VR	0	0	0	1,105	1,105
<b><u>Bestehende Rückstellungen</u></b>						
Gebäudemanagement Digitalisierung der Verwaltung	VR	1,410	0,035	0	0	1,375
Wohnraumförderung	VR	1,000	0	0	0	1,000
Projekt Hannover Stromert	VR	1,227	0,002	0	0	1,225
Schadenfälle und Beratungsleistungen	VR	1,641	0,001	0	0	1,640
Immobilienverwaltung Erbbaurechte	VR	16,504	0,010	0	0	16,494
Immobilienverwaltung Drohverlust Stadtfeld-damm MHH	DR	10,220	0	0	0	10,220
Immobilienverwaltung Verfüllung Lindener Stollen	VR	1,500	0	0	0	1,500
Rückbau Containeranlagen	VR	1,024	0	0	0	1,024
Verlustausgleich HCC	DR	4,000	3,871	0,129	3,500	3,500
Wohngebäude zur Unterbringung GBH	DR	2,000	0	0	0	2,000
Kindertagesbetreuung (Zahlungen nach NKi-taG)	VR	4,637	0,908	0	0	3,729

Gesundheitsleistungen Hilfeempfänger	VR	5,700	0	0	0	5,700
Fördervereinbarung Baukostenzuschüsse	VR	2,925	0	0	0	2,925
Betriebsführung HDI Arena	DR	6,800	0,850	0	0	5,950
Rückstände in Anlagenbuchhaltung Infrastrukturvermögen	DR	6,068	0,775	0	0	5,293
Sonstige	VR	41,203	21,571	1,806	26,460	44,286
<b>gesamt</b>						
		<b>107,859</b>	<b>28,023</b>	<b>1,935</b>	<b>47,402</b>	<b>125,303</b>

<sup>1)</sup> Erläuterung der Abkürzungen: VR: Verbindlichkeitsrückstellung  
DR: Drohverlustrückstellung

### Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen zukünftiger Hj. sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO unter der Bilanz abzubilden, sofern sie nicht nach § 55 Abs. 3 KomHKVO auf der Passivseite auszuweisen sind. Ihr Betrag darf nach der jeweiligen Art zusammengefasst angegeben werden.

Die Pflichtangaben sind aufgeführt und konnten entsprechend nachvollzogen werden.

## 5.500 **Anhang / Anlagen zum Anhang / Rechenschaftsbericht**

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG ein eigenständiger Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dem gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG Anlagen beizufügen sind; Inhalt und Gestaltung ergeben sich aus §§ 56, 57 KomHKVO.

Im Bj. wurden die notwendigen Angaben in angemessener Form aufgeführt. Insbesondere entsprechen die Schulden-, die Rückstellungs- und die Forderungsübersicht den nach § 178 Abs. 3 NKomVG zu verwendenden Mustern 15 bis 18 des Ausführungserlasses sowie die zu erstellende Übersicht über die in das Nj. zu übertragenden Haushaltsermächtigungen den gesetzlichen Vorgaben.

## 5.502 Anforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO erfüllt

Der Jahresabschluss enthält den in § 128 Abs. 3 NKomVG geforderten Rechenschaftsbericht. Die in § 57 Abs. 1 KomHKVO definierten Anforderungen an die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse beim Verlauf der Haushaltswirtschaft und bei der finanzwirtschaftlichen Lage sind erfüllt.

Zum Rechenschaftsbericht ist anzumerken:

- Die Gründe für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen sind gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO im Rechenschaftsbericht darzulegen; unwesentliche Beträge können dabei zusammengefasst dargestellt und begründet werden.

Es wurden einzelfallbezogene Begründungen für HR ab einem Volumen von 0,500 Mio € je Produkt für konsumtive HR und 1,000 Mio € je Investitionsmaßnahme für investive HR ausgewiesen. Für unwesentliche konsumtive und investive HR lag eine zusammenfassende Begründung unter Nennung der betroffenen TH vor.

Vielfach waren im investiven Bereich Verzögerungen im Bauablauf (bundesweite Problematik) ausschlaggebend für die Bildung von HR. Die Bauverzögerungen wirkten sich auch im konsumtiven Bereich der Unterhaltung aus.

- Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse der Jahresrechnung von den HA wurden gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO aufgeführt. Der FB Finanzen berichtet über gemäß Festlegung im Hpl. bedeutende Vorgänge (siehe Jahresabschluss Seite 257).

## **6. Feststellungen zu zentralen Themen**

### **6.100 Spenden, Schenkungen und ähnliche empfangene Zuwendungen**

#### **6.101 Zuständigkeit für Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen bis 2.000 € auf den VA übertragen**

§ 111 Abs. 8 NKomVG regelt die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Hiernach entscheidet grundsätzlich der Rat über die Annahme oder Vermittlung.

2010 wurde durch Ratsbeschluss auf Grundlage vergleichbarer Regelungen zu § 26 KomHKVO die Zuständigkeit für die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis 2.000 € auf den VA übertragen (Ds. 1383/2010). Darüber hinaus wurde der Verwaltung die jährlich nachgängige Vorlage an die jeweils zuständigen Gremien zur Beschlussfassung über empfangene Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen genehmigt.

#### **6.102 Keine zeitnahe und vollständige Vorlage von Zuwendungen zur Beschlussfassung**

Im Bj. wurden keine Einzelentscheidungen zu Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in die Gremien eingebracht; die turnusmäßige Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch VA und Rat waren für die Jahre 2021 und 2022 zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht in das Beschlussverfahren eingebracht.

#### **6.103 Teilweise fehlende Transparenz bei Annahmeentscheidungen von Sponsoringzuwendungen**

Sponsoringzuwendungen werden nach dem Willen der Verwaltung entgegen § 111 Abs. 8 NKomVG in o. a. Annahmeverfahren dann nicht erfasst und offengelegt, sofern nach Einschätzung der empfangenden FB Sponsorenleistung und Gegenleistung der Verwaltung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Den daraus resultierenden Verzicht auf jeweilige Gremienzustimmung bewerten wir hinsichtlich der dann fehlenden Transparenz der Annahmeentscheidung kritisch.

### **6.300 Elektronische Datenverarbeitung (EDV)**

#### **6.310 Begleitende Prüfung**

Wir prüfen den ordnungsgemäßen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) überwiegend begleitend durch die Mitarbeit in Projektgruppen und Arbeitskreisen der Verwaltung und geben Stellungnahmen zu Verfahrenseinführungen ab. Dabei stehen für uns Fragen der Compliance sowie der Wirtschaftlichkeit im Vordergrund.

Durch die begleitende Prüfung sollen mögliche Fehler und Risiken in einem frühen Stadium, d. h. bereits bei der Bedarfsfeststellung und bei der Planung von EDV-Projekten erkannt und vermieden bzw. minimiert werden.

Auch nach dem Abklingen der Pandemie wurden Projektgruppensitzungen überwiegend online durchgeführt.

Auf Grund fehlender Personalressource in der IT-Prüfung konnten wir uns kein angemessenes Bild über die Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der IT-Landschaft machen.

Für den nächsten Stellenplan werden wir eine personelle Aufstockung beantragen.

#### 6.320 Defizite in der Informationssicherheit

In enger Abstimmung mit dem Informationssicherheits- sowie dem Datenschutzbeauftragten haben wir Anfang des Bj. auf bestehende Defizite im Bereich der Informationssicherheit hingewiesen und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation gegeben.

So haben die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder 2020 Mindestanforderungen zum Einsatz der Informationstechnik formuliert, in denen es u. a. heißt: „Zur Erreichung der grundlegenden Sicherheitsziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sind eine übergreifende Sicherheitsstrategie zu entwickeln und angemessene Informationssicherheitsmanagementsysteme (ISMS) zu unterhalten.“ Ein solches ISMS, basierend auf ISO 27001 und entsprechenden BSI Standards, insbesondere 200-2, existiert bei der LHH nicht.

Erforderlich ist aus unserer Sicht eine systematische Sensibilisierung der Beschäftigten hinsichtlich der Risiken im Hinblick auf die IT-Sicherheit. Zudem benötigt die LHH ein umfassendes, über die reine IT-Sicherheit hinausgehendes Notfallmanagement. Auch der flexible und sichere Datenaustausch mit Externen muss sichergestellt werden. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht ein SIEM-System (Security-Information-and-Event-Management) zwingend erforderlich.

Durch die Verwaltung umgesetzte Maßnahmen sind uns nicht bekannt.

#### 6.400 **Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)**

#### 6.410 **Prüfungsgegenstand**

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LHH verpflichtet, bei der Erteilung von Aufträgen das Vergaberecht anzuwenden. Die Grundlage hierfür findet sich im kommunalen Haushaltsrecht und dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem RPA (Visaprüfung).

#### 6.420 **Prüfungsarten und -umfang**

#### 6.421 Visaprüfung

§ 155 Abs. 3 NKomVG ermächtigt das RPA, die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten. Den Umfang der Visaprüfung von Vergaben haben wir dementsprechend festgelegt und den Vergabestellen gemäß § 1 Abs. 5 der RPO die entsprechenden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben mitgeteilt.

Grundsätzlich betragen die Wertgrenzen für die Verwaltung und ihre Betriebe bei Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen 30 T€ und bei Vergaben über Bauleistungen 75 T€ (jeweils netto).

#### 6.422 Zweistufiges Prüfverfahren für Vergaben

Die Vergabeprüfung erfolgt grundsätzlich in zwei eigenständigen Prüfschritten: Beratung (Prüfschritt 1) zur Eliminierung möglicher Fehler in der Ausschreibung vor Beginn des Vergabeverfahrens sowie die im herkömmlichen Sinne bekannte Visaprüfung (Prüfschritt 2) unmittelbar vor Auftragserteilung.

Unsere Tätigkeit erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung der in den FB und Betrieben tätigen Vergabesachbearbeiter\*innen mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden.

Auch im Vorfeld durchzuführender Vergaben beraten wir Vergabestellen auf deren Nachfrage - insbesondere in Zweifelsfällen - zu rechtskonformen Vergabeverfahren und Leistungsverzeichnissen sowie umfassend und präzise verfassten Ausschreibungsunterlagen und Vertragstexten als Grundlage der Rechtsverhältnisse zwischen der LHH und den Auftragnehmern.

#### 6.430 **Prüfungsergebnisse der Vergabeprüfung**

Wir haben im Bj. insgesamt 451 „Vergaben“ im Rahmen der Visaprüfung mit einem Auftragsvolumen von **202,096 Mio €** geprüft. Davon entfielen 133,764 Mio € auf Bau-Vergaben und 68,332 Mio € auf Liefer-Dienstleistungs-Vergaben. Darüber hinaus wurden sechs „Vergaben“ mit einem Auftragsvolumen von 6,058 Mio € geprüft, die sich weder der VOB noch der UVgO oder der VgV zuweisen lassen, die aber dennoch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen.

Nachfolgend berichten wir unter dem Begriff „Vergabe“ über die einzelne Beschaffung, jede Vergabe ist in der Statistik einmalig erfasst.

Zu berücksichtigen ist, dass uns im Bearbeitungsgang die jeweilige Beschaffung (Vergabe) sowohl im Rahmen der Beratung als auch der Visaprüfung teils mehrfach vorgelegt wird. Diese Fallkonstellation bezeichnen wir als „Vorgänge“. Die Gesamtanzahl der im Bj. im Rahmen der Beratung und der Visaprüfung geprüften „Vorgänge“ betrug 1.112 (aus insgesamt 451 „Vergaben“).

#### 6.431 Vergabevorschläge überwiegend ordnungsgemäß

Zu zahlreichen uns zur Prüfung vorgelegten Vorgängen haben wir Vergabeprüfvermerke verfasst und an die FB und Betriebe versandt. Das Verhältnis dieser Prüfungsbemerkungen zu den gesamten geprüften Vorgängen veränderte sich gegenüber dem Vj. wie folgt:

	<b>Beratung</b>		<b>Visaprüfung</b>	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB	70,4	72,9	13,3	26,3
UVgO/VgV	72,1	68,7	25,4	23,2

Deutlich ersichtlich, ist, dass die Verwaltung in erheblichem Umfang unsere Hinweise aus dem Prüfschritt 1 - Beratung - aufgreift und Mängel in Vergabeverfahren abstellt.

6.432 Geprüfte Vergaben in 2022

<b><u>2022</u></b> <b><u>VOB-Vergaben</u></b>	<b><u>Beratung (Prüfschritt 1)</u></b>		<b><u>Visa-Prüfung (Schritt 2)</u></b>		
	Anzahl	Fehlerquote in %	Anzahl	Vergabe- volumen in Mio €	Fehler- quote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	212	4,3	189	120,386	5,3
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	33	6,1	31	8,933	3,2
Freihändig / Verhandlungsverfahren	3	0	13	4,445	15,4
<b>Summe / Durchschnitt</b>	<b>248</b>	<b>4,4</b>	<b>233</b>	<b>133,764</b>	<b>5,6</b>

Die Nichtzustimmungen im VOB-Bereich betrafen 5,6 %, bzw. 20 Visaprüfungen. In den meisten Fällen korrigierte die Verwaltung die Vergabeentscheidungen; in einem Fall hingegen erfolgte die Beauftragung von Bauleistungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit. Dieser Fall steht für ein Auftragsvolumen i. H. v. circa 0,606 Mio € (brutto).

<b><u>2022</u></b> <b><u>UVgO-/VgV-Vergaben</u></b>	<b><u>Beratung (Prüfschritt 1)</u></b>		<b><u>Visa-Prüfung (Schritt 2)</u></b>		
	Anzahl	Fehlerquote in %	Anzahl	Vergabe- volumen in Mio €	Fehler- quote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	142	7,8	117	52,260	5,1
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	32	15,6	25	1,450	4,0
Freihändig / Verhandlungsverfahren	39	15,1	76	14,622	21,1
<b>Summe / Durchschnitt</b>	<b>213</b>	<b>8,5</b>	<b>218</b>	<b>68,332</b>	<b>10,6</b>

Hinter den 10,6 % der Nichtzustimmungen zu den UVgO-/VgV-Visaprüfungen stehen 32 Vergaben. Auf unsere Hinweise hin hat die Verwaltung die Vergabeentscheidungen in den betroffenen Fällen i. d. R. korrigiert. In einem Fall erfolgte die Auftragserteilung allerdings trotz Vergaberechtswidrigkeit des Verfahrens. Die Summe des so geschlossenen Vertrages lag bei circa 1,999 Mio € (brutto).

Die Versagung der Zustimmung im Rahmen der Visaprüfung resultiert im Wesentlichen aus vergaberechtlich nicht tragfähigen Vergabevorschlägen der Verwaltung mit dem Inhalt der Beauftragung von zwingend auszuschließenden Angeboten.

Insgesamt liegt bei Nichtzustimmungen zu Vergabevorschlägen eine rückläufige Tendenz vor. In Vj. resultierte die Ablehnung zu einem erheblichen Anteil aus der Wahl der falschen Vergabeart. Durch die deutliche Anhebung der Wertgrenzen für die Freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung durch Bundes- bzw. Landesregelung, wie auch durch die Gleichstellung der Beschränkten Ausschreibung mit dem Öffentlichen Teilnahmewettbewerb zu der Öffentlichen Ausschreibung ist diese Fehlerquelle nahezu neutralisiert worden.

Entwicklung der jeweiligen Ablehnungsquote zum Vj.:

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB-Vergaben	4,4	1,3	5,6	4,2
VOB-Vorgänge	13,7	14,3	6,5	13,3
UVgO/VgV-Vergaben	8,5	2,3	10,6	9,7
UVgO/VgV-Vorgänge	24,1	23,2	11,6	12,4

#### 6.433 Anteil der Freihändigen Vergaben

Nach haushaltsrechtlichen Vorschriften muss öffentlich ausgeschrieben werden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Beschränkte Ausschreibung oder - nochmals abgestuft - die Freihändige Vergabe kommen i. d. R. erst nachrangig in Betracht.

Der Anteil der uns zur Prüfung vorgelegten Freihändigen Vergaben betrug bei UVgO-/VgV-Vergaben 34,9 % (Vj. 50,0 %) und bei VOB-Vergaben 5,6 % (Vj. 7,2 %). Auf die Wahl der Vergabeart - insbesondere bei Freihändiger Vergabe - richten wir grundsätzlich unsere besondere Aufmerksamkeit.

#### 6.434 Alten- und Pflegeheime

Seitens des FB Senioren wurden seit geraumer Zeit keine Vergabevorgänge zur Prüfung vorgelegt. Dies veranlasste uns im Jahr 2023 zu einer Schwerpunktprüfung. Dabei wurden die Ausgaben der städtischen Alten- und Pflegeheime im Jahr 2022 untersucht. Insgesamt wurden vom FB Senioren Beschaffungen für diese Einrichtungen i. H. v. circa 8,700 Mio € getätigt. Im Rahmen der Prüfung wurde aus der Kreditorenliste eine Stichprobe mit zehn Kreditoren mit einem Gesamt (-jahres-) auftragswert i. H. v. rund 4,700 Mio € gezogen. Die Prüfung hat ergeben, dass neun von zehn Kreditoren beauftragt wurden, ohne die Regelungen der städtischen ADAen, des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG), der Vergabeverordnung (VgV), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) und der europäischen Vergaberichtlinie 2014/24/EU zu beachten. Der Sachverhalt zum zehnten Kreditoren mit einem Jahresauftragswert i. H. v. circa 0,270 Mio € konnte bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht aufgeklärt werden.

Die Ergebnisse der Schwerpunktprüfung lassen vermuten, dass die Beschaffungen auf vergaberechtswidrig geschlossenen Verträgen basieren, so dass diese gemäß der aktuell geltenden Rechtsprechung für nichtig erklärt werden könnten. Es wurde nicht untersucht, ob ein finanzieller Schaden entstanden ist.

Der FB Senioren sagte eine möglichst rasche Herstellung der Rechtmäßigkeit und die hierzu erforderliche Durchführung von Vergabeverfahren zu. Im 1. Hj. 2024 werden wir eine Nachschauprüfung vornehmen.

6.435 Stadtbibliothek

Auf Grund unserer Hinweise im Vj. hat der FB Stadtbibliothek zugesichert, die Beschaffung von Medien auf vergaberechtskonforme Basis zu stellen. Nach mehreren Beratungs- und Aufklärungsterminen mit dem FB Stadtbibliothek und ausgiebiger Diskussion in den zuständigen politischen Gremien der LHH war bis zum Redaktionsschluss des SB kein neuer Sachstand festzustellen. Die erforderlichen Vergabeverfahren wurden bis dato nicht eingeleitet.

## 6.500 Bautechnische Prüfung

### 6.510 Aufgaben der Prüfung

Die bautechnische Prüfung umfasst im Wesentlichen die Prüfung von

- Nachtragsangeboten für Bauleistungen nach der VOB und Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen (in Abgrenzung zu der Vergabepfung, siehe Bz. 6.400),
- Schlussrechnungen für Bauleistungen nach der VOB,
- VwN für Baumaßnahmen,
- Vergabeverfahren für Architekten- und Ingenieurleistungen,
- Verträgen und Honorarschlussrechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie
- Bauleistungen vor Ort (mobile Prüfung).

Der überwiegende Teil der Prüfungsaufgaben wird im Rahmen der Visaprüfung erledigt. Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt.

### 6.520 Arten der Prüfung

#### 6.521 Visaprüfung

Geprüft werden Nachtragsangebote vor der Beauftragung, Schlussrechnungen vor Anweisung der Schlusszahlung, Vergabeverfahren nach VgV für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie daraus folgende Verträge vor Vertragsabschluss und VwN nach Maßgabe des Zuwendungsgebers.

Die Wertgrenzen (Nettobeträge) betragen für 2022:

VOB Schlussrechnungen	100 T€
VOB Nachtragsangebote und Mehrkosten bei ÖPP-Maßnahmen	50 T€
Architekten- und Ingenieurverträge nach HOAI	100 T€
VgV-Verfahren für Architekten und Ingenieure	215 T€
Schlussrechnungen nach HOAI	100 T€
VwN für Zuwendungen der LHH	50 T€
VwN für Zuwendungen an die LHH	nach Maßgabe des Zuwendungsgebers

Darüber hinaus führen wir bautechnische Prüfungen bei der hanova WOHNEN und GEWERBE GmbH sowie dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover durch, mit denen wir besondere Regelungen über die Durchführung von Prüfungen vereinbart haben (vgl. Bz. 1.302).

Bei VOB-Schlussrechnungen lässt es sich oft wegen enger Terminabläufe nicht vermeiden, dass entweder Zahlungsziele überschritten oder aber auf intensive Prüfungen verzichtet werden muss. Wenn ein hoher Schlusszahlungsbetrag offen und eine

kurzfristige Prüfung nicht möglich ist, empfehlen wir den FB, Betrieben und Gesellschaften, durch weitere Abschlagszahlungen Zahlungsaufschub zu erreichen, um eine ordnungsgemäße und sorgfältige Prüfung zu gewährleisten.

#### 6.522 Nachgängige Prüfungen

Abgeschlossene Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen werden nachgängig geprüft. Dabei werden vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen bewertet, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren.

Außerdem sollen bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet werden, die bei der Visaprüfung einzelner Vorgänge nicht erkannt werden können. Das sind z. B. unzulässige Stückelungen von Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten. Wegen der stark gestiegenen Bautätigkeiten aller FB ist die nachgängige Prüfung derzeit erheblich eingeschränkt.

#### 6.523 Mobile Prüfung

Hauptanliegen der mobilen Prüfung ist, auf den Baustellen während der Baudurchführung festzustellen, ob

- Leistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden,
- die Bauüberwachung den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird,
- örtliche Aufmaße mit den Gegebenheiten übereinstimmen,
- geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und
- dafür entsprechende Nachträge vorliegen.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein. Lediglich im Rahmen von Baumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) gefördert sind, werden teils örtliche Überprüfungen nach Abschluss der Maßnahme durchgeführt. Die mobile Prüfung wird derzeit aus Kapazitätsgründen nur eingeschränkt und in Einzelfällen durchgeführt.

#### 6.524 Beratung

Neben den genannten Prüfungsaufgaben beraten wir die FB, Betriebe und Gesellschaften vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von VwN und zugehörigen Vorarbeiten. Wir können hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern bei Verfahrensentscheidungen beitragen. Die Beratungsleistungen nehmen beständig zu.

#### 6.530 **Umfang und Ergebnisse der Visaprüfung**

#### 6.531 Zahl und Volumina der durchgeführten Visaprüfungen

Für Bauvorhaben der LHH, der Gesellschaften und des Zweckverbandes haben wir im Bj. 443 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 142,963 Mio € geprüft.

Getrennt nach der Art der Vorgänge waren dies:

167	Nachtragsangebote (VOB) und Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen	15,487 Mio €
187	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	103,486 Mio €
49	Architekten- und Ingenieurvergaben (VgV / HOAI)	11,427 Mio €
21	Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)	4,793 Mio €
13	VwN	5,189 Mio €
6	VOB-Vergaben für Gesellschaften, einen Zweckverband und die LHH	2,581 Mio €

Die von uns für Zuwendungsgeber vorzuprüfenden VwN betrafen vor allem

- Tiefbau- sowie Brückenbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem NGVFG oder nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) gefördert werden,
- die Grunderneuerung von Bushaltestellen im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und
- die Bauunterhaltung des Sportleistungszentrums.

Zusätzlich waren für noch nicht abgeschlossene Tiefbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem NGVFG bzw. EntflechtG gefördert werden, Teilzahlungsanforderungen zu prüfen.

3,2 % der zur Visaprüfung vorgelegten Rechnungen, Nachträge und Architekten- und Ingenieurverträge mussten aus Kapazitätsgründen im Bj. an die FB ungeprüft zurückgesandt werden.

#### 6.532 Im Rahmen der Visaprüfung veranlasste Berichtigungen

**Im Bj. waren in 43 Fällen von uns veranlasste Berichtigungen vorzunehmen, die zu tatsächlichen Minderauszahlungen bei Schlussrechnungen, Nachtragsangeboten sowie Verträgen von zusammen 443 T€ führten.**

Getrennt nach der Art der Vorgänge verteilen sich die Minderauszahlungen wie folgt:

18	Nachtragsangebote nach der VOB	248 T€
24	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	194 T€
1	Vergabe für Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI	1 T€

Dem gegenüber war in einem Fall eine Korrektur zu veranlassen, die zu Mehrausgaben von 4 T€ führte, da ein Fehler rückgängig gemacht werden musste.

Auf Grund unserer Prüfergebnisse, Hinweise und Empfehlungen haben die zuständigen Stellen Korrekturen in Rechnungen und bei Mehrkostenforderungen vorgenommen.

**Die o. g. Beträge der veranlassten Berichtigungen sind allerdings auch unter dem Aspekt der Prävention zu betrachten. Nach unserer Erfahrung und Überzeugung werden durch die geübte Praxis der Visaprüfung die FB und die Architekten- und Ingenieurbüros bereits zu einer gründlicheren Sachbearbeitung angehalten. Durch diese Prävention ist ein weit höherer, in Zahlen nicht messbarer Vorteil für die LHH gegeben. Daneben tragen auch die vor Eintritt der eigentlichen Prüfung bei Beratungen gegebenen Hinweise und Empfehlungen zu einem nicht quantifizierbaren wirtschaftlichen Ergebnis für die LHH bei.**

6.533 Mehrkosten von rund 1 Mio € bei der Erneuerung der Regen- und Schmutzwasserkanalisation

Bei einer Kanalbaumaßnahme in der Weizenfeldstraße ist es zu einer Überschreitung der Auftragssumme von 1,804 Mio € um 58 % gekommen. Nach unserer Prüfung war festzustellen, dass es Fehler in der Mengenermittlung beim Bodenaushub und dem Verbau während der Planungsphase gab und das Leistungsverzeichnis teils unvollständig war. Der Abrechnung lag eine unzureichende Dokumentation bei. Die aus einer Bauzeitverlängerung vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Mehrkosten waren in der Form nicht prüfbar und wurden von uns abgelehnt. Vertraglich vereinbart war die Besetzung der Baustelle mit zwei Kolonnen; gemäß den Nachweisen war offenbar nur eine Kolonne vor Ort. Die tatsächliche Anzahl der Arbeitnehmer vor Ort ließ sich nicht mehr feststellen.

Die SEH hat zukünftige Verbesserungen bei den Vorplanungen und der Dokumentation zugesagt.

6.534 Mehrkosten von rund 15 Mio € bei Ingenieurleistungen in der SEH

Zur Prüfung wurden von der SEH Unterlagen zu Mehrkosten bei den Ingenieurleistungen beim Projekt „Erneuerung der Schlammbehandlung auf dem Klärwerk Herrenhausen“ vorgelegt.

Im Wesentlichen handelt es sich um „Besondere Leistungen“ nach der HOAI. Teilweise war bereits vertraglich vereinbart, dass bestimmte Ingenieurleistungen erst während des Bauverfahrens und nach weiteren Planungskonkretisierungen nach Bedarf angeboten werden sollten.

Der Betriebsausschuss der SEH bat uns bzgl. der Mehrkosten um Beurteilung der Berechtigung. Grundsätzlich halten wir die Mehrkosten bei den Ingenieurleistungen im Verhältnis zur Höhe der Auftragssumme des Bauprojektes von rund 200 Mio € zwar für gerechtfertigt, kritische Anmerkungen ergaben sich (allerdings) zu Folgendem:

- hoher Anteil an Stundenlohnarbeiten, deren Berechtigung der Höhe nach schwer prüfbar war,
- teure Beauftragung von Bauherrenaufgaben, wie z. B. Protokollierung und Pförtnerdienste,
- die personelle Ausstattung der SEH bei diesem Projekt schien von Beginn an unzureichend gewesen zu sein sowie
- formale Vergaberechtsverstöße bei zusätzlich im Rahmen dieser Baumaßnahme vergebenen Ingenieurleistungen für den Neubau der Netzersatzanlage, weiterer Gasspeicher, den Neubau der Lagerhalle und Lehrwerkstatt sowie die Erneuerung der Betriebs- und Trinkwasserversorgung.

U. E. hätten hier formal ein oder mehrere weitere Vergabeverfahren nach VgV für diese Zusatzleistungen durchgeführt werden müssen. Die SEH hat auf Grund der angespannten Personalsituation, eines dadurch wesentlich erhöhten

Koordinationsaufwandes sowie im Sinne eines angestrebten reibungslosen Bauablaufes und Betriebes entschieden, das vor Ort tätige Ingenieurbüro mit den Leistungen zu beauftragen.

Detaillierte Prüfungen der Berechtigung der einzelnen Mehrkostenforderungen des Ingenieurbüros sowie Abstimmungen dazu dauern noch an.

6.535 Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen des FB Gebäudemanagement nur eingeschränkt prüfbar

Bei vielen Großbauprojekten wie Schul-, Kita-, und Schwimmbäderbau erfolgen die Vergaben als ÖPP-Maßnahmen. Planung, Bau und Finanzierung der Objekte werden zum Pauschalpreis beauftragt. Basis des Angebotes sind hauptsächlich funktionelle Leistungsbeschreibungen, denen verfahrensgemäß noch keine Planung zu Grunde liegt.

Regelmäßig kommt es trotz der Beauftragung eines Pauschalpreises zu diversen Änderungen, Umplanungen und Zusatzleistungen im Zuge der Baumaßnahmen, betragsmäßig meist im Millionenbereich pro Objekt. Obwohl der Umgang mit Mehrkosten vertraglich vereinbart ist, ist eine spätere Prüfung der Berechtigung von Mehrkostenforderungen des ÖPP-Partners nur sehr grob, teilweise nicht möglich.

Auch die vom Partner hinterlegte Kostenaufgliederung bzw. sogenannte Urkalkulation ist wenig aussagekräftig, da auch dort - dem Verfahren geschuldet - nur sehr grobe pauschale Angaben enthalten sind.

Der Vertrag wird pauschal ohne Angabe von Mengen und Preisen für einzelne Leistungen geschlossen. Die regelmäßigen Mehrkostenforderungen sind so aufgestellt, als ob es auch im Ursprungsvertrag Mengen und Preise für Einzelleistungen gegeben hätte. Eine Abgrenzung von Vertragsleistung und Zusatzleistung ist damit erschwert oder unmöglich. Eine Beurteilung im Hinblick auf die Berechtigung der Höhe der Forderungen ist kaum möglich.

Der LHH verbleibt damit immer das finanzielle Risiko der unbestimmten Ausgestaltung der Kalkulation von ÖPP-Verträgen; entsprechende Lasten sind von ihr zu tragen.

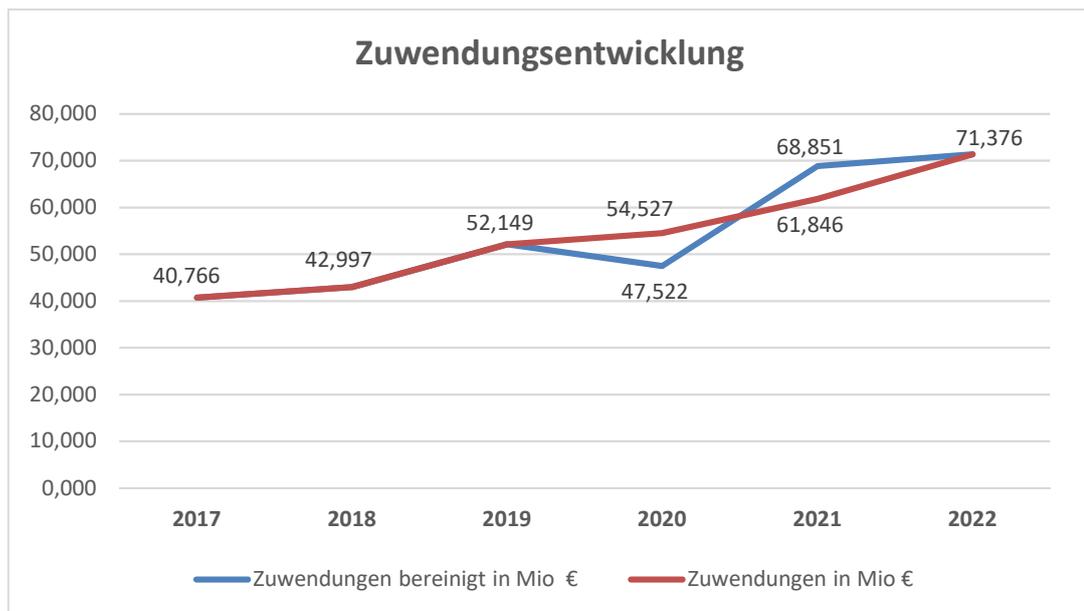
## 6.600 Zuwendungen

6.601 Zuwendungen unterliegen - analog zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) - dem Subsidiaritätsprinzip, d. h. sie dürfen als freiwillige Leistungen nur für solche Zwecke gewährt werden, an denen die LHH ein erhebliches Interesse hat, welches ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

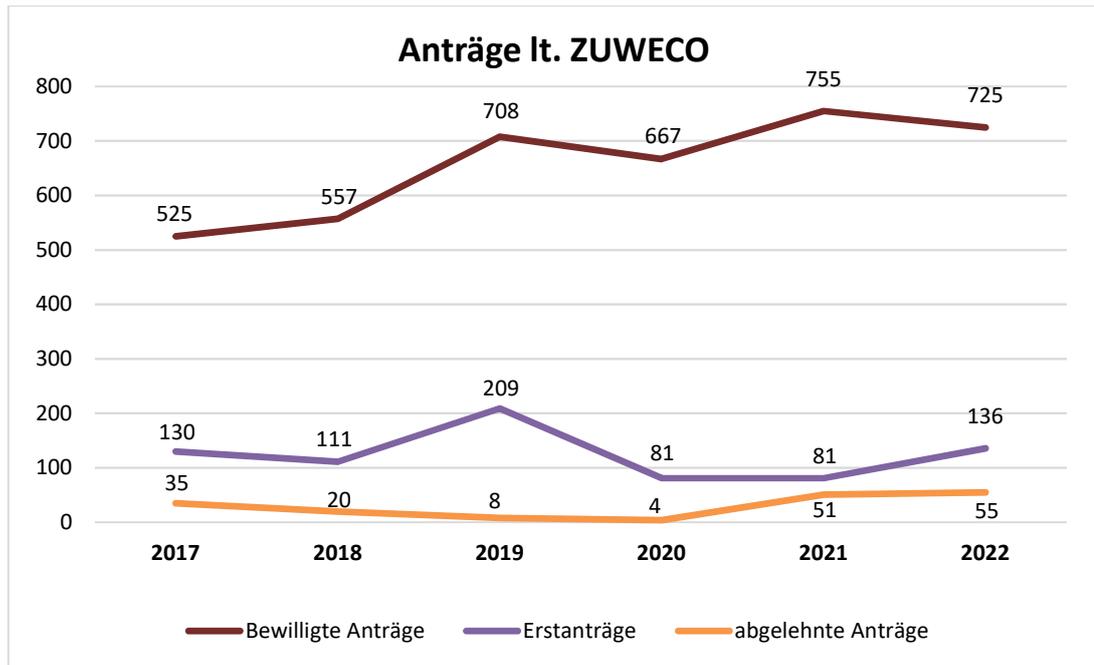
### 6.602 Aufwendungen nach Rechnungsergebnis gestiegen

Da Aufwendungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz keine freiwilligen Leistungen sind, werden diese in der nachfolgenden Darstellung der Entwicklung des Rechnungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Die nachfolgende Grafik zeigt mit der braunen Linie den Anstieg der Aufwendungen für Zuwendungen um 9,529 Mio € auf 71,376 Mio € anhand der Buchungen im SAP-System. Berücksichtigt man die fehlerhaften Aufwandsbelastungen beim Produkt 24304 - Schulformübergreifende Projekte und Programme -, welche dem Vj. und nicht dem Jahr 2020 hätten zugeordnet werden müssen (vgl. SB 2021, Bz. 6.602, Seite 68), so beträgt der Anstieg gegenüber dem Vj. lediglich 2,524 Mio € (blaue Linie).



Der Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitigem Rückgang der bewilligten Zuwendungsanträge steht in Zusammenhang einer unzulässigen RST für das Programm „Gemeinsam durch die Krise (Ds. 2630/2022), welche für im Nj. beabsichtigte Zuwendungsbewilligungen gebildet wurde (siehe Bz. 5.400 3. Rückstellungen, Seite 58).



Folgende wesentliche Veränderungen waren für das Rechnungsergebnis bestimmend:

- TH 15 - Büro Oberbürgermeister (+0,142 Mio € / 2,279 Mio € / +6,6 %)  
Beim Produkt 11140 - Gleichstellungsangelegenheiten - verdoppelte sich die Zuwendung an einen Träger einer Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen wegen der Eröffnung einer Schutzeinrichtung (siehe Ds. 0885/2021 und Ds. 0886/2021) auf 0,370 Mio €.
- TH 18 - Personal und Organisation (-0,445 Mio € / 0,633 Mio € / -41,3 %)  
Das Vorjahres-Ergebnis ist beim Produkt 11111 - Angelegenheiten der Stadtbezirke - durch RST von 0,341 Mio € geprägt gewesen, welche im Bj. teilweise in Anspruch genommen wurden. Zudem wurden - anders als im Vj. - im Bj. keine Corona-Hilfen mehr aus diesem Produkt gewährt.
- TH 20 - Finanzen (+3,500 Mio € / 4,500 Mio € / +350,0 %):  
Aufwandserhöhend wirkte das mit Ds. 2630/2022 beschlossene Förderprogramm „Gemeinsam durch die Krise“ mit einer unzulässigen RST-Buchung von 3,500 Mio € beim Produkt 11121 - Haushalt (siehe auch Bz. 6.603).
- TH 23 - Wirtschaft (-0,112 Mio € / 0,586 Mio € / -16,1 %)  
Weniger Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Hannover-Kinder-Bauland-Bonus“, vorwiegend wegen des abnehmenden Angebotes förderfähiger städtischer Grundstücke und Immobilien, waren ursächlich für die um 0,110 Mio € gesunkenen Aufwendungen beim Produkt „Immobilienverkehr“. Da sich die Bedingungen am Immobilienmarkt verändert haben, hat die Verwaltung mit Ds. 1269/2023 vorgeschlagen, das betreffende Förderprogramm ganz einzustellen.
- TH 37 - Feuerwehr (-99 T€ / 0,176 Mio € / -36,0 %)  
Mit Abflauen der Corona-Pandemie konnten wieder kulturelle Veranstaltungen stattfinden. Sanitätsdiensteinsätze von Hilfsorganisationen wurden zunehmend

wieder abgerufen und die Einnahmesituation der Hilfsorganisationen verbesserte sich. Dadurch verringerte sich der Bedarf an Zuwendungen der LHH zum Ausgleich diesbezüglicher Einnahmeverluste um 99 T€.

- TH 40 Schule (+5,472 Mio € / 18,363 Mio € / +42,4 %)  
Der starke Anstieg gegenüber dem Vj. resultiert aus fehlerhaften Buchungen von im Vj. an Kooperationspartner\*innen von Ganztagschulen gewährten Zuwendungen von insgesamt 7,005 Mio €. Diese waren zu Lasten des Jahres 2020 anstatt ins Vj. gebucht worden (siehe auch SB 2021, Bz. 5.102). Ohne diese Fehlbuchungen wären die Zuwendungen bei diesem Produkt um 1,533 Mio € gesunken.
- TH 41 Kultur (-0,206 Mio € / 8,737 Mio € / -2,3 %)  
Gesunkene Aufwendungen beim Produkt 26101 - Darstellende Kunst - sind auf das Festival „Theaterformen“ zurückzuführen, welches nur alle zwei Jahre in Hannover stattfindet und im Vj. Zuwendungen von 0,341 Mio € bedingte.
- TH 51 (+1,559 Mio € / 25,890 Mio € / +6,4%)  
Ursächlich für den Anstieg beim Produkt 36201 - Kinder- und Jugendarbeit - um 0,462 Mio € waren eine im Bj. zunächst als RST gebuchte Baukosten-Zuwendung zur Brandschutzertüchtigung eines Jugendtreffs (siehe Ds. H-0386/2021) von 60 T€ und eine weitere RST-Buchung von 0,220 T€ für zu leistende Personalkostennachzahlungen hauptberuflich Beschäftigter freier Jugendhelferträger.

Außerdem stiegen die Zuwendungen beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - um 1,206 Mio €. Ursächlich für diesen Anstieg war u. a. ein verstärkter Mittelabfluss an Kita-Träger aus dem Förderprogramm „Qualität in Kitas“.

- TH 52 (-82 T€ / 1,853 Mio € / -4,2 %)  
Im Bj. sind die Aufwendungen beim Produkt 42101 - Sportförderung - um 0,112 Mio € gesunken. Im Vj. war mit Ds. H-0119/2021 u. a. eine einmalige Erhöhung der Zuwendungsgewährung an Übungsleitende zur finanziellen Entlastung der durch die Corona-Pandemie von Einnahmeausfällen betroffenen Sportvereine beschlossen worden.

Um 96 T€ gesunkene Aufwendungen im Bj. beim Produkt 42403 - Bäder - resultieren aus der Inanspruchnahme einer im Vj. zur betrieblichen Unterhaltung des Volksbades Limmer gebildeten RST von 90 T€. Ohne diese RST sind die Aufwendungen dieses Produktes nicht gesunken, sondern um 61 T€ angewachsen.

Die Zuwendungen für das Hannoversche Schützenfest beim Produkt 57501 - Veranstaltungsmanagement - sind um 0,126 Mio € angestiegen. Die Steigerung geht auf einen Ratsbeschluss (Ds. 0581/2017) zurück, wonach auf Empfehlung der Polizeidirektion Hannover für einen Sicherheitsdienst sowie für zusätzliche Beleuchtungs- und Beschallungstechnik zur schnelleren Räumung des Festplatzes im Bj. zusätzlich 0,106 Mio € als Zuwendung bereitgestellt wurden.

#### 6.603 Zusammenfassende Bewertung

Das Volumen der von der LHH geleisteten Aufwendungen für Zuwendungen hat im Bj. um 9,529 Mio € stark zugenommen. Berücksichtigt man allerdings, dass die er-

hebliche Steigerung im TH 40 auf eine Fehlbuchung von 7,005 Mio € im Vj. zurückzuführen ist, sind die Aufwendungen für Zuwendungen gegenüber dem Vj. vergleichsweise moderat um 2,524 Mio € angestiegen.

Im Anstieg enthalten ist die unzulässig gebildete RST von 3,500 Mio € für das Projekt „Gemeinsam durch die Krise“. Mit Beschluss-Ds. 1896/2023 wurde jetzt u. a. entschieden, diese bislang nicht benötigten, für Einzelfallhilfen bereitgestellten Mittel mit einem erheblichen Anteil (mindestens 1,740 Mio €) zu Gunsten von allgemeinen Inflationsausgleichszahlungen umzuwidmen und bei der Zuwendungsvergabe auf das Kriterium der Bestandsgefährdung der Einrichtung zu verzichten. Dies wird von uns kritisch gesehen, da dies in Folgejahren den Druck vergrößert, höhere Zuwendungen zu gewähren. Dadurch werden dringend notwendige Einsparbemühungen unterlaufen.

#### 6.604 Notwendigkeit zur Vereinheitlichung städtischer Förderrichtlinien und Auswahlentscheidungen

Förderrichtlinien sollen bei der Gewährung von Zuwendungen eine gleichmäßige Verwaltungspraxis und Ermessensausübung sowie eine diskriminierungsfreie Zuwendungsgewährung sicherstellen.

Die bei der LHH bestehenden Förderrichtlinien sind je nach FB sehr unterschiedlich gefasst und enthalten zum Teil von der Allgemeinen Dienstanweisung „Zuwendungsgewährung“ abweichende Regelungen. So führen beispielsweise einzelne Regelungen zur Bevorzugung bestimmter Antragstellender, was wegen des einzuhaltenden allgemeinen Gleichbehandlungsgebotes abzulehnen ist.

Derzeit sollen im Rahmen einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Allgemeinen Dienstanweisung „Zuwendungsgewährung“ unter Federführung des FB Finanzen u. a. einheitliche Standards bei städtischen Förderrichtlinien festgelegt werden, wie sie der Bund bereits seit längerer Zeit vorgegeben hat. An dieser Arbeitsgruppe sind auch wir beteiligt.

Da für Zuwendungen jeweils nur begrenzt Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, muss die Verwaltung für die jeweiligen Förderzwecke fachlich fundierte Auswahlentscheidungen treffen. Diese müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Diesbezügliche Vorgaben wären geeignet, diese Prozesse zu vereinfachen und die Auswahlentscheidungen rechtssicher zu gestalten.

## **7. Prüfung der Verwaltung**

### **7.040 Teilhaushalt 18 - Personal und Organisation**

#### **7.041 Produkt 11105 - Personal- und Organisationsmanagement, Controlling**

#### 7.042 Sachkosten für Aus- und Fortbildung

Im Rahmen unserer Prüfung der zentral veranschlagten Mittel für Aus- und Fortbildung haben wir dem FB empfohlen, die Haushaltsgrundsätze der Haushaltsübersichtlichkeit und -klarheit bei der Rechnungszuordnung zu den Kostenstellen zu beachten. Der FB hat zugesagt, dies künftig zu berücksichtigen.

### **7.100 Teilhaushalt 23 - Wirtschaft**

#### **7.101 Produkt 57101 - Wirtschaftsförderung an Dritte**

#### 7.102 Prüfung der Abwicklung der Corona-Soforthilfe für hannoversche Firmen (CoSohaF) führte zu Rückforderungen

Die im Jahr 2023 durchgeführte Schwerpunktprüfung über die im Jahr 2020 erfolgte Abwicklung der Corona-Soforthilfe für hannoversche Firmen basierte auf einer Stichprobe von 132 Fällen (5,1 % der Gesamtfälle), die 1.595.000,00 € (16,6 % der ausgezahlten Summe von 9.605.446,35 €) ausmachte. Die Prüfung ergab, dass in vielen Fällen die Antragsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nicht nachvollziehbar waren.

Im Hinblick auf die Voraussetzung eines in der Folge der Corona-Pandemie erfolgten Liquiditätsengpasses waren 30,4 % der von uns untersuchten Fälle nicht unmittelbar plausibel, da beispielsweise. Unterlagen fehlten oder nicht stichhaltig waren. Die in den Anträgen angegebenen Erwerbstätigenzahlen stellten wir in 28,1 % der Fälle in Frage.

In der Folge forderten wir den für die Abwicklung verantwortlichen FB Finanzen im Rahmen seiner routinemäßigen Nachprüfungen auf, weitere Unterlagen von den Antragstellern anzufordern. In den Fällen, in denen diese nicht nachgereicht wurden oder sich herausstellte, dass die Antragserfordernisse letztlich nicht vorlagen, forderte der FB Finanzen die Förderung zurück. Unsere Prüfung führte bisher bereits zu Rückzahlungen i. H. v. 0,167 Mio €.

Wir werden über die Nachschau im SB 2023 noch einmal gesondert berichten.

### **7.260 Teilhaushalt 50 - Soziales**

#### **7.261 Produkt 31292 - Personalkostenerstattung SGB II Jobcenter und Region Hannover**

#### 7.262 Defizite für Personalgestellung

Zum 01.01.2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz durch das SGB II abgelöst. Seither ist das Jobcenter Region Hannover (JC) zuständiger Träger der Grundsicherung

nach dem SGB II. Anstelle einer Personalüberleitung werden Mitarbeiter\*innen des FB Soziales der LHH für das JC im Wege der Zuweisung im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages zur Aufgabenerledigung nach dem SGB II gegen Kostenerstattung tätig. Von anfänglich über 400 Mitarbeiter\*innen sind dem JC derzeit noch rund 100 Mitarbeiter\*innen (davon knapp die Hälfte Beamt\*innen) auf Grund eines zwischen der LHH, der Region Hannover und der Agentur für Arbeit zuletzt am 22.05.2015 geschlossenen unbefristeten Vertrages zugewiesen.

Die vom JC auf Basis der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geleistete Kostenerstattung ist seit vielen Jahren u. a. deshalb defizitär, weil Pensions- und Beihilfelasten lediglich mit einem Zuschlag von derzeit 35 % der tatsächlich anfallenden Personalkosten berücksichtigt werden, diese jedoch lt. Auskunft der Verwaltung höher sind und derzeit 44 % betragen. Wir haben deshalb wiederholt empfohlen, die Zuweisungen von Mitarbeiter\*innen der LHH so bald wie möglich zu beenden.

Auf Grund der gesetzlichen Neuregelung des § 2b UStG ist eine Leistungserbringung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts seit 01.01.2023 grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Wir wiesen die Verwaltung im Bj. darauf hin, dass die Umsatzsteuerpflicht bei bestehender Vertragslage zur Folge hat, dass für die Kostenerstattungen im Rahmen der Personalgestellung ab 2023 Umsatzsteuer von rund 1,543 Mio € von der LHH zu zahlen ist.

Um nicht auch noch für weitere Jahre die für die Personalgestellung anfallende Umsatzsteuer allein tragen zu müssen, hat die Verwaltung den Personalgestellungsvertrag fristgerecht zum 31.12.2023 gekündigt.

Derzeit führt die Verwaltung mit dem JC und der Region Verhandlungen mit dem Ziel eines fairen Lastenausgleichs. Auf Vorschlag der Region soll die LHH zu bestimmten Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende herangezogen werden, um städtischen Mitarbeiter\*innen den Verbleib beim JC zu ermöglichen und künftig eine Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. Lt. Auskunft der Verwaltung möchten das JC und die Region weiterhin an einer Kostenerstattung nach der VKFV festhalten. Ein endgültiges Ergebnis steht noch aus.

**7.263 Produkt 35102 – Bürgerschaftliches Engagement soziale Stadtteilentwicklung**

**7.264 Prüfung VwN des Bundesprogramms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ IV)**

Wir prüften im Bj. den VwN des Bundesprogramms BIWAQ IV, welches Projekte zur Integration in Arbeit und zur Stärkung der lokalen Ökonomie fördert und bei der LHH im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 (siehe Ds. 1217/2022) durchgeführt wurde.

Für diesen Zweck hatte das Bundesverwaltungsamt (BVA) der LHH eine Zuwendung von bis zu 0,789 Mio € bewilligt. Diese Zuwendung war sowohl für die Verwendung durch die LHH selbst, als auch für die Verwendung durch drei weitere Projektträger bestimmt. Das Gesamtvolumen der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes betrug 0,850 Mio €, die Zuwendung betrug 0,765 Mio €, so dass die LHH und die Projektträger Eigenmittel von 85 T€ einbringen mussten.

Die Berechnungen im zahlenmäßigen Nachweis wiesen diverse Fehler auf, wichen aber saldiert lediglich um 1,5 T€ ab. Nach unseren Berechnungen hat die LHH noch

einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Bundesverwaltungsamt von 19 T€. Zusätzlich bestehen gegenüber zwei Projektträgern Rückforderungsansprüche von insgesamt 5 T€.

Rechtliche und finanziell nachteilige Auswirkungen für die LHH könnte der fehlerhafte Änderungsbescheid an einen Projektträger haben, da diesem von der LHH 4 T€ mehr Mittel bewilligt und ausgezahlt wurden, als ihm nach dem Bewilligungsbescheid des BVA zustanden. Der FB Soziales hat bereits signalisiert, die überzahlten Mittel zurückfordern. Sollte sich der Projektträger auf den Änderungsbescheid berufen und die Rückzahlung verweigern, wäre ggf. zu prüfen, ob ein Eigenschaden angemeldet werden muss.

**7.280 Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie**

**7.281 Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung**

**7.282 Abrechnung des Jugendhilfekostenausgleichs für 2022**

Gemäß § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG gewährt die Region Hannover anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten für verschiedene Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Grundlage hierfür ist die von uns zu prüfende und zu testierende jährliche Abrechnung des FB Jugend und Familie.

Bei dem für das Bj. zu Grunde liegenden Gesamtvolumen von 155,129 Mio € (Vj. 154,538 Mio €) betrug der von uns festgestellte Korrekturbedarf 0,104 Mio € bei Personalkosten, 65 T€ bei Sachkosten und 2 T€ bei der Verwaltungskostenpauschale für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF). Ursächlich hierfür waren Formelfehler bei der Ermittlung der Personalkosten sowie der Verwaltungskostenpauschale und Berechnungsfehler bei den Sachkosten.

**7.283 Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung**

**7.284 Vereinfachungen und Modernisierungen bei Handvorschüssen erforderlich**

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG ist das RPA u. a. zur Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen verpflichtet. Dabei ist neben der Ordnungsmäßigkeit auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kassenführung in den Blick zu nehmen.

Wir prüften im Zeitraum vom 28.04.2022 mit Unterbrechungen bis zum 07.06.2023 neun Handvorschüsse im FB Jugend und Familie (fünf Kindertagesstätten, drei Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und eine Einrichtung des Heimverbundes). Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Handvorschüsse in den geprüften Fällen insgesamt ordnungsgemäß geführt werden und eine gewissenhafte Kontrolle der Abrechnungen der Handvorschüsse durch den FB Jugend und Familie erfolgt.

Wir haben festgestellt, dass die Mitarbeitenden in den Einrichtungen gut geschult sind und auch den Umgang mit der elektronischen Abrechnung der Handvorschüsse beherrschen. Wir halten es daher für zweckmäßig, in einem nächsten Schritt eine elektronische Kassenbuchführung einzuführen, insbesondere, um die Abläufe vor Ort in den Einrichtungen zu vereinfachen.

Darüber hinaus stellten wir fest, dass die derzeitigen Regelungen zur Geldabhebung mit Schecks bei den Sparkassen und zur Bargeldversorgung der Mitarbeitenden bei Abwesenheit der/des Kassenbuchführenden nicht mehr zeitgemäß sind und die Einrichtungen zunehmend vor Probleme stellen.

So sind Bargeldabhebungen per Scheck mit weiten Wegen und hohem Zeitaufwand (teilweise bis zu vier Stunden) verbunden, weil es im Stadtgebiet nur noch wenige, zum Teil stark frequentierte Sparkassenfilialen mit einem Auszahlungsschalter für Schecks gibt.

Wir haben daher mit dem FB Jugend und Familie und dem FB Finanzen vereinbart, zunächst in einem Pilotprojekt ein neues Verfahren

- der Bargeldabhebung mit Girokontokarte mit nachgelagertem Vier-Augen-Prinzip anstelle von Schecks sowie
- mit vereinfachten Regelungen zur Bargeldversorgung der Mitarbeitenden bei Abwesenheit der/des Kassenbuchführenden

zu erproben.

Bei erfolgreichem Verlauf soll geprüft werden, ob dieses Verfahren stadtweit eingeführt werden kann.

#### 7.285 **Produkt 36601 - Einrichtungen der Jugendarbeit**

#### 7.286 Wiederholt zusätzliche Kosten für Projektabrechnung

Im Bj. prüften wir den VwN des Projektes „Jugend Stärken im Quartier“ für die zweite Förderperiode vom 01.01.2019 bis 30.06.2022. Mit dem o. a. Projekt, welches von der LHH zusammen mit einem Jugendberufshilfeträger durchgeführt wurde, sollte die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen gefördert werden.

Insgesamt wurden 1,046 Mio € verausgabt. Aus Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) wurden rund 0,489 Mio € erstattet.

Der von uns festgestellte Korrekturbedarf auf Grund fehlerhafter Stundenberechnungen und eines Programmfehlers im Online-Verfahren zur Erstellung des VwN betrug saldiert -1 T€.

Im Vergleich zur ersten Förderperiode vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 (siehe SB 2019, Bz. 8.264) waren die Regelungen zur Erstellung des VwN vereinfacht worden, da anstelle komplexer Berechnungen zu den Personalausgaben vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vorgegebene Personalkostenpauschalen abgerechnet werden konnten.

Obwohl für die Projektabwicklung verwaltungseigenes Personal zur Verfügung stand, wurde - wie schon in der ersten Förderperiode - auch in der zweiten Förderperiode einer außenstehenden Person die verwaltungsmäßige Gesamtabwicklung des Projektes ohne Vergabeverfahren übertragen, wodurch zusätzliche Kosten von knapp 45 T€ für die LHH entstanden sind. Diese wurden zwar aus der vom Bund bewilligten Restkostenpauschale finanziert, belasteten damit aber die Projekteinnahmen.

7.320 **Teilhaushalt 57 - Senioren**

7.321 **Produkt 31510 - Seniorenarbeit**

7.322 Bislang keine Erstattung von Aufwendungen der Altenhilfe

Die Altenhilfe gehört als eigenständige Hilfeart zu den Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem neunten Kapitel des SGB XII. Sie soll alten Menschen gewährt werden und dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und ihnen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken (vgl. § 71 Abs. 1 SGB XII). Dabei hat der Gesetzgeber für die Hilfestellung keine Altersgrenze bestimmt.

Altenhilfe wird überwiegend als Sachleistung und in nur ganz wenigen besonderen Ausnahmefällen als individuelle antragsgebundene Einzelfallhilfe als Geldleistung erbracht. Um Sachleistungen, z. B. in Form von Beratungen, niedrigschwellig leisten zu können, ist eine Altenhilfeplanung und eine auf den Bedarf vor Ort ausgerichtete Infrastruktur erforderlich (Altenbegegnungsstätten, Seniorenbüros, Senioren- und Pflegestützpunkte usw.). Die Gesamtkosten dieser Sachleistungen (Personal- und Sachkosten) betragen im Bj. saldiert rund 2,242 Mio €.

Wir stellten im Rahmen unserer Prüfung der Abrechnung der Sozialen Hilfen (siehe auch Bz. 7.360 ff.) fest, dass diese von der LHH erbrachten Sachleistungen vom Land als seit 01.01.2020 zuständigem Sozialhilfeträger nicht erstattet werden.

Es besteht Klärungsbedarf zwischen dem Land als überörtlichem Sozialhilfeträger, der Region als örtlichem Sozialhilfeträger und der LHH als Verantwortliche für die Infrastrukturen in der LHH, ob eine Erstattung der Aufwendungen an antrags- und bescheidgebundene individuelle Leistungsansprüche geknüpft ist und damit die niedrigschwellig erbrachten Sachleistungen und ihre dazu notwendige Infrastruktur nicht erstattungsfähig sind.

Wir haben den FB Senioren auf das Erfordernis hingewiesen, sich mit der Region und dem Land darüber zu verständigen, wie Altenhilfe unter Berücksichtigung von Mindeststandards möglichst ohne großen Verwaltungsaufwand mit dem Land abgerechnet werden kann. Dies will der FB aufgreifen.

Zudem will der FB Senioren diese Thematik beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. in die Erarbeitung eines Empfehlungspapiers „zur bedarfsgerechten Umsetzung und Weiterentwicklung kommunaler Altenhilfestrukturen“ einbringen.

7.360 **Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen**

7.361 **Produkt 31101 - Zahlungen Abrechnung nach dem SGB XII,  
Produkt 31114 - Hilfe zum Lebensunterhalt,  
Produkt 31140 - Hilfe zur Gesundheit,  
Produkt 31150 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,  
Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege,  
Produkt 31194 - Verwaltung der Sozialhilfe, FB Soziales und  
Produkt 31490 - Verwaltung der Eingliederungshilfe**

7.362 Prüfung der Abrechnungen des FB Soziales des Jahres 2022 für die Heranziehung (zur Aufgabenerledigung) durch die Region Hannover

Zuständig für die Erledigung von Aufgaben nach dem SGB IX (Eingliederungshilfen) und dem SGB XII (soziale Hilfen) sind die Region Hannover als örtliche Trägerin der Sozial-/Eingliederungshilfe und das Land Niedersachsen als überörtliche Trägerin. Die LHH wird dabei durch entsprechende Heranziehung für beide Träger tätig. Dabei ist der Umfang der von der LHH nach dem SGB XII zu erledigenden Aufgaben größer, als bei den anderen Gemeinden in der Region Hannover (ungleiche Heranziehung). Außerdem wurde die LHH als einzige regionsangehörige Kommune von der Region zur Aufgabenerledigung nach dem SGB IX herangezogen.

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung prüften wir im Bj. u. a. zwei Abrechnungen (sog. Regions- und sog. Landesabrechnung) über die Aufwendungen des Jahres 2022 nach dem SGB XII sowie zwei Vereinbarungen über die Erstattung von Personal- und Sachkosten im Rahmen der ungleichen Heranziehung und im Rahmen der Aufgabenerledigung nach dem SGB IX. Ziel unserer Prüfung war, festzustellen, ob

- die Abrechnungen der Aufwendungen vorschriftenkonform, vollständig, d. h. mit allen kassenwirksam gebuchten Ein- und Auszahlungen, und rechnerisch richtig sind, die Zuordnung der Ein- und Auszahlungen zu den beiden Kostenträgern (Region und Land) korrekt vorgenommen und somit ordnungsgemäß durchgeführt wurden,
- die nach den o. g. Vereinbarungen der LHH zustehenden Personal- und Sachkostenerstattungen von der Region geleistet wurden und
- die von der Region anerkannte und vereinbarte Höhe der Personal- und Sachkostenerstattungen für die ungleiche Heranziehung und für die Aufgabenerledigung nach dem SGB IX für die LHH auskömmlich war.

7.363 Vergleichsweise geringfügige Abweichungen bei der Landesabrechnung

Die vom FB Soziales vorgelegte Landesabrechnung wies Nettoauszahlungen von 87,367 Mio € aus. Unsere Prüfung ergab dagegen um 2 T€ niedrigere Nettoauszahlungen durch die LHH. Eine daraufhin geänderte Abrechnung war für uns nachvollziehbar.

7.364 Nicht auskömmliche Personal- und Sachkostenerstattung für ungleiche Heranziehung

Auf Grund der o. g. Vereinbarung erstattete die Region im Bj. an die LHH 0,439 Mio € Sach- und Gemeinkosten sowie 0,764 Mio € Personalkosten für vereinbarte 11,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nach unseren Ermittlungen wurden für die Aufgabenerledigung im Bj. Personalkosten für 19,64 VzÄ aufgewendet. Legt man diese zu Grunde, ergibt sich eine Unterdeckung von 0,371 Mio €. Zudem sind grundsätzlich anteilige Aufwendungen für Versorgungsempfänger\*innen von 0,441 Mio € nicht berücksichtigt.

Der FB Soziales steht hier in der Pflicht, eine auskömmliche Kostenerstattung für die Aufgabenheranziehung zu erzielen.

7.365 Erkennbar unzureichende Personal- und Sachkostenerstattung für Aufgabenerledigung nach dem SGB IX

Im Bj. erhielt die LHH von der Region für die Erledigung der Aufgaben nach dem SGB IX auf Grund einer im Jahr 2019 geschlossenen Vereinbarung 6,372 Mio € inkl. 4,622 Mio € Personalkostenerstattung.

Der FB Soziales konnte zum Zeitpunkt unserer Prüfung auf Grund personeller Umstrukturierungen keine validen Angaben zu den benötigten VzÄ machen. Jedoch sei sowohl für das Bj., als auch für Folgejahre von steigenden Fallzahlen (Faktor 1,37 bis 1,45 im Vergleich zu 2019) und von komplexeren Bedarfsfeststellungsverfahren mit arbeitszeitaufwendigen Kundenkontakten wegen bundesweiter Belegungen von Plätzen in Eingliederungshilfe-Einrichtungen auszugehen.

7.366 Umsetzung von Prüfungsempfehlungen bereits aufgenommen

Auch wenn ein Teil der Personal- und Sachkosten für die Aufgabenerledigung nach dem SGB IX und für ungleiche Heranziehung nach dem SGB XII in den FB Senioren und Gesellschaftliche Teilhabe entsteht, hat der FB Soziales bereits signalisiert, gemeinsam mit dem FB Finanzen in Verhandlungen gegenüber der Region die Interessen der LHH zu vertreten.

## 8. **Sondervermögen**

Als Sondervermögen der Kommunen gelten nicht rechtsfähige Stiftungen, die wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie die rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Gemeindebedienstete.

### 8.100 **Sondervermögen ohne gesonderte Entlastungsverfahren**

#### 8.110 **Stiftungen**

#### 8.111 Allgemeines

Die LHH verwaltet treuhänderisch das Vermögen von derzeit 19 unselbstständigen Stiftungen und einer selbstständigen Stiftung, deren Erträge jeweils für den Stiftungszweck einzusetzen sind. Die Stiftungen sind gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 NKomVG als Sondervermögen vom Vermögen des Kernhaushalts abgegrenzt nachzuweisen.

Die Abgrenzung erfolgt über die sogenannten „Davon-Vermerke“, die den jeweiligen Anteil dieser Vermögen an einer Bilanzposition ausweisen. Darüber hinaus wird im Anhang zum Jahresabschluss jeweils eine Sonderbilanz beigefügt.

### 8.120 **Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren**

#### 8.121 Allgemeines

Bei den Städtischen Alten- und Pflegezentren handelt es sich um eine Einrichtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, die gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig als Netto-Regiebetrieb geführt wird (im Folgenden Betrieb genannt). Für den Betrieb gilt hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 1 Satz 2 KomEinrVO ausschließlich die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV). Nach § 4 Satz 2 KomEinrVO ist der Jahresabschluss des Betriebes ein gesonderter Teil des Jahresabschlusses der LHH, dessen Prüfung nach §§ 155 und 156 NKomVG dem RPA obliegt.

#### 8.122 Jahresabschluss zum 31.12.2022 fristgerecht aufgestellt

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gj., d. h. bis 30.06.2023, aufzustellen. Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang. Zum Anhang gehören u. a. der Anlagennachweis sowie Erläuterungen, die dem besseren Verständnis der dargestellten Zahlen dienen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln sollen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 wurde gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG mit Unterschrift des Oberbürgermeisters zum 06.10.2023 festgestellt. Für die Prüfung lag uns ein Entwurf des Abschlusses ab April 2023 vor.

#### 8.123 Hinweise zu den nachstehenden Tabellen

Zum Betrieb gehören die folgenden sieben Einrichtungen, die in der Buchhaltung als separate Mandanten abgebildet werden:

- Pflegezentrum Herta-Meyer-Haus,
- Pflegezentrum Heinemanhof,
- Seniorenzentrum Willy-Platz-Heim,
- Margot-Engelke-Zentrum / Wohngruppen Geibelstraße,
- Margot-Engelke-Zentrum / Hausgemeinschaften Devrientstraße,
- Anni-Gondro-Pflegezentrum im Eichenpark und
- Klaus-Bahlsen-Haus.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die einzelnen Einrichtungen als auch für den Gesamtbetrieb sind dem Bericht beigelegt (siehe Bz. 8.127 und 8.128). Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war die Bilanz des Gesamtbetriebes im Sinne einer Konsolidierung um alle zwischen den sieben Einrichtungen bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten (2,991 Mio €) bereinigt worden.

#### 8.124 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vj.

Die konsolidierte Bilanzsumme verringerte sich um 1,207 Mio € auf 61,860 Mio €.

Dabei nahm das Anlagevermögen trotz Investitionen von 0,411 Mio € (geplant waren 5,271 Mio €) gegenüber dem Vj. um weitere 1,529 Mio € ab. Die annähernd konstant gebliebenen Abschreibungen und Abgänge von 1,935 Mio € konnten somit nicht durch getätigte Investitionen kompensiert werden, insbesondere da in Folge der fort-dauernden Corona-Pandemie geplante Baumaßnahmen aufgeschoben wurden.

Der Kassenbestand erhöhte sich weiter um 0,388 Mio € auf 14,824 Mio €.

Auf der Passivseite stieg der Betrag der SoPo aus nicht öffentlicher Förderung um 0,196 Mio € insbesondere auf Grund einer anteiligen Beteiligung der Rut- und Klaus-Bahlsen-Stiftung an den Umbaukosten im Klaus-Bahlsen-Haus. Insbesondere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Fernwärme und Gas gegenüber enercity erhöhten sich um rund 80 T€. Wesentlich für die Bilanzkürzung war die planmäßig geleistete Tilgung der bestehenden Darlehen, die zu einer Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber der LHH um 1,668 Mio € führte. Eine Neuaufnahme von weiteren Darlehen für Investitionen war im Bj. auf Grund der geringen Investitionen und der vorhandenen Liquidität nicht notwendig.

Die betrieblichen Erträge erhöhten sich im Bj. um 0,642 Mio € auf 36,058 Mio €. Ursächlich hierfür waren die in Abhängigkeit zu der Belegung und den Ergebnissen der Pflegesatzverhandlungen gestiegenen Erlöse aus allgemeinen Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung sowie weiterer Umsatzerlöse von zusammen 1,321 Mio €. Die sonstigen Erträge reduzierten sich hingegen um 0,867 Mio €, da mit Auslaufen der Erstattungen aus dem Corona-Rettungsschirm im Bj. lediglich 64 T€ (Vj. 1,042 Mio €) vereinnahmt wurden.

Die Steigerung des Personalaufwandes um 1,588 Mio € auf 26,914 Mio € resultiert aus der Erhöhung des Einsatzes von Fremdpersonal um 1,040 Mio €. Die Erhöhung des Materialaufwandes um 0,377 Mio € beinhaltete die inflationsbedingt um 0,243 Mio € gestiegenen Lebensmittelkosten. Mit Ende der Corona-Pandemie und Auslaufen des Corona-Rettungsschirmes verringerten sich die unter den sonstigen

betrieblichen Aufwendungen abgebildeten pandemiebedingten Kosten um rund 0,960 Mio € und begründen damit den Rückgang um 1,107 Mio €.

8.125 Zielvereinbarung zum Jahresergebnis eingehalten

Für den Betrieb war zwischen dem Finanz- und dem Fachdezernat als Finanzziel 2022 u. a. ein Defizit von maximal 1,700 Mio € (Vj. 1,900 Mio €) vereinbart worden. Nach einem Jahresgewinn von 0,498 Mio € im Vj. hat der Betrieb das Bj. mit einem Defizit von 49 T€ abgeschlossen und somit das gesetzte Finanzziel eingehalten.

8.126 Schwerpunkte der Abschlussprüfung und wesentliche Feststellungen

Wir prüften zum Jahresabschluss zum 31.12.2022 schwerpunktmäßig die Anlagenbuchhaltung und zusammenhängend die Fortentwicklung der zugehörigen SoPo, die Abwicklung der Forderungen sowie die Entwicklung der liquiden Mittel. Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung der Abrechnung der Erstattungen aus dem Corona-Rettungsschirm bzw. der Corona-Testverordnung beurteilten wir die Bildung bzw. Auflösung / Inanspruchnahme der RST für eventuelle Rückforderungen aus noch nicht abgeschlossenen Überprüfungsverfahren durch die Pflegekassen.

Der Jahresverlust von 49 T€ relativiert sich, da der Grund einer bestehenden RST von 0,338 Mio € entfallen war, ohne dass eine ergebnisverbessernde Auflösung im Bj. berücksichtigt wurde. Die RST wurde für eine eventuelle Rückzahlung in 2020 erhaltener Erstattungen aus dem Corona-Rettungsschirm gebildet.

Darüber hinaus wiesen wir auf die noch ausstehende Entscheidung über die Gewinnverwendung des Jahres 2021 hin.

Unsere weiteren Prüfungsfeststellungen waren von untergeordneter Bedeutung und bezogen sich im Wesentlichen auf buchungstechnische Sachverhalte.

8.127 Städtische Alten- und Pflegezentren  
Bilanz (Vergleich)

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/Geibelstr.	MEZ/Devrientstr	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2022	Summe 2021	Abweichung	
AKTIVA	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>5.077.244</b>	<b>10.946.821</b>	<b>1.835.593</b>	<b>11.027.593</b>	<b>3.609.929</b>	<b>6.548.024</b>	<b>5.372.507</b>	<b>44.417.711</b>	<b>45.946.451</b>	<b>-1.528.740</b>	<b>-3,3</b>
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	1	1	1	2.133	10	16	7	2.169	6.983	-4.814	-68,9
<b>II. Sachanlagen</b>	5.077.243	10.946.820	1.835.592	11.025.460	3.609.919	6.548.008	5.372.500	44.415.542	45.939.468	-1.523.926	-3,3
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschl. Bauten auf fremden	4.894.791	10.601.336	1.389.199	10.828.853	3.532.044	5.653.974	5.244.560	42.144.757	43.373.774	-1.229.017	-2,8
2. Technische Anlagen	28.449	154.613	144.561	8.979	3	429.909	0	766.514	888.913	-122.399	-13,8
3. Einrichtungen und Ausstattungen	154.002	177.747	147.263	187.626	77.871	170.096	127.938	1.042.543	1.098.009	-55.466	-5,1
4. Fahrzeuge	1	13.124	3	2	1	14.723	2	27.856	34.893	-7.037	-20,2
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	154.566	0	0	279.306	0	433.872	543.879	-110.007	-20,2
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>2.502.931</b>	<b>2.062.467</b>	<b>4.195.191</b>	<b>2.085.101</b>	<b>2.308.628</b>	<b>5.159.576</b>	<b>2.119.350</b>	<b>17.442.299</b>	<b>17.120.422</b>	<b>321.877</b>	<b>1,9</b>
<b>I. Vorräte</b>	0	21.119	0	29.896	0	0	0	51.016	31.681	19.334	61,0
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	133.606	752.940	1.570.062	336.818	125.831	2.589.719	49.350	2.567.382	2.653.319	-85.937	-3,2
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	49.900	132.993	103.237	126.029	85.662	95.450	14.628	607.898	542.271	65.627	12,1
2. Forderungen an Träger der Einrichtung	43.730	583.386	560.585	48.571	25.365	596.751	32.619	1.891.006	1.938.007	-47.001	-2,4
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen der Einrichtung *	221	31.520	901.431	158.472	11.598	1.887.702	0	*	*		
4. Forderungen aus öffentl. / nicht-öffentl. Förderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Sonstige	39.755	5.041	4.811	3.746	3.207	9.816	2.103	68.478	173.041	-104.563	-60,4
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	2.369.325	1.288.408	2.625.129	1.718.387	2.182.796	2.569.856	2.070.001	14.823.902	14.435.422	388.480	2,7
<b>C. Rechnungsabgr. Posten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>7.580.175</b>	<b>13.009.288</b>	<b>6.030.784</b>	<b>13.112.694</b>	<b>5.918.556</b>	<b>11.707.600</b>	<b>7.491.858</b>	<b>61.860.010</b>	<b>63.066.873</b>	<b>-1.206.863</b>	<b>-1,9</b>

\* Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war für den Betrieb ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz wurden bei der Summierung für den Betrieb Forderungen und Verbindlichkeiten der Einrichtungen untereinander von 2.990.945 € (Vj. 2.830.219 €) nicht mehr ausgewiesen.

8.127 Städtische Alten- und Pflegezentren  
Bilanz (Vergleich)

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/Geibelstr.	MEZ/Devrientstr	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2022	Summe 2021	Abweichung	
<b>PASSIVA</b>	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>2.775.331</b>	<b>3.794.591</b>	<b>2.842.363</b>	<b>6.691.922</b>	<b>3.352.442</b>	<b>3.249.214</b>	<b>5.055.038</b>	<b>27.760.900</b>	<b>27.810.160</b>	<b>-49.260</b>	<b>-0,2</b>
1. Gewährtes Kapital	2.233.758	2.721.868	2.715.070	2.724.040	0	2.831.699	1.262.398	14.488.832	14.488.832	0	0,0
2. Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Gewinnrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	300.795	77.606	78.718	-214.895	-53.404	265.248	43.538	497.606	0	497.606	
5. Rücklage aus Stiftungsmitteln	0	1.428.092	0	4.310.900	3.336.730	0	3.748.000	12.823.722	12.823.722	0	0,0
<b>6. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>240.777</b>	<b>-432.974</b>	<b>48.575</b>	<b>-128.123</b>	<b>69.116</b>	<b>152.267</b>	<b>1.101</b>	<b>-49.260</b>	<b>497.606</b>	<b>-546.866</b>	<b>-109,9</b>
<b>B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens</b>	<b>22.155</b>	<b>1.397.950</b>	<b>100</b>	<b>63.518</b>	<b>237</b>	<b>4.387</b>	<b>315.215</b>	<b>1.803.562</b>	<b>1.692.539</b>	<b>111.023</b>	<b>6,6</b>
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln	1.150	1.381.163	0	39.404	237	2.250	825	1.425.028	1.509.746	-84.718	-5,6
2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung	21.005	16.787	100	24.114	0	2.137	314.390	378.533	182.792	195.741	>100
<b>C. Rückstellungen</b>	<b>365.780</b>	<b>680.061</b>	<b>316.931</b>	<b>272.828</b>	<b>274.748</b>	<b>547.746</b>	<b>195.403</b>	<b>2.653.497</b>	<b>2.590.449</b>	<b>63.049</b>	<b>2,4</b>
1. Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Sonstige Rückstellungen	365.780	680.061	316.931	272.828	274.748	547.746	195.403	2.653.497	2.590.449	63.049	2,4
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	<b>4.416.910</b>	<b>7.136.685</b>	<b>2.871.390</b>	<b>6.065.887</b>	<b>2.291.129</b>	<b>7.906.253</b>	<b>1.926.202</b>	<b>29.623.511</b>	<b>30.973.725</b>	<b>-1.350.214</b>	<b>-4,4</b>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.094	266.515	108.692	162.544	27.781	83.177	36.648	775.451	554.252	221.199	39,9
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Erhaltene Anzahlungen	87.273	120.130	49.111	33.620	17.760	89.503	20.131	417.527	507.310	-89.783	-17,7
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung	3.161.549	6.551.348	2.573.904	5.124.690	1.234.753	7.579.757	1.629.704	27.855.705	29.484.898	-1.629.193	-5,5
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen der Einrichtung *	1.004.243	36.551	22.562	705.233	961.970	39.989	220.398	*	*		
6. Verbindlichkeiten aus öffentl. / nichtöffentlicher Förderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	10.711	17.067	11.633	1.297	7.063	4.477	2.121	54.369	54.748	-379	-0,7
8. Verwahrgeldkonto	63.041	145.074	105.489	38.503	41.802	109.349	17.200	520.458	372.517	147.941	39,7
<b>E. Rechnungsabgr. Posten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>18.540</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>18.540</b>	<b>0</b>	<b>18.540</b>	
<b>Summe Passiva</b>	<b>7.580.175</b>	<b>13.009.288</b>	<b>6.030.784</b>	<b>13.112.694</b>	<b>5.918.556</b>	<b>11.707.600</b>	<b>7.491.858</b>	<b>61.860.010</b>	<b>63.066.873</b>	<b>-1.206.863</b>	<b>-1,9</b>

\* Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war für den Betrieb ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz wurden bei der Summierung für den Betrieb Forderungen und Verbindlichkeiten der Einrichtungen untereinander von 2.990.945 € (Vj. 2.830.219 €) nicht mehr ausgewiesen.

8.128 Städtische Alten- und Pflegezentren  
Gewinn- und Verlustrechnung (Vergleich)

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/Geibelstr.	MEZ/Devrientstr.	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2022	Summe 2021	Abweichung	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
<b>1. Umsatzerlöse</b>	3.843.429	7.486.612	4.742.415	3.093.504	2.135.497	7.536.150	2.461.720	31.299.327	30.424.208	875.118	2,9
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen	2.312.616	4.944.110	3.045.502	1.937.020	1.379.331	4.882.984	1.539.938	20.041.500	19.745.487	296.013	1,5
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	662.188	1.218.731	829.021	534.332	380.846	1.309.626	423.115	5.357.859	5.200.426	157.433	3,0
Erträge aus Zusatz- / Transportleistungen	205.424	405.619	261.282	219.575	89.994	367.791	154.110	1.703.796	1.295.041	408.755	31,6
Erträge aus gesond. berechn. Investitionsk.	663.201	918.152	606.610	402.577	285.325	975.749	344.558	4.196.172	4.183.254	12.918	0,3
<b>1a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB</b>	222.640	670.521	297.300	824.748	135.359	608.398	210.518	2.969.485	2.523.704	445.781	17,7
<b>2. Zuweis. / Zuschüsse zu Betriebskosten</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>3. Erträge aus öffentl. / nichtöffentl. Förderung</b>	0	6.661	0	0	0	0	201.707	208.368	19.094	189.274	>100
<b>4. Erträge aus Auflösung Sonderposten</b>	1.936	69.085	3.394	11.902	412	2.633	7.984	97.345	98.500	-1.155	-1,2
<b>5. Sonstige betriebliche Erträge</b>	169.301	367.274	204.012	170.450	116.119	347.208	109.561	1.483.925	2.351.069	-867.145	-36,9
<b>Summe betrieblicher Erträge</b>	<b>4.237.307</b>	<b>8.600.153</b>	<b>5.247.121</b>	<b>4.100.603</b>	<b>2.387.386</b>	<b>8.494.389</b>	<b>2.991.490</b>	<b>36.058.449</b>	<b>35.416.575</b>	<b>641.874</b>	<b>1,8</b>
<b>6. Personalaufwand</b>	3.107.029	6.664.265	3.977.886	2.908.978	1.721.543	6.367.670	2.167.030	26.914.402	25.326.521	1.587.881	6,3
Löhne und Gehälter	2.415.161	5.257.413	3.047.466	2.176.447	1.306.068	4.851.631	1.659.790	20.713.976	19.547.230	1.166.747	6,0
Sozialabg., Altersvers., sonst. Aufwending.	691.868	1.406.852	930.421	732.530	415.475	1.516.039	507.240	6.200.426	5.779.291	421.134	7,3
<b>7. Materialaufwand</b>	460.496	1.075.742	595.127	497.773	244.599	990.972	297.028	4.161.737	3.784.653	377.084	10,0
Lebensmittel	156.439	421.792	190.681	135.723	95.649	340.943	106.524	1.447.750	1.204.469	243.281	20,2
Aufwendungen für Zusatzleistungen	25.984	122.011	32.135	19.561	15.497	66.434	25.317	306.939	220.638	86.301	39,1
Wasser, Energie, Brennstoffe	117.721	184.187	199.031	204.939	50.170	288.910	57.522	1.102.480	1.140.187	-37.708	-3,3
Wirtschaftsbedarf / Verwaltungsbedarf	160.352	347.751	173.280	137.551	83.284	294.686	107.665	1.304.568	1.219.359	85.210	7,0
<b>8. Aufwendungen für zentrale Dienstleist.</b>	19.892	33.903	21.571	14.486	10.090	36.381	11.094	147.417	143.713	3.704	2,6
<b>9. Steuern, Abgaben, Versicherungen</b>	35.566	40.170	19.601	71.888	28.915	32.141	24.086	252.366	257.968	-5.602	-2,2
<b>10. Mieten, Pacht, Leasing</b>	8.946	6.311	6.552	17.483	4.020	10.296	8.032	61.640	61.489	150	0,2
<b>11. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung</b>	69.616	446.040	97.628	185.786	125.424	195.300	87.630	1.207.425	918.947	288.478	31,4
<b>12. Aufwendungen aus Zuführung zu Sopo</b>	0	6.661	0	0	0	0	201.707	208.368	19.094	189.274	>100
<b>13. Abschreibungen</b>	175.240	447.244	355.214	326.704	91.244	417.622	128.743	1.942.012	2.050.137	-108.125	-5,3
auf immat. Vermögensgeg. / Sachanlagen	173.370	444.016	355.214	326.704	90.174	416.491	128.743	1.934.713	2.012.650	-77.937	-3,9
auf Forderungen / sonst. Vermögensgeg.	1.870	3.228	0	0	1.069	1.131	0	7.299	37.487	-30.189	-80,5
<b>14. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	68.630	177.152	76.604	125.307	43.725	136.459	43.501	671.378	1.778.709	-1.107.331	-62,3
<b>Summe betrieblicher Aufwendungen</b>	<b>3.945.416</b>	<b>8.897.488</b>	<b>5.150.184</b>	<b>4.148.405</b>	<b>2.269.560</b>	<b>8.186.842</b>	<b>2.968.850</b>	<b>35.566.744</b>	<b>34.341.232</b>	<b>1.225.512</b>	<b>3,6</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>291.891</b>	<b>-297.335</b>	<b>96.937</b>	<b>-47.803</b>	<b>117.827</b>	<b>307.547</b>	<b>22.640</b>	<b>491.704</b>	<b>1.075.343</b>	<b>-583.639</b>	<b>-54,3</b>
<b>15. Zinsen und ähnliche Erträge</b>	30	1.268	1.446	2	190	1.298	0	4.234	369	3.865	>100
<b>16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	51.143	136.907	49.809	80.322	48.901	156.578	21.539	545.198	578.106	-32.908	-5,7
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-51.114</b>	<b>-135.639</b>	<b>-48.362</b>	<b>-80.320</b>	<b>-48.711</b>	<b>-155.280</b>	<b>-21.538</b>	<b>-540.964</b>	<b>-577.737</b>	<b>36.773</b>	<b>-6,4</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>240.777</b>	<b>-432.974</b>	<b>48.575</b>	<b>-128.123</b>	<b>69.116</b>	<b>152.267</b>	<b>1.102</b>	<b>-49.260</b>	<b>497.606</b>	<b>-546.865</b>	<b>-109,9</b>

## 8.200 **Sondervermögen mit gesonderten Entlastungsverfahren**

### 8.210 **Eigenbetriebe, Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

#### 8.211 Allgemeines

Die Eigenbetriebe der LHH

- Stadtentwässerung Hannover
- Städtische Häfen Hannover
- Hannover Congress Centrum

sind rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach der EigBetrVO in der Fassung vom 12.07.2018. Entsprechend § 140 NKomVG und auf Grundlage der EigBetrVO sind jeweils Betriebsatzungen erlassen und Betriebsausschüsse gebildet worden. Die laufenden Geschäfte der Eigenbetriebe führt die jeweilige Betriebsleitung.

Die LHH hat von dem in § 5 EigBetrVO verankerten Wahlrecht Gebrauch gemacht und für ihre Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebsatzungen bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG, sondern auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

#### 8.212 Prüfungsauftrag

Nach § 157 NKomVG obliegt dem RPA die Jahresabschlussprüfung in den Eigenbetrieben und in entsprechender Anwendung bei der ZVK. Es kann mit der Durchführung Wirtschaftsprüfer\*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere Dritte beauftragen bzw. deren Beauftragung zulassen. In diesen Fällen leitet das RPA die Prüfungsberichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO mit den von ihm für erforderlich gehaltenen Bemerkungen dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung zu.

Über die einzelnen Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Entlastung der Betriebsleitungen und die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10a NKomVG / § 35 EigBetrVO jeweils der Rat.

Die ZVK als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) wendet gemäß § 130 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen bestimmen sich dabei nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Wie bei den Eigenbetrieben beschließt der Rat der LHH u. a. über die Jahresrechnung, die Entlastung der Geschäftsführung, die Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung. Die Beschlüsse des Rates werden durch den Verwaltungsrat als Organ der ZVK nach § 6 Ziffern 1 und 5 der ZVK-Satzung vorbereitet.

Wie in Vj. beauftragten die drei städtischen Eigenbetriebe und erstmalig die ZVK (siehe Bz. 8.250) für die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wir werteten die uns bereits im

Entwurf zur Verfügung gestellten Prüfungsberichte aus. Die Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen und unsere Auswertung der Prüfungsberichte führte zu keinen Beanstandungen oder Bemerkungen. Wir leiteten die endgültigen Berichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO dem Oberbürgermeister zu.

Weitere Prüfungsverpflichtungen des RPA für Eigenbetriebe ergeben sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG:

- die dauernde Überwachung der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme regelmäßiger unvermuteter Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe ist vom Rat als Aufgabe nach § 155 Abs. 2 NKomVG durch die RPO übertragen worden.

#### 8.220 **Stadtentwässerung Hannover**

##### 8.221 Jahresabschluss zum 31.12.2022

Am 01.06.2023 beschloss der Rat über den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2022 sowie die Entlastung der Betriebsleitung (Ds. 0926/2023). Gleichzeitig fasste der Rat den Beschluss, aus dem Bilanzgewinn 2022 (16,114 Mio €) einen Betrag von 5,614 Mio € als Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der LHH abzuführen und 10,425 Mio € in die Rücklagen des Betriebes einzustellen. Der bestehende Gewinnvortrag von 10,000 Mio € blieb unverändert.

#### 8.230 **Städtische Häfen Hannover**

##### 8.231 Jahresabschluss zum 31.12.2022

Der Rat beschloss am 29.06.2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und über die Verwendung des erwirtschafteten Jahresüberschusses (Ds. 1095/2023).

Vom Jahresüberschuss (0,675 Mio €) wurden zur Verrechnung und Ausgleich der Jahresfehlbeträge der Jahre 2020 und 2021 0,496 Mio € verwendet, der verbleibende Betrag von 0,179 Mio € wurde an die LHH ausgeschüttet.

#### 8.240 **Hannover Congress Centrum**

##### 8.241 Jahresabschluss zum 31.12.2022

Am 29.06.2023 beschloss der Rat über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht zum 31.12.2022 und erteilte der Betriebsleitung die Entlastung (Ds. 1077/2023). Gleichzeitig beschloss der Rat, den ausgewiesenen Jahresverlust 2022 von 3,353 Mio € auf neue Rechnung vorzutragen.

##### 8.242 Verlustausgleich durch den Kernhaushalt

Im Kernhaushalt wurde zum Bilanzstichtag zur Abdeckung des Jahresverlustes 2022 des HCC eine Rückstellung von 4,000 Mio € gebildet; sie war für den ausgewiesenen Jahresverlust auskömmlich.

8.243 Liquiditätsstärkung durch Kassenkredite des Kernhaushaltes

Zur Liquiditätsstärkung erhält das HCC regelmäßig zu verzinsende Kassenkredite vom Träger. Zum 31.12.2022 beliefen sich die dem Betrieb gewährten Kassenkredite auf 5,500 Mio €.

8.250 **Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

8.251 Jahresabschluss zum 31.12.2022

Nach versicherungsmathematischer Begutachtung durch den Verantwortlichen Aktuar verblieb im handelsrechtlichen Ergebnis der ZVK ein Jahresüberschuss von 0,226 Mio € zur freiwilligen Versicherung.

Der Rat hat in der Sitzung vom 28.09.2023 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht zum 31.12.2022 die Entlastung der Geschäftsführung und über die Verteilung des Überschusses von 0,226 Mio € beschlossen (Ds. 1544/2023).

## 9. **Beteiligung an Unternehmen, interkommunale Zusammenschlüsse**

### 9.000 **Beteiligungsbericht 2022**

Die Verwaltung legte mit Ds. 2261/2022 den Beteiligungsbericht 2022 über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran vor. Damit hat die Verwaltung die gesetzliche Verpflichtung nach § 151 NKomVG erfüllt. Der FB Finanzen veröffentlichte den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme im Internet.

### 9.100 **Beteiligung an Unternehmen**

#### 9.101 **Prüfung der Jahresabschlüsse bei kleinen Kapitalgesellschaften**

#### 9.102 Prüfungszuständigkeit

Die Jahresabschlussprüfung in den kleinen privatrechtlichen kommunalen Unternehmen obliegt gemäß § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG grundsätzlich dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten RPA, es sei denn, der Jahresabschluss ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen. Das RPA kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen Wirtschaftsprüfer\*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA erfolgt.

In den Gesellschaftsverträgen der von der Region Hannover und der LHH gemeinsam gehaltenen Gesellschaften

- Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
- Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH
- hannover.de Internet GmbH
- hannoverimpuls GmbH
  - und den Tochtergesellschaften der hannoverimpuls GmbH
  - Hannover Beteiligungsfonds GmbH
  - Unternehmerinnen-Zentrum Hannover GmbH
  - Hannover Marketing und Tourismus GmbH
    - und deren Tochtergesellschaft
  - Hannover Veranstaltungen GmbH

ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert. Für die hannoverimpuls GmbH als inzwischen mittelgroße Kapitalgesellschaft sind jedoch die Bestimmungen des Handelsrechts anzuwenden, wonach die Prüfung gemäß § 316 HGB durch einen Abschlussprüfer vorgenommen wird.

#### 9.103 Auswertung der Prüfungsberichte

Die vorgenannten kleinen Kapitalgesellschaften beauftragten im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022. Wir erhielten die Berichte - bis auf eine Ausnahme - zur Auswertung bereits in der Entwurfsfassung. Zu unserer Information erhielten wir auch den Bericht der hannoverimpuls GmbH. Unsere in Einzelfällen gegebenen Anmerkungen wurden

berücksichtigt. Die von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen, und wir hatten hierzu keine Beanstandungen oder Bemerkungen.

Für den zum Berichtszeitpunkt noch fehlenden Prüfungsbericht steht eine abschließende Bearbeitung noch aus. Wir werden hierzu im Schlussbericht 2023 berichten.

#### 9.200 **Interkommunaler Zusammenschluss**

#### 9.210 **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

#### 9.211 Prüfungszuständigkeit

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 15 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes ist das RPA der LHH zum zuständigen RPA bestimmt. Der Prüfungsumfang regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß NKomVG einschließlich des erweiterten Prüfrechts nach § 155 Abs. 2 NKomVG.

Darüber hinaus ist im Gesellschaftsvertrag der von aha und der Region Hannover gehaltenen arh die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert.

#### 9.212 Auswertung der Prüfberichte

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 des Zweckverbandes sowie der Gesellschaft wurde im Einvernehmen mit uns eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Prüfberichte wurden uns im Entwurf zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthielt keine Einschränkungen. Da wir keine Beanstandungen oder Bemerkungen hinsichtlich der Berichtsinhalte hatten, waren die endgültigen Prüfberichte gemäß § 34 Abs. 2 EigBetrVO nicht an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### 9.213 Weitere Prüfungen

Der generellen Prüfung unterlagen oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze die Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen wie auch Gutachtenaufträge. Im bautechnischen Bereich prüften wir ebenso oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze auf der Grundlage der Vereinbarung laufend die Bau-Vergaben und -Nachtragsangebote, Architekten- und Ingenieurverträge sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen und Honorarschlussrechnungen.

Unvermutete Prüfungen der Kassen des Zweckverbandes und der Gesellschaft fanden in den Geschäftsräumen am 17.11.2022 statt.

**Zusammenstellung der Prüfberichte zum SB 2022**

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>OE</b>
	<b><u>Fachbereiche</u></b>	
	<b>FB Personal und Organisation</b>	
28.08.2023	Prüfung der Kosten für Aus- und Fortbildung	18.13/18. 15
	<b>FB Finanzen</b>	
28.08.2023	Schwerpunktprüfung zur Abwicklung der Corona-Soforthilfe für hannoversche Firmen (HFR-Bericht am 13.09.2023)	20
	<b>FB Soziales</b>	
18.07.2023	Abrechnungen des Fachbereichs Soziales des Jahres 2022 für Aufgaben, zu deren Erledigung die LHH von der Region Hannover gemäß § 4 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum SGB IX und zum SGB XII herangezogen wurde	50
	<b>FB Jugend und Familie</b>	
14.07.2023	Handvorschüsse im FB Jugend und Familie	51
21.07.2023	Datenerhebung zum Kostenausgleich 2022 nach § 160 Abs. 4 NKomVG (Jugendhilfekostenausgleich)	51
	<b>FB Senioren</b>	
22.03.2023	Abrechenbarkeit von Aufwendungen für Altenhilfe nach § 71 SGB XII	57
	<b>Bautechnische Prüfung - Visaprüfung -</b>	
06.12.2022	Kanalbauarbeiten (Regen und Schmutzwasser) Weizenfeldstraße	68.16

**Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2022**

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>OE</b>
11.11.2022	<b>Gleichstellungsbeauftragte</b> Gleichstellung sichtbar machen - CEDAW in Niedersachsen	GB
	<b><u>Fachbereiche</u></b>	
06.03.2023	<b>FB Büro Oberbürgermeister</b> Kleinprojektfonds kommunaler Entwicklungspolitik der SKEW von EG, gefördert von dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - Teilprojekt: „Hannover stands with Mykolaiv“	15.23
07.03.2022	<b>FB Schule</b> Leihgeräte für Lehrer des Bundes und der Länder / Digitalpakt	40.23
04.11.2022	Infektionsschutz: technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen	40.23
01.12.2022	IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung in Schulen / Digitalpakt	40.23
10.01.2023	„Bildung integriert“, Aufbau eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements	40.13
21.03.2023	<b>FB Kultur</b> WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von NEUSTART KULTUR mit der Einzelmaßnahme „Schnell - schonend - stets verfügbar: Digitalisierung von sicherungsverfilmten Unterlagen der alten Abteilung des Stadtarchives Hannover für die ortsunabhängige Onlinenutzung“	41.42
17.07.2023	<b>FB Ada-und Theodor Lessing Volkshochschule</b> VwN Digital Campus	43.21
10.03.2023	<b>FB Soziales</b> Bescheinigung zum Nachweis der von der Bundesagentur für Arbeit (...) und der Region Hannover erhaltenen Mittel (...) Projekt: 13. Lange Nacht der Berufe.	50
25.04.2023	Bescheinigung (...) zum zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung von aus dem Bundesprogramm BIWAQ IV (Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier) bewilligten Mitteln für den Förderzeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022	50
02.09.2022	<b>FB Jugend und Familie</b> VwN über die Verwendung der vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung erhaltenen Mittel zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen	51

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>OE</b>
17.11.2022	VwN über die Verwendung von aus dem ESF - Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ bewilligten Mitteln für den Förderzeitraum vom 01.01.2019 bis 30.06.2022 (Vorhaben: JustiQ)	51
05.12.2022	VwN Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (01.06.2021 bis 31.12.2021)	51
13.02.2023	VwN über die Verwendung der vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLSFJ) erhaltenen Mittel für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 für das Projekt „Koordinierungszentren Kinderschutz - Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“	51
28.04.2023	VwN über die Beschaffung von CO2 - Ampeln in Schulen und Kindertagesstätten	51
22.06.2023	VwN über die Verwendung der vom NLSFJ erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) Projekt „Gemeinsam Wachsen 2022“	51
28.06.2023	Nachweis über die Verwendung der vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022	51
	<b>FB Sport, Bäder und Eventmanagement</b>	
13.01.2022	VwN Bauunterhaltungsmaßnahmen im Sportleistungszentrum Hannover 2018	52
02.03.2023	EFRE Bundesprogramm „Stärker entwickelte Region“ als Reaktion der Union auf die Covid-19-Pandemie mit dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt bzw. dem Einzelprogramm „Bewegungs(T)räume in der Innenstadt Hannovers“	52.2
	<b>FB Migration und Teilhabe</b>	
02.06.2023	Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe 2022	56
	<b>FB Planen und Stadtentwicklung</b>	
17.10.2022	VwN für das staatliche Baumanagement - Zahlflussbestätigung für den Neubau des Stadtteilzentrums Stöcken	61.41
08.05.2023	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Körtingsdorf, Zwischenabrechnung 2022	61.41
08.05.2023	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Davenstedt, Zwischenabrechnung 2022	61.41
09.05.2023	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Stöcken, Zwischenabrechnung 2022	61.41

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>OE</b>
15.05.2023	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Oberricklingen Nord-Ost	61.41
24.05.2023	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Sahlkamp-Mitte, Zwischenabrechnung 2022	61.41
22.06.2023	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Stöcken „Aktive Stadt und Ortsteile“	61.41
26.06.2023	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Stöcken „Lebendige Stadt“	61.41
26.06.2023	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Hainholz	61.41
26.06.2023	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Mühlenberg	61.41
	<b>FB Tiefbau</b>	
17.01.2022	VwN Grunderneuerung Bushaltestelle Altes Dorf - Südseite	66
31.01.2022	VwN Bushaltestelle Peiner Str. / Wülfeler Bruch - beidseitig	66
10.02.2022	VwN Grunderneuerung der Bushaltestelle Dreifaltigkeitskirche - Ostseite	66
29.03.2022	VwN Bushaltestelle Grabbestraße - beidseitig	66
05.04.2022	VwN im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für Bushaltestellen mit geringen Investitionskosten im Programmjahr 2020	66
15.06.2022	VwN Bushaltestelle Luise-Finke-Weg - beidseitig	66
28.06.2022	VwN Bushaltestelle Canarisweg - beidseitig	66
13.11.2022	VwN Ausbau Wedekindstraße / Wedekindplatz	66
15.11.2022	VwN KSI: energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung	66.15
07.12.2022	VwN Ausbau Scheidestraße West (2. BA)	66
12.12.2022	Schluss-VwN Förderung von Investitionen zur Verbesserung des ÖPNV, Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Deisterplatz / Bornumer Str.	66
02.05.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung in der LHH, Neubau einer Rampe am Wehr Herrenhausen für eine barrierefreie Querung	66.32
17.05.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung in der LHH, Erneuerung der Lichtsignalanlagen	66.13

<b>Prüfbericht vom</b>	<b>Prüfungsobjekt / -inhalt</b>	<b>OE</b>
27.06.2023	EFRE Bundesprogramm „Stärker entwickelte Region“ als Reaktion der Union auf die Covid-19-Pandemie mit dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt bzw. dem Einzelprogramm „Schmiedestraße Bauabschnitt“	66.22
	<b>FB Umwelt und Stadtgrün</b>	
21.09.2022	VwN „Wassersäcke für Jungbäume“	67.32
26.10.2022	VwN Freiwilliges ökologisches Jahr im Agenda 21 Büro	V-LA21-N
08.05.2022	VwN der Region Hannover zum hochwassergesicherten Ausbau des Lorenbahnwegs	67.70
15.05.2023	EFRE Bundesprogramm „Stärker entwickelte Region“ als Reaktion der Union auf die Covid-19-Pandemie mit dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“ bzw. dem Einzelprogramm „Geophytenprogramm Innenstadt Hannover“	67.32
19.05.2023	VwN Ökomodellregion Hannover „Urbanität als Chance: Ökolandbau und Kulturlandschaft profitieren“	67.70
01.06.2023	EFRE Bundesprogramm „Stärker entwickelte Region“ als Reaktion der Union auf die Covid-19-Pandemie mit dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“ bzw. dem Einzelprogramm „Grüner (Bewegungs) Raum Andreaestraße“	67.21
15.06.2023	EFRE Bundesprogramm „Stärker entwickelte Region“ als Reaktion der Union auf die Covid-19-Pandemie mit dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“ bzw. dem Einzelprogramm „Machbarkeitsstudie „Klimawandelangepasste Straße der Zukunft“	67.1
	<b><u>Sondervermögen</u></b>	
	<b>Stadtentwässerung Hannover</b>	
29.06.2022	VwN zum Projekt „Untersuchung von SARS-Cov-2 im Abwasserpfad“	68
24.10.2023	VwN zum Projekt „RESZ - Verbundvorhaben: TransMIT - Ressourcenoptionierte Transformation von Misch- und Trennentwässerungen in Bestandsquartieren mit hohem Siedlungsdruck - Teilvorhaben 10: Institutionalisierung, Dach- und Fassadenbegrünung sowie Wasserelemente in städtischen Quartieren“	68